

Landesbank Baden-Württemberg
(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten vom 28. Mai 2019 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß dem WpPG erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten (die "Zertifikate").

Bestimmte Angaben zu den Zertifikaten (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Zertifikaten im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils gültigen Fassung (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die Zertifikate können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	7
Risikofaktoren	84
A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin	84
I. Adressenausfallrisiken.....	84
II. Marktpreisrisiken	85
III. Liquiditätsrisiken.....	85
IV. Risiko einer Herabstufung des Ratings	86
V. Operationelle Risiken	86
VI. Beteiligungsrisiken.....	86
VII. Immobilienrisiken.....	87
VIII. Developmentrisiken.....	87
IX. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben	87
X. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld.....	89
XI. Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht, aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld.....	89
XII. Weitere wesentliche Risiken.....	90
B. Risikofaktoren betreffend die Zertifikate	90
I. Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate.....	90
II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Zertifikate.....	91
1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren	91
2. Kursänderungsrisiko.....	91
3. Liquiditätsrisiko	91
4. Fremdwährungsrisiko	92
5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung und gegebenenfalls ordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko	92
6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger	93
7. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle.....	93
8. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten	93
9. Inflationsrisiko.....	94
10. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung.....	94
11. Steuerliche Auswirkungen der Anlage.....	94
12. Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter Ausstattungsmerkmale vor Emission	95
13. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating	95
14. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen.....	95
15. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger	95
III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Zertifikate und die Basiswerte.....	97
1. Risiken bei Zertifikaten, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist	97
2. Risiken bei Zertifikaten, deren Verzinsung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist	98
3. Risiken bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung.....	98
4. Risiken bei Endlos-Zertifikaten	98
5. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien, Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen	99
6. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Zertifikate	100
7. Risiken in Bezug auf den Basiswert	101
8. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index	103
9. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Zertifikate	103
Allgemeine Informationen	105
A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin	105
B. Verantwortliche Personen	105
C. Informationen zu diesem Basisprospekt.....	105
D. Angebot der Zertifikate	105
I. Emissionskurs und Verkaufspreis.....	105

II.	Beantragung der Zulassung zum Handel	105
III.	Andere Angaben zum Angebot der Zertifikate	106
E.	Veröffentlichung	106
F.	Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	106
G.	Hinweise zu dem Basisprospekt	107
H.	Durch Verweis einbezogene Angaben	107
I.	Fortsetzung des öffentlichen Angebots	108
Landesbank Baden-Württemberg		109
A.	Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg	109
I.	Firma, Sitz und Gründung	109
II.	Träger	109
III.	Handelsregister	109
IV.	Sitze	109
B.	Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick	110
I.	Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns	110
II.	Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns	110
III.	Trendinformationen	112
C.	Organe und Interessenkonflikte	112
I.	Organe	112
II.	Interessenkonflikte	115
D.	Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank	116
E.	Finanzinformationen	116
I.	Historische Finanzinformationen	116
II.	Rechnungslegungsstandards	116
III.	Geschäftsjahr	116
IV.	Abschlussprüfer	116
V.	Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:	117
VI.	Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2018	118
VII.	Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2018	121
VIII.	Dividenden	123
IX.	Gerichts- und Schiedsverfahren	124
X.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	124
XI.	Eigenmittelanforderungen	125
F.	Wesentliche Verträge	125
G.	Rating	125
H.	Informationen Dritter	127
Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen		128
A.	Verkaufsbeschränkungen	128
I.	Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums	128
II.	Vereinigte Staaten von Amerika	129
III.	Vereinigtes Königreich	129
B.	Steuerliche Behandlung der Zertifikate	129
I.	Internationaler Informationsaustausch	130
II.	Bundesrepublik Deutschland	130
1.	Steuerinländer	130
2.	Steuerausländer	133
3.	Andere Steuern	133
4.	Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung	133
III.	Österreich	134
1.	In Österreich ansässige Anleger	134
2.	Nicht in Österreich ansässige Anleger	137
3.	Allgemeine Information zum Kontenregister und automatischen Informationsaustausch	138
4.	Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung	138
5.	Andere Steuern	139
IV.	Luxemburg	139

1.	Steuerwohnsitz von Zertifikatsinhabern in Luxemburg	139
2.	Ertragsbesteuerung der Zertifikatsinhaber.....	139
3.	Quellensteuer	141
4.	Vermögensteuer.....	142
5.	Sonstige Steuern.....	142
V.	Die geplante Finanztransaktionssteuer	142
C.	Zusätzliche Informationen	143
I.	Sachverständige.....	143
II.	Informationsquellen	143
III.	Informationen nach Emission	143
	Allgemeine Beschreibung der basiswertabhängigen Zertifikate	144
A.	Anwendbares Recht	144
B.	Form und Verwahrung.....	144
C.	Währung.....	144
D.	Status	144
E.	Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung.....	144
F.	Kündigungsrechte	144
G.	Kündigungsverfahren	145
H.	Rückkauf	145
I.	Verjährung.....	145
J.	Ermächtigungsgrundlage.....	145
K.	Zahlungsverfahren.....	145
L.	Physische Lieferung	145
M.	Relevante Kurse bzw. Stände des Basiswerts	146
N.	Sekundärmarktkurse und Börsenhandel	146
O.	Platzierung	146
P.	Berechnungsstelle	146
	Funktionsweise der basiswertabhängigen Zertifikate	147
A.	Funktionsweise für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf Aktien	147
I.	Bonus-Plus-Zertifikat	147
II.	Bonus-Zertifikat	148
III.	Capped-Bonus-Zertifikat.....	150
IV.	Capped-Bonus-Plus-Zertifikat	152
V.	Reverse-Bonus-Zertifikat.....	153
VI.	Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat	153
VII.	Discount-Zertifikat.....	154
VIII.	Discount-Zertifikat mit Barriere	155
IX.	Reverse-Discount-Zertifikat	157
X.	Easy-Express-Zertifikat	157
XI.	Outperformance-Plus-Zertifikat	158
XII.	Performance-Plus-Zertifikat.....	159
XIII.	Sprint-Zertifikat	160
XIV.	ZinsDuo-Zertifikat.....	161
B.	Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien.....	162
I.	BestStart-Express-Zertifikat.....	162
II.	Express-Zertifikat.....	163
III.	Deep-Express-Zertifikat.....	164
IV.	Deep-Express-Zertifikat plus	165
V.	ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat	166
VI.	Performance-Deep-Express-Zertifikat	167
VII.	Reverse-Deep-Express-Zertifikat	168
VIII.	Bonus-Express-Zertifikat	168
IX.	Bonus-Express-Zertifikat classic.....	169
X.	Memory-Express-Zertifikat	171
XI.	Memory-Express-Zertifikat plus	172
XII.	Bonus-Relax-Zertifikat	173

XIII.	Vario Zins Express-Zertifikat	175
XIV.	Deep-Express-Zertifikat (● % Kapitalschutz)	176
XV.	Performance-Express-Zertifikat	177
C.	Funktionsweise für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index	178
I.	AllTimeHigh-Zertifikat	178
II.	Bonus-Plus-Zertifikat	178
III.	Bonus-Zertifikat	180
IV.	Capped-Bonus-Zertifikat	182
V.	Reverse-Bonus-Zertifikat	184
VI.	Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat	184
VII.	Discount-Zertifikat	185
VIII.	Discount-Zertifikat mit Barriere	186
IX.	Reverse-Discount-Zertifikat	188
X.	Easy-Express-Zertifikat	189
XI.	Outperformance-Zertifikat	190
XII.	Outperformance-Plus-Zertifikat	190
XIII.	Performance-Plus-Zertifikat	190
XIV.	Sprint-Zertifikat	191
XV.	Reverse-LockIn-Zertifikat	191
XVI.	Endlos-Index-Zertifikat	192
XVII.	ZinsDuo-Zertifikat	192
D.	Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index	193
I.	BestStart-Express-Zertifikat	193
II.	Express-Zertifikat	194
III.	Deep-Express-Zertifikat	196
IV.	Deep-Express-Zertifikat plus	197
V.	ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat	198
VI.	Performance-Deep-Express-Zertifikat	199
VII.	Reverse-Deep-Express-Zertifikat	200
VIII.	Bonus-Express-Zertifikat	200
IX.	Bonus-Express-Zertifikat classic	202
X.	Memory-Express-Zertifikat	203
XI.	Memory-Express-Zertifikat plus	204
XII.	Bonus-Relax-Zertifikat	206
XIII.	Vario Zins Express-Zertifikat	207
XIV.	Deep-Express-Zertifikat (● % Kapitalschutz)	209
XV.	Performance-Express-Zertifikat	210
	Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für basiswertabhängige Zertifikate	212
A.	Allgemeine Emissionsbedingungen	213
I.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für Endlos-Zertifikate	213
II.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Ausnahme von Endlos-Zertifikaten	220
B.	Besondere Emissionsbedingungen	227
I.	[Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf Aktien	227
II.	[Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien	241
III.	[Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index	257
IV.	[Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index	274
V.	[Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten "Multi Exchange-Index"	291
VI.	[Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten "Multi Exchange-Index"	308
	Muster der Endgültigen Bedingungen	326
	Einleitung	327

I.	Informationen zur Emission	328
[1.	Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis.....	328
[1.	Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis	328
2.	Lieferung der Zertifikate.....	328
3.	Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]	329
4.	Informationen zu dem Basiswert	329
5.	Informationen [zum Rating der Zertifikate und] nach Emission.....	329
6.	Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	329
7.	Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate	329
[8.	Sonstige Verkaufsbeschränkungen	330
II.	Allgemeine Emissionsbedingungen.....	331
III.	Besondere Emissionsbedingungen	332
	[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung).....	333
	Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten.....	334
	Abschlussseite.....	S-1

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 28. Mai 2019 für basiswertabhängige Zertifikate (der "Basisprospekt") stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") gültig ist (generelle Zustimmung).</p>
	Angebotsfrist	<p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen. [bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird].</p>
	Bedingunge	<p>Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger</p>

n der Zustimmung	Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Zertifikate durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
Hinweis	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer Name Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg (die " Emittentin ") Landesbank Baden-Württemberg
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	<p>Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz.</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil <p>Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.</p>
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III sind in der Umsetzung bzw. befinden sich in der Einphasung. Weitere Regulierungsmaßnahmen und steigende Kapitalanforderungen werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Auch die Reglementierung der Geschäftstätigkeit z.B. zur Steigerung von Markttransparenz und Verbraucherschutz (Conduct Regulation) übt Druck auf Geschäftsmodelle und Erträge aus. Neben dem Trend zu einer stärkeren Regulierung ist die Branche stark von der Digitalisierung betroffen. Diese bringt Chancen wie etwa die Möglichkeit zu weiteren Effizienzsteigerungen oder die schnellere Bedienung neuer und bestehender Kundenbedürfnisse mit sich. Gleichzeitig bestehen für die Branche auch Risiken, zum Beispiel durch die mögliche Konkurrenz durch FinTechs.</p>

B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg (" LBBW-Konzern "). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.																																																																																																									
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.																																																																																																									
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2018 sowie für den Konzernabschluss 2017 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.																																																																																																									
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 sowie für das Geschäftsjahr 2017 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>31.12.2018</th> <th>31.12.2017¹</th> <th colspan="2">Veränderung</th> </tr> <tr> <th>Aktiva</th> <th>Mio. EUR</th> <th>Mio. EUR</th> <th>Mio. EUR</th> <th>in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barreserve</td> <td>24 721</td> <td>22 729</td> <td>1 992</td> <td>8,8</td> </tr> <tr> <td>Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte</td> <td>157 127</td> <td>157 494</td> <td>- 367</td> <td>-0,2</td> </tr> <tr> <td>Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</td> <td>22 821</td> <td>21 185</td> <td>1 636</td> <td>7,7</td> </tr> <tr> <td>Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Vermögenswerte</td> <td>1 207</td> <td>732</td> <td>475</td> <td>64,9</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</td> <td>29 803</td> <td>30 654</td> <td>- 851</td> <td>-2,8</td> </tr> <tr> <td>Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen</td> <td>266</td> <td>245</td> <td>22</td> <td>8,9</td> </tr> <tr> <td>Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment</td> <td>569</td> <td>606</td> <td>- 37</td> <td>-6,0</td> </tr> <tr> <td>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen</td> <td>24</td> <td>104</td> <td>- 81</td> <td>-77,3</td> </tr> <tr> <td>Immaterielle Vermögenswerte</td> <td>224</td> <td>244</td> <td>- 20</td> <td>-8,4</td> </tr> <tr> <td>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</td> <td>697</td> <td>554</td> <td>143</td> <td>25,8</td> </tr> <tr> <td>Sachanlagen</td> <td>463</td> <td>482</td> <td>- 19</td> <td>-3,9</td> </tr> <tr> <td>Ertragsteueransprüche</td> <td>1 275</td> <td>1 108</td> <td>166</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Aktiva</td> <td>2 017</td> <td>1 575</td> <td>442</td> <td>28,0</td> </tr> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td>241 214</td> <td>237 713</td> <td>3 501</td> <td>1,5</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassungen in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>31.12.2018</th> <th>31.12.2017¹</th> <th colspan="2">Veränderung</th> </tr> <tr> <th>Passiva</th> <th>Mio. EUR</th> <th>Mio. EUR</th> <th>Mio. EUR</th> <th>in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</td> <td>190 388</td> <td>191 105</td> <td>- 717</td> <td>-0,4</td> </tr> <tr> <td>Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Verbindlichkeiten</td> <td>7 613</td> <td>2 726</td> <td>4 888</td> <td>>100</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</td> <td>24 478</td> <td>25 196</td> <td>- 718</td> <td>-2,9</td> </tr> </tbody> </table>		31.12.2018	31.12.2017 ¹	Veränderung		Aktiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %	Barreserve	24 721	22 729	1 992	8,8	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	157 127	157 494	- 367	-0,2	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	22 821	21 185	1 636	7,7	Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Vermögenswerte	1 207	732	475	64,9	Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	29 803	30 654	- 851	-2,8	Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	266	245	22	8,9	Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	606	- 37	-6,0	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	24	104	- 81	-77,3	Immaterielle Vermögenswerte	224	244	- 20	-8,4	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	697	554	143	25,8	Sachanlagen	463	482	- 19	-3,9	Ertragsteueransprüche	1 275	1 108	166	15,0	Sonstige Aktiva	2 017	1 575	442	28,0	Summe der Aktiva	241 214	237 713	3 501	1,5		31.12.2018	31.12.2017 ¹	Veränderung		Passiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	190 388	191 105	- 717	-0,4	Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Verbindlichkeiten	7 613	2 726	4 888	>100	Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	24 478	25 196	- 718	-2,9
	31.12.2018	31.12.2017 ¹	Veränderung																																																																																																								
Aktiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %																																																																																																							
Barreserve	24 721	22 729	1 992	8,8																																																																																																							
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	157 127	157 494	- 367	-0,2																																																																																																							
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	22 821	21 185	1 636	7,7																																																																																																							
Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Vermögenswerte	1 207	732	475	64,9																																																																																																							
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	29 803	30 654	- 851	-2,8																																																																																																							
Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	266	245	22	8,9																																																																																																							
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	606	- 37	-6,0																																																																																																							
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	24	104	- 81	-77,3																																																																																																							
Immaterielle Vermögenswerte	224	244	- 20	-8,4																																																																																																							
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	697	554	143	25,8																																																																																																							
Sachanlagen	463	482	- 19	-3,9																																																																																																							
Ertragsteueransprüche	1 275	1 108	166	15,0																																																																																																							
Sonstige Aktiva	2 017	1 575	442	28,0																																																																																																							
Summe der Aktiva	241 214	237 713	3 501	1,5																																																																																																							
	31.12.2018	31.12.2017 ¹	Veränderung																																																																																																								
Passiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %																																																																																																							
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	190 388	191 105	- 717	-0,4																																																																																																							
Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Verbindlichkeiten	7 613	2 726	4 888	>100																																																																																																							
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	24 478	25 196	- 718	-2,9																																																																																																							

		Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	297	239	58	24,4
		Rückstellungen	3 916	3 796	120	3,2
		Ertragsteuerverpflichtungen	58	75	- 17	-22,3
		Sonstige Passiva	1 283	1 199	84	-
		Eigenkapital	13 179	13 377	- 198	-1,5
		Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
		Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
		Gewinnrücklage	970	820	150	18,3
		Sonstiges Ergebnis	45	371	- 325	-87,8
		Bilanzgewinn/-verlust	420	416	3	0,8
		Nicht beherrschende Anteile	20	46	- 26	-56,3
		Summe der Passiva	241 214	237 713	3 501	1,5
		Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	7 583	6 734	849	12,6
		Unwiderrufliche Kreditzusagen	25 476	22 412	3 064	13,7
		Geschäftsvolumen	274 273	266 859	7 414	2,8
		¹ Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassungen in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.				
		Das Geschäftsvolumen entspricht der Bilanzsumme zuzüglich der Summe aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie unwiderruflichen Kreditzusagen. Das Geschäftsvolumen wird angegeben um ein vollständiges Bild der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäftsaktivitäten der LBBW zu vermitteln.				
			31.12.2018	31.12.2017		
		Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €)	241 214	237 713		
		Eigenkapital	13 179	13 377		
		Konzernergebnis (in Mio. €)	420	419		
		Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)				
		Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	80 348	75 728		
		Kernkapital	13 039	12 795		
		Eigenmittel	17 690	16 869		
		Harte Kernkapitalquote (in %)	15,1	15,8		
		Gesamtkapitalquote (in %)	22,0	22,3		
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert haben	Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.				

	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2019 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Siehe B.5. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Als mittelständische Universalbank bietet die Landesbank Baden-Württemberg Bankgeschäfte in den Kundensegmenten private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

	unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	
--	---	--

Abschnitt C – Wertpapiere¹

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die " Zertifikate ") sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht i.S.v. §§ 793 ff. BGB. ISIN: ●
C.2	Währung der Wertpapieremission	[Euro] [●]
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Zertifikate sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [●] (oder deren Rechtsnachfolgerin[nen]) (das " Clearing System ") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> <i>I. Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf Aktien</i> <i>1. Bonus-Plus-Zertifikat</i> Das Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien

¹ Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

dieser Rechte	<p>erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>2. Bonus-Zertifikat</p> <p>Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.]</p> <p>3. Capped-Bonus-Zertifikat</p> <p>Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.]</p> <p>4. Capped-Bonus-Plus-Zertifikat</p> <p>Das Capped-Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>5. Reverse-Bonus-Zertifikat</p> <p>Das Reverse-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.</p> <p>6. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat</p> <p>Das Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.</p> <p>7. Discount-Zertifikat</p> <p>Das Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>8. Discount-Zertifikat mit Barriere</p> <p>Das Discount-Zertifikat mit Barriere wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16</p>
---------------	--

	<p>definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.]</p> <p>9. Reverse-Discount-Zertifikat</p> <p>Das Reverse-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>10. Easy-Express-Zertifikat</p> <p>Das Easy-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>11. Outperformance-Plus-Zertifikat</p> <p>Das Outperformance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>12. Performance-Plus-Zertifikat</p> <p>Das Performance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>13. Sprint-Zertifikat</p> <p>Das Sprint-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>14. ZinsDuo-Zertifikat</p> <p>Das ZinsDuo-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien</p>
--	--

	<p>erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>II. Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien</p> <p>1. BestStart-Express-Zertifikat</p> <p>Das BestStart-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>2. Express-Zertifikat</p> <p>Das Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>3. Deep-Express-Zertifikat</p> <p>Das Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>4. Deep-Express-Zertifikat plus</p> <p>Das Deep-Express-Zertifikat plus wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem</p>
--	---

		<p>Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>5. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat</p> <p>Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat zahlt an dem Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) eine feste Verzinsung in Höhe von • unabhängig von dem Kurs der Aktie, danach wird das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat während der restlichen Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>6. Performance-Deep-Express-Zertifikat</p> <p>Das Performance-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>7. Reverse-Deep-Express-Zertifikat</p> <p>Das Reverse-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>8. Bonus-Express-Zertifikat</p> <p>Das Bonus-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p>
--	--	--

	<p>9. Bonus-Express-Zertifikat classic</p> <p>Das Bonus-Express-Zertifikat classic zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>10. Memory-Express-Zertifikat</p> <p>Das Memory-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>11. Memory-Express-Zertifikat plus</p> <p>Das Memory-Express-Zertifikat plus zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>12. Bonus-Relax-Zertifikat</p> <p>Das Bonus-Relax-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.]</p> <p>13. Vario Zins Express-Zertifikat</p> <p>Das Vario Zins Express-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von der</p>
--	--

	<p>Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) sowie von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.]</p> <p>14. Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz)</p> <p>Das Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch eine Zahlung. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Zertifikatsinhaber mindestens den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).</p> <p>15. Performance-Express-Zertifikat</p> <p>Das Performance-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>III. Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index</p> <p>1. AllTimeHigh-Zertifikat</p> <p>Das AllTimeHigh-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>2. Bonus-Plus-Zertifikat</p> <p>Das Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem</p>
--	---

		<p>Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>3. Bonus-Zertifikat</p> <p>Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.]</p> <p>4. Capped-Bonus-Zertifikat</p> <p>Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.]</p> <p>5. Reverse-Bonus-Zertifikat</p> <p>Das Reverse-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.</p> <p>6. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat</p> <p>Das Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.</p> <p>7. Discount-Zertifikat</p> <p>Das Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>8. Discount-Zertifikat mit Barriere</p> <p>Das Discount-Zertifikat mit Barriere wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.]</p>
--	--	--

	<p>9. Reverse-Discount-Zertifikat</p> <p>Das Reverse-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>10. Easy-Express-Zertifikat</p> <p>Das Easy-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>11. Outperformance-Zertifikat</p> <p>Das Outperformance-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>12. Outperformance-Plus-Zertifikat</p> <p>Das Outperformance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>13. Performance-Plus-Zertifikat</p> <p>Das Performance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>14. Sprint-Zertifikat</p> <p>Das Sprint-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>15. Reverse-LockIn-Zertifikat</p> <p>Das Reverse-LockIn-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.</p> <p>16. Endlos-Index-Zertifikat</p> <p>Das Endlos-Index-Zertifikat wird nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach Kündigung durch die Emittentin hängt von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ab.</p> <p>17. ZinsDuo-Zertifikat</p> <p>Das ZinsDuo-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Stand des Index (siehe</p>
--	---

	<p>unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>IV. Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index</p> <p>1. BestStart-Express-Zertifikat</p> <p>Das BestStart-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>2. Express-Zertifikat</p> <p>Das Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>3. Deep-Express-Zertifikat</p> <p>Das Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>4. Deep-Express-Zertifikat plus</p> <p>Das Deep-Express-Zertifikat plus wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es</p>
--	--

		<p>besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>5. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat</p> <p>Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat zahlt an dem Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) eine feste Verzinsung in Höhe von • unabhängig von dem Stand des Index, danach wird das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat während der restlichen Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>6. Performance-Deep-Express-Zertifikat</p> <p>Das Performance-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>7. Reverse-Deep-Express-Zertifikat</p> <p>Das Reverse-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p>
--	--	---

	<p>8. Bonus-Express-Zertifikat</p> <p>Das Bonus-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>9. Bonus-Express-Zertifikat classic</p> <p>Das Bonus-Express-Zertifikat classic zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>10. Memory-Express-Zertifikat</p> <p>Das Memory-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>11. Memory-Express-Zertifikat plus</p> <p>Das Memory-Express-Zertifikat plus zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob</p>
--	--

		<p>an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p>12. Bonus-Relax-Zertifikat</p> <p>Das Bonus-Relax-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von der Wertentwicklung des Index. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]</p> <p>13. Vario Zins Express-Zertifikat</p> <p>Das Vario Zins Express-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) sowie von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung des Index ab.</p> <p>14. Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz)</p> <p>Das Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch eine Zahlung. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Zertifikatsinhaber mindestens den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).</p> <p>15. Performance-Express-Zertifikat</p> <p>Das Performance-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p>
--	--	--

		<p><u>Marktstörungen</u></p> <p>Bei Eintritt einer Marktstörung können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest.</p> <p><u>Anpassungen [, Beendigung der [aktienabhängigen] [indexabhängigen] Berechnung] und außerordentliche Kündigung</u></p> <p>Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [wird bzw.] kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen.</p> <p>[Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der unter den Zertifikaten zu zahlenden Beträge beenden. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate zuzüglich Zinsen, mindestens jedoch zu dem Mindestbetrag.]</p> <p>[Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die Zertifikate außerordentlich kündigen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate.]</p> <p>Die Zertifikatsinhaber haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Zertifikate zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate. <i>[Bei Zertifikaten, die einen teilweisen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, einfügen: Die Zertifikate sehen in diesem Fall keinen Kapitalschutz vor.]</i></p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Status</u></p> <p>Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Die Emittentin wird beantragen, dass die Zertifikate an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: ●.]</p> <p>[Entfällt. Eine Börseneinführung der Zertifikate ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Zertifikate sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: ●.]</p>
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des	<p>Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen [Bei Nicht-Reverse-Zertifikaten einfügen: [Kursverlust] [Indexrückgang]] [Bei Reverse-Zertifikaten einfügen: [Kursgewinn] [Indexanstieg]] des zugrunde liegenden Basiswerts fallen bzw. durch einen [Bei Nicht-Reverse-Zertifikaten einfügen: [Kursgewinn] [Indexanstieg]] [Bei Reverse-Zertifikaten einfügen: [Kursverlust] [Indexrückgang]] des zugrunde liegenden Basiswerts steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender</p>

Basiswerts	<p>Faktoren).</p> <p><i>1. Zertifikate ohne vorzeitige Rückzahlung auf Aktien</i></p> <p><i>1. Bonus-Plus-Zertifikat</i></p> <p><i>(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat</i></p> <p><i>Physische Lieferung</i></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist •. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist •.</p> <p><i>Zahlung</i></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist •. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist •.</p> <p><i>(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat</i></p> <p><i>Physische Lieferung</i></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist •. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. "Startwert" ist •.</p> <p><i>Zahlung</i></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist •. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. "Startwert" ist •.</p> <p><i>2. Bonus-Zertifikat</i></p> <p><i>(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat</i></p> <p><i>Physische Lieferung</i></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das</p>
------------	--

	<p>Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist ●. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist ●.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist ●. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist ●.</p> <p>(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist ●.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem</p>
--	--

	<p>Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist ●.</p> <p>3. Capped-Bonus-Zertifikat</p> <p>(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist ●. "Cap" ist ●. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist ●. "Cap" ist ●. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Cap" ist ●. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p>
--	---

		<p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Cap" ist ●. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>4. Capped-Bonus-Plus-Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (i) dem Bonuslevel und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Cap abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (i) dem Bonuslevel und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Referenzpreis abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch über dem Bonuslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit dem Bonuslevel, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Bonuslevel" ist ●. "Cap" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (i) dem Bonuslevel und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Cap abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (i) dem Bonuslevel und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Referenzpreis abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch über dem Bonuslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit dem Bonuslevel, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Bonuslevel" ist ●. "Cap" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●.</p> <p>5. Reverse-Bonus-Zertifikat</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der</p>
--	--	---

	<p>Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere oder liegt der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "Barriere" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist •. "Bonusbetrag" ist das Reverselevel abzüglich des Bonuslevels und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist •. "Reverselevel" ist •.</p> <p>6. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere und liegt der Referenzpreis über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "Barriere" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist •. "Cap" ist •. "Höchstbetrag" ist das Reverselevel abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Reverselevel" ist •.</p> <p>7. Discount-Zertifikat</p> <p>(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Bezugsverhältnis" ist •. "Cap" ist •. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bezugsverhältnis" ist •. "Cap" ist •. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an</p>
--	--

	<p>Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Cap" ist •. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Cap" ist •. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>8. Discount-Zertifikat mit Barriere</p> <p>(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist •. "Cap" ist •. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist •. "Cap" ist •. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden</p>
--	---

	<p>nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Cap" ist ●. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Cap" ist ●. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>9. Reverse-Discount-Zertifikat</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "Bezugsverhältnis" ist ●. "Cap" ist ●. "Höchstbetrag" ist das Reverselevel abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>10. Easy-Express-Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Höchstbetrag" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Startwert" ist ●.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Barriere" ist ●. "Höchstbetrag" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Startwert" ist ●.</p> <p>11. Outperformance-Plus-Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der</p>
--	---

	<p>Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "Teilhabefaktor" ist ●.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "Teilhabefaktor" ist ●.</p> <p>12. Performance-Plus-Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins.</p> <p>13. Sprint-Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem</p>
--	---

Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Basispreis**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "**Cap**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus dem Cap geteilt durch den Basispreis und abzüglich eins. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "**Teilhabefaktor**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Basispreis**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "**Cap**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus dem Cap geteilt durch den Basispreis und abzüglich eins. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "**Teilhabefaktor**" ist •.

14. ZinsDuo-Zertifikat

Verzinsung

Das ZinsDuo-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem jeweiligen Zinssatz an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Zinssatz**" ist in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag entweder (i), wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, der Maximalzinssatz, oder (ii), wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt, [der Mindestzinssatz] [0 %].

Zinszahlungstag	Bewertungstag	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ²	[•] ³	[•] ⁴	[•] ⁵

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch

² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •.

II. Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien

1. BestStart-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ⁶	[•] ⁷	[•] ⁸	[•] ⁹

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den [Nominalbetrag je Zertifikat] [Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit • %], wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Rückzahlungslevel**" ist •. "**Startwert**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den [Nominalbetrag je Zertifikat] [Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit • %], wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist

⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

•. "Höchstbetrag" ist •. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. "Rückzahlungslevel" ist •. "Startwert" ist •.

2. Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁰	[•] ¹¹	[•] ¹²	[•] ¹³

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den [Nominalbetrag je Zertifikat] [Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit • %], wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Höchstbetrag" ist •. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. "Rückzahlungslevel" ist •. "Startwert" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den [Nominalbetrag je Zertifikat] [Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit • %], wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Barriere" ist •. "Höchstbetrag" ist •. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. "Rückzahlungslevel" ist •. "Startwert" ist •.

3. Deep-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem

¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁴	[•] ¹⁵	[•] ¹⁶	[•] ¹⁷

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Startwert**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Startwert**" ist •.

4. Deep-Express-Zertifikat plus

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁸	[•] ¹⁹	[•] ²⁰	[•] ²¹

Leistung bei Fälligkeit

¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist \bullet . "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. "**Höchstbetrag**" ist \bullet . "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist \bullet .

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. "**Barriere**" ist \bullet . "**Höchstbetrag**" ist \bullet . "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist \bullet .

5. ZinsStart-Deep-Express-ZertifikatVerzinsung

Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem Zinssatz an dem Zinszahlungstag verzinst. Bei dem für die Berechnung des Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist \bullet . "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Zinssatz**" ist \bullet .

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[\bullet] ²²	[\bullet] ²³	[\bullet] ²⁴	[\bullet] ²⁵

Leistung bei Fälligkeit**Physische Lieferung**

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist \bullet . "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist \bullet . "**Startwert**" ist \bullet .

Zahlung

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Barriere" ist ●. "Höchstbetrag" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Startwert" ist ●.</p> <p>6. Performance-Deep-Express-Zertifikat</p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.</p> <table border="1" data-bbox="470 743 1428 884"> <thead> <tr> <th>Bewertungstag</th> <th>Vorzeitiges Rückzahlungslevel</th> <th>Vorzeitiger Rückzahlungstermin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]²⁶</td> <td>[●]²⁷</td> <td>[●]²⁸</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="470 929 1428 1355"> <thead> <tr> <th>Bewertungstag</th> <th>Vorzeitiger Expressbetrag</th> <th>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]²⁹</td> <td>[●]³⁰</td> <td> Vorzeitiger Expressbetrag oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag: $\frac{\text{Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}^{31}$ </td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Expressbetrag" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Startwert" ist ●.</p> <p>Zahlung</p>	Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungstermin	[●] ²⁶	[●] ²⁷	[●] ²⁸	Bewertungstag	Vorzeitiger Expressbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	[●] ²⁹	[●] ³⁰	Vorzeitiger Expressbetrag oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag: $\frac{\text{Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}^{31}$
Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungstermin												
[●] ²⁶	[●] ²⁷	[●] ²⁸												
Bewertungstag	Vorzeitiger Expressbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag												
[●] ²⁹	[●] ³⁰	Vorzeitiger Expressbetrag oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag: $\frac{\text{Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}^{31}$												

²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Expressbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

7. Reverse-Deep-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●] ³²	[●] ³³	[●] ³⁴	[●] ³⁵

Leistung bei Fälligkeit

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Reverselevel**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

8. Bonus-Express-Zertifikat

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag entweder (i) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●] ³⁶	[●] ³⁷

³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●] ³⁸	[●] ³⁹	[●] ⁴⁰	[●] ⁴¹

Leistung bei Fälligkeit**Physische Lieferung**

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

9. Bonus-Express-Zertifikat classicBonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag entweder (i) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<table border="1"> <tr> <td>Bewertungstag</td> <td>Bonuszahlungstag</td> </tr> <tr> <td>[•]⁴²</td> <td>[•]⁴³</td> </tr> </table> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.</p> <table border="1"> <tr> <th>Bewertungstag</th> <th>Vorzeitiges Rückzahlungslevel</th> <th>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag</th> <th>Vorzeitiger Rückzahlungstermin</th> </tr> <tr> <td>[•]⁴⁴</td> <td>[•]⁴⁵</td> <td>[•]⁴⁶</td> <td>[•]⁴⁷</td> </tr> </table> <p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •.</p> <p>10. Memory-Express-Zertifikat</p> <p><u>Bonusertrag</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "Barriere" ist •. "Bonus" ist für den ersten Bewertungstag (i) •%, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) •%, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten</p>	Bewertungstag	Bonuszahlungstag	[•] ⁴²	[•] ⁴³	Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin	[•] ⁴⁴	[•] ⁴⁵	[•] ⁴⁶	[•] ⁴⁷
Bewertungstag	Bonuszahlungstag													
[•] ⁴²	[•] ⁴³													
Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin											
[•] ⁴⁴	[•] ⁴⁵	[•] ⁴⁶	[•] ⁴⁷											

⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag unter der Barriere liegt; für alle weiteren Bewertungstage (i) (1) • %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag auch auf oder über der Barriere liegt, oder (2) [(a)] • %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt[an dem unmittelbar vorhergehenden] [nur an dem unmittelbar vorhergehenden] Bewertungstag unter der Barriere liegt[, oder (b)] [(•)] • %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt nur an den [zwei] [•] unmittelbar vorhergehenden Bewertungstagen unter der Barriere liegt,]⁴⁸ oder (ii) • %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[•] ⁴⁹	[•] ⁵⁰

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ⁵¹	[•] ⁵²	[•] ⁵³	[•] ⁵⁴

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises

⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

11. Memory-Express-Zertifikat plus

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist für den ersten Bewertungstag (i) ●%, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) ●%, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag unter der Barriere liegt; für alle weiteren Bewertungstage (i) (1) ●%, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag auch auf oder über der Barriere liegt, oder (2) [(a)] ●%, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt [an dem unmittelbar vorhergehenden] [nur an dem unmittelbar vorhergehenden] Bewertungstag unter der Barriere liegt [, oder (b)] [(●)] ●%, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt nur an den [zwei] [●] unmittelbar vorhergehenden Bewertungstagen unter der Barriere liegt,]⁵⁵ oder (ii) ●%, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●] ⁵⁶	[●] ⁵⁷

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●] ⁵⁸	[●] ⁵⁹	[●] ⁶⁰	[●] ⁶¹

⁵⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.</p> <p>12. Bonus-Relax-Zertifikat</p> <p><u>Bonusertrag</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "Barriere" ist •. "Bonus" ist in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag entweder (i) der in der nachfolgenden Tabelle angegebene Bonus, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt, oder (ii) • %, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums mindestens einmal unter der Barriere liegt. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Bonusertrag" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •.</p> <table border="1" data-bbox="518 1350 1378 1458"> <thead> <tr> <th>Beobachtungszeitraum</th> <th>Bonuszahlungstag</th> <th>Bonus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[•]⁶²</td> <td>[•]⁶³</td> <td>[•]⁶⁴</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt und der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel oder liegt der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, mindestens einmal unter der Barriere, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.</p>	Beobachtungszeitraum	Bonuszahlungstag	Bonus	[•] ⁶²	[•] ⁶³	[•] ⁶⁴
Beobachtungszeitraum	Bonuszahlungstag	Bonus						
[•] ⁶²	[•] ⁶³	[•] ⁶⁴						

⁶² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ⁶⁵	[•] ⁶⁶	[•] ⁶⁷	[•] ⁶⁸

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Emissionstag**" ist •. "**Startwert**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Emissionstag**" ist •. "**Startwert**" ist •.

13. Vario Zins Express-Zertifikat

Zinsbetrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Zinszahlungstag den Zinsbetrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist •. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Zinsbetrag**" ist der Zinssatz multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Zinssatz**" ist in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag entweder (i) der in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinssatz, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt, oder (ii) •%, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums mindestens einmal unter der Barriere liegt.

Bewertungstag	Beobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinssatz

⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

				<table border="1"> <tr> <td>[•]⁶⁹</td> <td>[•]⁷⁰</td> <td>[•]⁷¹</td> <td>[• % des Kurses der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag] [•]⁷²</td> </tr> </table> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bewertungstag</th> <th>Vorzeitiges Rückzahlungslevel</th> <th>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag</th> <th>Vorzeitiger Rückzahlungstermin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[•]⁷³</td> <td>[•]⁷⁴</td> <td>[•]⁷⁵</td> <td>[•]⁷⁶</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Emissionstag" ist •. "Startwert" ist •.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Emissionstag" ist •. "Startwert" ist •.</p>	[•] ⁶⁹	[•] ⁷⁰	[•] ⁷¹	[• % des Kurses der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag] [•] ⁷²	Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin	[•] ⁷³	[•] ⁷⁴	[•] ⁷⁵	[•] ⁷⁶
[•] ⁶⁹	[•] ⁷⁰	[•] ⁷¹	[• % des Kurses der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag] [•] ⁷²													
Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin													
[•] ⁷³	[•] ⁷⁴	[•] ⁷⁵	[•] ⁷⁶													

⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

14. Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz)Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ⁷⁷	[•] ⁷⁸	[•] ⁷⁹	[•] ⁸⁰

Leistung bei Fälligkeit

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises geteilt durch den Startwert multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter der Barriere, jedoch auf oder über dem Mindestrückzahlungslevel liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Mindestrückzahlungslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Mindestbetrages. "**Barriere**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist •. "**Mindestbetrag**" ist •. "**Mindestrückzahlungslevel**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Startwert**" ist •.

15. Performance-Express-ZertifikatVorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ⁸¹	[•] ⁸²	[•] ⁸³

Bewertungstag	Vorzeitiger Expressbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
g	g	

⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%; text-align: center; vertical-align: top;">[•]⁸⁴</td> <td style="width: 15%; text-align: center; vertical-align: top;">[•]⁸⁵</td> <td style="padding: 5px;"> <p>Vorzeitiger Expressbetrag oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag:</p> $\frac{\text{Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag}}{\text{Startwert}} \cdot \text{Nominalbetrag je Zertifikat}^{86}]$ </td> </tr> </table> <p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den [Nominalbetrag je Zertifikat] [Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit • %], wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Expressbetrag" ist •. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. "Rückzahlungslevel" ist •. "Startwert" ist •.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den [Nominalbetrag je Zertifikat] [Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit • %], wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Barriere" ist •. "Expressbetrag" ist •. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. "Rückzahlungslevel" ist •. "Startwert" ist •.</p> <p>III. Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index</p> <p>1. AllTimeHigh-Zertifikat</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Indexhöchststand geteilt durch den Startwert, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Bewertungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Bewertungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Startwert. "Barriere" ist •. "Bewertungslevel" ist •. "Indexhöchststand" ist •. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •.</p>	[•] ⁸⁴	[•] ⁸⁵	<p>Vorzeitiger Expressbetrag oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag:</p> $\frac{\text{Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag}}{\text{Startwert}} \cdot \text{Nominalbetrag je Zertifikat}^{86}]$
[•] ⁸⁴	[•] ⁸⁵	<p>Vorzeitiger Expressbetrag oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag:</p> $\frac{\text{Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag}}{\text{Startwert}} \cdot \text{Nominalbetrag je Zertifikat}^{86}]$			

⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>"Startwert" ist ●.</p> <p>2. Bonus-Plus-Zertifikat</p> <p>(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis am Rückzahlungstermin auf oder über der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist ●. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist ●. [Fondsanteil-Börse] ist ●.] [Fondsanteil-Kurs] ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] [Fondsanteile] sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF") : ●.] [Referenzzertifikate] sind ●.]</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist ●. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist ●.</p> <p>(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis am Rückzahlungstermin auf oder über der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Startwert" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist ●. [Fondsanteil-Börse] ist ●.] [Fondsanteil-Kurs] ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] [Fondsanteile] sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF") : ●.] [Referenzzertifikate] sind ●.]</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat</p>
--	--	---

		<p>geteilt durch den Startwert. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist •. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. "Startwert" ist •.</p> <p>3. Bonus-Zertifikat</p> <p>(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist •. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist •. ["Fondsanteil-Börse" ist •.] ["Fondsanteil-Kurs" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF") : •.] ["Referenzzertifikate" sind •.]</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist •. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist •.</p> <p>(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das</p>
--	--	--

	<p>Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist •. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. ["Fondsanteil-Börse" ist •.] ["Fondsanteil-Kurs" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF") : •.] ["Referenzzertifikate" sind •.] "Startwert" ist •.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Bonusbetrag" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist •. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. "Startwert" ist •.</p> <p>4. Capped-Bonus-Zertifikat</p> <p>(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist •. "Cap" ist •. ["Fondsanteil-Börse" ist •.]</p>
--	--

		<p>["Fondsanteil-Kurs"] ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile"] sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF"): •.] "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ["Referenzzertifikate"] sind •.]</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist •. "Cap" ist •. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Cap" ist •. ["Fondsanteil-Börse"] ist •.] ["Fondsanteil-Kurs"] ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile"] sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF"): •.] "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. ["Referenzzertifikate"] sind •.] "Startwert" ist •.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der</p>
--	--	--

	<p>Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Cap" ist •. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. "Startwert" ist •.</p> <p>5. Reverse-Bonus-Zertifikat</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere oder liegt der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist •. "Bonusbetrag" ist das Reverselevel abzüglich des Bonuslevels und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bonuslevel" ist •. "Reverselevel" ist •.</p> <p>6. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere und liegt der Referenzpreis über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist •. "Cap" ist •. "Höchstbetrag" ist das Reverselevel abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Reverselevel" ist •.</p> <p>7. Discount-Zertifikat</p> <p>(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt</p>
--	--

	<p>berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Bezugsverhältnis" ist ●. "Cap" ist ●. ["Fondsanteil-Börse" ist ●.] ["Fondsanteil-Kurs" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF") : ●.] "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ["Referenzzertifikate" sind ●.]</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bezugsverhältnis" ist ●. "Cap" ist ●. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Cap" ist ●. ["Fondsanteil-Börse" ist ●.] ["Fondsanteil-Kurs" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF") : ●.] "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. ["Referenzzertifikate" sind ●.] "Startwert" ist ●.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Cap" ist ●. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Startwert" ist ●.</p> <p>8. Discount-Zertifikat mit Barriere</p> <p>(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von</p>
--	---

		<p>[Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist •. "Cap" ist •. ["Fondsanteil-Börse" ist •.] ["Fondsanteil-Kurs" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF")": •.] "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ["Referenzzertifikate" sind •.]</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist •. "Cap" ist •. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Cap" ist •. ["Fondsanteil-Börse" ist •.] ["Fondsanteil-Kurs" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF")": •.] "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. ["Referenzzertifikate" sind •.] "Startwert" ist •.</p>
--	--	---

	<p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Cap" ist ●. "Höchstbetrag" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Startwert" ist ●.</p> <p>9. Reverse-Discount-Zertifikat</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "Bezugsverhältnis" ist ●. "Cap" ist ●. "Höchstbetrag" ist das Reverselevel abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Reverselevel" ist ●.</p> <p>10. Easy-Express-Zertifikat</p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis an dem Rückzahlungstermin auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Höchstbetrag" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Startwert" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. ["Fondsanteil-Börse" ist ●.] ["Fondsanteil-Kurs" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF") : ●.] ["Referenzzertifikate" sind ●.]</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Barriere" ist ●. "Höchstbetrag" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Startwert" ist ●.</p> <p>11. Outperformance-Zertifikat</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über</p>
--	---

	<p>dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "Teilhabefaktor" ist ●.</p> <p>12. Outperformance-Plus-Zertifikat</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "Teilhabefaktor" ist ●.</p> <p>13. Performance-Plus-Zertifikat</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins.</p> <p>14. Sprint-Zertifikat</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "Cap" ist ●. "Höchstbetrag" ist der Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus dem Cap geteilt durch den Basispreis und abzüglich eins. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "Teilhabefaktor" ist ●.</p> <p>15. Reverse-LockIn-Zertifikat</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den größeren der beiden folgenden Beträge, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter einem LockInLevel liegt:</p> <p>Entweder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus zwei abzüglich des niedrigsten erreichten LockInLevels oder</p> <p>den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus (i) zwei abzüglich (ii)</p>
--	--

des Referenzpreises (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) geteilt durch den Startwert.

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus (i) zwei abzüglich (ii) des Referenzpreises geteilt durch den Startwert, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter \bullet % des Startwerts liegt und der Referenzpreis unter dem Startwert liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter \bullet % des Startwerts liegt und der Referenzpreis über dem Startwert, jedoch auf oder unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter \bullet % des Startwerts und liegt der Referenzpreis über der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus (i) zwei abzüglich (ii) des Referenzpreises geteilt durch den Startwert, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Barriere**" ist \bullet . "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem \bullet (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**LockInLevel**" sind jeweils \bullet . "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist \bullet . "**Startwert**" ist \bullet .

16. Endlos-Index-Zertifikat

Wenn das Endlos-Index-Zertifikat nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach Kündigung durch die Emittentin beendet wird, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Stands des Index an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und multipliziert mit dem Multiplikator]. "**Bezugsverhältnis**" ist \bullet . ["**Multiplikator**" ist \bullet]

17. ZinsDuo-Zertifikat

Verzinsung

Das ZinsDuo-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem jeweiligen Zinssatz an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist \bullet . "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist \bullet . "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Zinssatz**" ist in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag entweder (i), wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, der Maximalzinssatz, oder (ii), wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt, [der Mindestzinssatz] [0 %].

Zinszahlungstag	Bewertungstag	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
$[\bullet]$ ⁸⁷	$[\bullet]$ ⁸⁸	$[\bullet]$ ⁸⁹	$[\bullet]$ ⁹⁰

⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●.</p> <p>IV. Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index</p> <p>1. BestStart-Express-Zertifikat</p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.</p> <table border="1" data-bbox="518 913 1378 1088"> <thead> <tr> <th>Bewertungstag</th> <th>Vorzeitiges Rückzahlungslevel</th> <th>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag</th> <th>Vorzeitiger Rückzahlungstermin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]⁹¹</td> <td>[●]⁹²</td> <td>[●]⁹³</td> <td>[●]⁹⁴</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den [Nominalbetrag je Zertifikat] [Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit ● %], wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. ["Fondsanteil-Börse" ist ●.] ["Fondsanteil-Kurs" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF"): ●.] "Höchstbetrag" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. ["Referenzzertifikate" sind ●.] "Rückzahlungslevel" ist ●. "Startwert" ist ●.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an</p>	Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin	[●] ⁹¹	[●] ⁹²	[●] ⁹³	[●] ⁹⁴
Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin							
[●] ⁹¹	[●] ⁹²	[●] ⁹³	[●] ⁹⁴							

⁹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

dem Rückzahlungstermin den [Nominalbetrag je Zertifikat] [Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit • %], wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Rückzahlungslevel**" ist •. "**Startwert**" ist •.

2. Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ⁹⁵	[•] ⁹⁶	[•] ⁹⁷	[•] ⁹⁸

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den [Nominalbetrag je Zertifikat] [Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit • %], wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. ["**Fondsanteil-Börse**" ist •.] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**")]: •.] "**Höchstbetrag**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. ["**Referenzzertifikate**" sind •.] "**Rückzahlungslevel**" ist •. "**Startwert**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den [Nominalbetrag je Zertifikat] [Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit • %], wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der

⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Barriere" ist ●. "Höchstbetrag" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Rückzahlungslevel" ist ●. "Startwert" ist ●.</p> <p>3. Deep-Express-Zertifikat</p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.</p> <table border="1" data-bbox="518 712 1380 884"> <thead> <tr> <th>Bewertungstag</th> <th>Vorzeitiges Rückzahlungslevel</th> <th>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag</th> <th>Vorzeitiger Rückzahlungstermin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]⁹⁹</td> <td>[●]¹⁰⁰</td> <td>[●]¹⁰¹</td> <td>[●]¹⁰²</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. ["Fondsanteil-Börse" ist ●.] ["Fondsanteil-Kurs" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF")]: ●.] "Höchstbetrag" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. ["Referenzzertifikate" sind ●.] "Startwert" ist ●.</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Barriere" ist ●. "Höchstbetrag" ist ●. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist ●. "Startwert" ist ●.</p> <p>4. Deep-Express-Zertifikat plus</p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt</p>	Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin	[●] ⁹⁹	[●] ¹⁰⁰	[●] ¹⁰¹	[●] ¹⁰²
Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin							
[●] ⁹⁹	[●] ¹⁰⁰	[●] ¹⁰¹	[●] ¹⁰²							

⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁰³	[•] ¹⁰⁴	[•] ¹⁰⁵	[•] ¹⁰⁶

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. ["**Fondsanteil-Börse**" ist •.] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**")]: •.] "**Höchstbetrag**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. ["**Referenzzertifikate**" sind •.]

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. "**Barriere**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •.

5. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat

Verzinsung

Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem Zinssatz an dem Zinszahlungstag verzinst. Bei dem für die Berechnung des Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Zinssatz**" ist •.

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem

¹⁰³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁰⁷	[•] ¹⁰⁸	[•] ¹⁰⁹	[•] ¹¹⁰

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. ["**Fondsanteil-Börse**" ist •.] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**")]: •.] "**Höchstbetrag**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. ["**Referenzzertifikate**" sind •.] "**Startwert**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Startwert**" ist •.

6. Performance-Deep-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹¹¹	[•] ¹¹²	[•] ¹¹³

¹⁰⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag	Vorzeitiger Expressbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
[•] ¹¹⁴	[•] ¹¹⁵	<p>Vorzeitiger Expressbetrag</p> <p>oder</p> <p>der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag:</p> $\frac{\text{Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}^{116}.$

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Expressbetrag**" ist •. [**Fondsanteil-Börse** ist •.] [**Fondsanteil-Kurs** ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] [**Fondsanteile** sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**")]: •.] "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. [**Referenzzertifikate** sind •.] "**Startwert**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist •. "**Expressbetrag**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Startwert**" ist •.

7. Reverse-Deep-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch über dem jeweiligen

¹¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹¹⁷	[•] ¹¹⁸	[•] ¹¹⁹	[•] ¹²⁰

Leistung bei Fälligkeit

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Barriere**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Reverselevel**" ist •. "**Startwert**" ist •.

8. Bonus-Express-Zertifikat

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist •. "**Bonus**" ist in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag entweder (i) • %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) • %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[•] ¹²¹	[•] ¹²²

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin

¹¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		[•] ¹²³	[•] ¹²⁴	[•] ¹²⁵	[•] ¹²⁶
--	--	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. ["**Fondsanteil-Börse**" ist •.] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**") : •.] ["**Referenzzertifikate**" sind •.]

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

9. Bonus-Express-Zertifikat classic

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist •. "**Bonus**" ist in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag entweder (i) • %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) • %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[•] ¹²⁷	[•] ¹²⁸

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem

¹²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹²⁹	[•] ¹³⁰	[•] ¹³¹	[•] ¹³²

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. ["**Fondsanteil-Börse**" ist •.] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**"): •]. ["**Referenzzertifikate**" sind •.] "**Startwert**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •.

10. Memory-Express-Zertifikat

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist •. "**Bonus**" ist für den ersten Bewertungstag (i) • %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) • %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag unter der Barriere liegt; für alle weiteren Bewertungstage (i) (1) • %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag auch auf oder über der Barriere liegt, oder (2) [(a)] • %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt [an dem unmittelbar

¹²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

vorhergehenden] [nur an dem unmittelbar vorhergehenden] Bewertungstag unter der Barriere liegt [, oder] (b) [(•)] •%, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt nur an den [zwei] [(•)] unmittelbar vorhergehenden Bewertungstagen unter der Barriere liegt,¹³³ oder (ii) •%, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[(•)] ¹³⁴	[(•)] ¹³⁵

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[(•)] ¹³⁶	[(•)] ¹³⁷	[(•)] ¹³⁸	[(•)] ¹³⁹

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. [**Fondsanteil-Börse** ist •.] [**Fondsanteil-Kurs** ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] [**Fondsanteile** sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**"): •]. [**Referenzzertifikate** sind •.] "**Startwert**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat,

¹³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

11. Memory-Express-Zertifikat plus

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist für den ersten Bewertungstag (i) ●%, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) ●%, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag unter der Barriere liegt; für alle weiteren Bewertungstage (i) (1) ●%, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag auch auf oder über der Barriere liegt, oder (2) [(a)] ●%, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt [an dem unmittelbar vorhergehenden] [nur an dem unmittelbar vorhergehenden] Bewertungstag unter der Barriere liegt [, oder (b)] [(●)] ●%, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt nur an den [zwei] [●] unmittelbar vorhergehenden Bewertungstagen unter der Barriere liegt,¹⁴⁰ oder (ii) ●%, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●] ¹⁴¹	[●] ¹⁴²

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●] ¹⁴³	[●] ¹⁴⁴	[●] ¹⁴⁵	[●] ¹⁴⁶

¹⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. ["Fondsanteil-Börse" ist •.] ["Fondsanteil-Kurs" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF") : •.] ["Referenzzertifikate" sind •.]</p> <p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.</p> <p>12. Bonus-Relax-Zertifikat</p> <p><u>Bonusertrag</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "Barriere" ist •. "Bonus" ist in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag entweder (i) der in der nachfolgenden Tabelle angegebene Bonus, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt, oder (ii) • %, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums mindestens einmal unter der Barriere liegt. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Bonusertrag" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •.</p> <table border="1" data-bbox="518 1615 1378 1722"> <thead> <tr> <th>Beobachtungszeitraum</th> <th>Bonuszahlungstag</th> <th>Bonus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[•]¹⁴⁷</td> <td>[•]¹⁴⁸</td> <td>[•]¹⁴⁹</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt und der Beobachtungsstand während</p>	Beobachtungszeitraum	Bonuszahlungstag	Bonus	[•] ¹⁴⁷	[•] ¹⁴⁸	[•] ¹⁴⁹
Beobachtungszeitraum	Bonuszahlungstag	Bonus						
[•] ¹⁴⁷	[•] ¹⁴⁸	[•] ¹⁴⁹						

¹⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel oder liegt der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, mindestens einmal unter der Barriere, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁵⁰	[•] ¹⁵¹	[•] ¹⁵²	[•] ¹⁵³

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Emissionstag**" ist •. ["**Fondsanteil-Börse**" ist •.] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**") : •]. ["**Referenzzertifikate**" sind •.] "**Startwert**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Emissionstag**" ist •. "**Startwert**" ist •.

13. Vario Zins Express-Zertifikat

Zinsbetrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Zinszahlungstag den Zinsbetrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt

¹⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist \bullet . "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist \bullet . "**Zinsbetrag**" ist der Zinssatz multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Zinssatz**" ist in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag entweder (i) der in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinssatz, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt, oder (ii) \bullet %, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums mindestens einmal unter der Barriere liegt.

Bewertungstag	Beobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinssatz
$[\bullet]^{154}$	$[\bullet]^{155}$	$[\bullet]^{156}$	$[\bullet$ % des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag] $[\bullet]^{157}$

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
$[\bullet]^{158}$	$[\bullet]^{159}$	$[\bullet]^{160}$	$[\bullet]^{161}$

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber $[\text{eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit } \bullet \text{ festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten}]$ $[\text{eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs}]$.

¹⁵⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Emissionstag**" ist •. ["**Fondsanteil-Börse**" ist •.] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**") : •.] ["**Referenzzertifikate**" sind •.] "**Startwert**" ist •.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Emissionstag**" ist •. "**Startwert**" ist •.

14. Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz)

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁶²	[•] ¹⁶³	[•] ¹⁶⁴	[•] ¹⁶⁵

Leistung bei Fälligkeit

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises geteilt durch den Startwert multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter der Barriere, jedoch auf oder über dem Mindestrückzahlungslevel liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Mindestrückzahlungslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Mindestbetrages. "**Barriere**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist •. "**Mindestbetrag**" ist •. "**Mindestrückzahlungslevel**" ist •. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist •. "**Startwert**" ist •.

15. Performance-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den

¹⁶² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<p>Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.</p>		
Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁶⁶	[•] ¹⁶⁷	[•] ¹⁶⁸
Bewertungstag	Vorzeitiger Expressbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
[•] ¹⁶⁹	[•] ¹⁷⁰	<p>Vorzeitiger Expressbetrag</p> <p>oder</p> <p>der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag:</p> $\frac{\text{Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}^{171} \cdot [•]$
<p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p>Physische Lieferung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den [Nominalbetrag je Zertifikat] [Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit • %], wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber [eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit • festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten] [eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Expressbetrag" ist •. ["Fondsanteil-Börse" ist •.] ["Fondsanteil-Kurs" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["Fondsanteile" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF"): •.] "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. ["Referenzzertifikate" sind •.] "Rückzahlungslevel" ist •. "Startwert" ist •.</p>		

¹⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Zahlung</p> <p>Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den [Nominalbetrag je Zertifikat] [Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit • %], wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "Barriere" ist •. "Expressbetrag" ist •. "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. "Rückzahlungslevel" ist •. "Startwert" ist •.</p>
C.16	Fälligkeits-termin, Ausübungs-termin oder letzter Referenz-termin	<p>["Bewertungstag[e]" [ist] [sind] der • [(1. Bewertungstag)] [, der • (• Bewertungstag)]¹⁷² [und der • (• Bewertungstag)].]</p> <p>["Bewertungstag" ist im Falle der Ausübung durch den Zertifikatsinhaber der Ausübungstag, an dem der Zertifikatsinhaber seine Zertifikate wirksam ausgeübt hat, oder im Falle der Kündigung durch die Emittentin der Tag, der • nach dem Emittentenkündigungstermin liegt, an dem die Emittentin die Zertifikate gekündigt hat. "Ausübungstag" ist jeder Geschäftstag ab dem • (einschließlich). "Emittentenkündigungstermin" ist der • eines jeden Jahres, erstmals jedoch der •. "Geschäftstag" ist •.]</p> <p>["Bewertungszeitpunkt" ist •.]</p> <p>["Letzter Bewertungstag" ist •.]</p> <p>["Rückzahlungstermin" ist der •.]</p> <p>["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist •.]</p> <p>["Zinszahlungstag" ist •.]</p>
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Zertifikate sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Zertifikatsinhaber auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	<p>Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p> <p>[Eine etwaige Lieferung [der Aktien] [der Referenzzertifikate] [der Fondsanteile] erfolgt an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber.]</p>

¹⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Der maßgebliche [Kurs] [Stand] [der Aktie] [des Index] ist [im Zusammenhang mit der Leistung bei Fälligkeit] [der Beobachtungskurs] [der Beobachtungsstand] [bzw.] [der Referenzpreis] [der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird] [•] [und] [für die Verzinsung [der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird] [der Kurs der Aktie an der Börse zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag]] [und] [für den Bonusertrag [der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag] [der Kurs der Aktie an der Börse zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag]].</p> <p>[Der "Referenzpreis" ist:</p> <p>[•.]</p> <p>[der Kurs der Aktie an der Börse zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag.]. [Börse" ist •.]</p> <p>[der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [Index-Sponsor" ist •.] [Index-Administrator" für den Index ist •.]</p>
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art: [Aktie] [Index]</p> <p>[Bezeichnung: •] [ISIN: •]</p> <p>Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter • abrufbar.</p>

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Zertifikate verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p><u>Adressenausfallrisiken</u></p> <p>Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.</p> <p><u>Marktpreisrisiken</u></p> <p>Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen und Parametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren</p>
-----	---	--

beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken.

Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns

Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben.

Operationelle Risiken

Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Immobilienrisiken

Das Immobilienrisiko ist definiert als das Risiko negativer Wertveränderungen unternehmenseigener Immobilien bzw. Anschubfinanzierungen für Immobilienfonds, die von der LBBW Immobilien gemanagt werden, durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobilienmarktsituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie (Nutzungsmöglichkeiten, Leerstände, Mindereinnahmen, Bauschäden etc.).

Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.

Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus bestehen Risiken aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union, der Staatsverschuldung europäischer Staaten sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte. Diese Risiken könnten unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

		<p><u>Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht, aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld</u></p> <p>Verbraucherschutzvorgaben und Gesetze und die entsprechende, zunehmend kritische Rechtsprechung gegenüber Kreditinstituten und Kundentransaktionen in komplexen Derivaten, sowie Änderungen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Auslegung hinsichtlich Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer, können sich nachteilig auf die Geschäfte und die Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin auswirken.</p> <p><u>Weitere wesentliche Risiken</u></p> <p>Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – das sind Verluste, die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p><u>Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate</u></p> <p>Eine Anlage in Zertifikate mit einer basiswertabhängigen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Risiken einer Anlage in die Zertifikate umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die Zertifikate selbst gelten.</p> <p>Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil[- oder sogar zu einem Total]verlust des eingesetzten Kapitals.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren</u></p> <p>Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen.</p> <p><u>Kursänderungsrisiko</u></p> <p>Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Zertifikate während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten entwickelt.</p> <p><u>[Fremdwährungsrisiko</u></p> <p>Die Zertifikate [lauten auf eine Fremdwährung] [und] [beziehen sich auf einen Basiswert in einer Fremdwährung] und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate oder auf Zahlungen während der Laufzeit und auf Zahlungen [bzw. den Gegenwert gelieferter Wertpapiere] an dem Laufzeitende haben.]</p> <p><u>[Risiken bei einer außerordentlichen [oder ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches [und ordentliches] Kündigungsrecht der Emittentin vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust</p>

	<p>realisiert. Zudem besteht ein Wiederanlagerisiko.]</p> <p><u>Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert. [Bei Zertifikaten, die einen teilweisen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, einfügen: Es besteht in diesem Fall kein Kapitalschutz.]</p> <p><u>Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle</u></p> <p>Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Zertifikate sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Zertifikaten negativ auswirken.</p> <p><u>Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten</u></p> <p>Bei dem Kauf und Verkauf von Zertifikaten können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können.</p> <p><u>[Inflationsrisiko</u></p> <p>Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Zertifikate ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u>Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung</u></p> <p>Wird der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Zertifikaten kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p><u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u></p> <p>Die Rendite der Zertifikate kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Zertifikate verringert werden.</p> <p><u>[Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung [des Emissionskurses] [bzw.] [von bestimmten Ausstattungsmerkmalen] vor der Emission</u></p> <p><u>[Der Emissionskurs] [bzw. bestimmte angegebene Ausstattungsmerkmale] [Bestimmte angegebene Ausstattungsmerkmale] der Zertifikate werden erst vor Emission festgelegt. Anleger sind daher dem Risiko der Unsicherheit bezüglich der tatsächlich erzielbaren Rendite ausgesetzt.]</u></p> <p><u>Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u></p> <p>Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Zertifikate kann sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.</p> <p><u>Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen</u></p> <p>Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Zertifikate durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger</u></p> <p>In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Zertifikate beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines</p>
--	--

	<p>Totalverlusts). Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse und kann unter anderem in die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen eingreifen. Sie kann beispielsweise die Ansprüche des Anlegers herabschreiben (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) oder die Schuldverschreibungen in Eigenkapitalinstrumente der Emittentin umwandeln oder übertragen.</p> <p><u>[Risiken bei Zertifikaten, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist</u></p> <p>Die Rückzahlung der Zertifikate ist an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt. Anleger sind dem Risiko eines teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des Anlagebetrages [(d.h. Totalverlust)] ausgesetzt.]</p> <p><u>[Risiken bei Zertifikaten, deren Verzinsung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist</u></p> <p>Die Verzinsung der Zertifikate ist an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt. Anleger sind daher während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.]</p> <p><u>[Risiken bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung</u></p> <p>Die Bonuszahlung ist an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt, die unsicher ist. Anleger sind daher während der Laufzeit dem Risiko unsicherer Bonuserträge ausgesetzt.]</p> <p><u>[Risiken bei Endlos-Zertifikaten</u></p> <p>Bei sog. "Endlos-Zertifikaten" bestehen zusätzliche Risiken durch die Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Zeitpunkts der Ausübungsentscheidung des Anlegers oder einer Kündigung durch die Emittentin.]</p> <p><u>[Risiken einer physischen Lieferung von [Aktien] [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]</u></p> <p>Der Wert der [Aktien] [Referenzzertifikate] [Fondsanteilen] zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der Zertifikate sein bzw. er kann sogar null betragen. Der Eintritt einer Übertragungsstörung [, darunter fallen auch Marktstörungen und andere außergewöhnliche Ereignisse betreffend die Fondsanteile,] kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung führen oder dazu, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Gegenstände einer physischen Lieferung ein Barausgleich stattfindet.]</p> <p><u>Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert</u></p> <p>Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.</p> <p>Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen.</p> <p>[Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes [können die Zertifikate durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält] [kann die basiswertabhängige Berechnung von auf die Zertifikate zu zahlenden Beträgen beendet werden].]</p> <p><u>Informationen bezüglich des Basiswerts</u></p> <p>Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert, die vor dem Emissionstag der Zertifikate eintreten, auch vor Emission der Zertifikate in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.</p> <p><u>Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und den Zertifikaten</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert oder dessen Bestandteile nachteilig für den Anleger entwickeln und somit den Wert der Zertifikate negativ beeinflusst wird.</p>
--	--

		<p><u>Risiken aus Absicherungsgeschäften</u></p> <p>Der Wert des Basiswerts kann von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Zertifikaten ist. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, negativ auf den Wert des Basiswerts auswirken.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf den Basiswert</u></p> <p>[Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Während der Laufzeit der Zertifikate kann der Marktpreis der Zertifikate von der Wertentwicklung der Aktie abweichen.] [Die Entwicklung des Stands eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Während der Laufzeit der Zertifikate kann der Marktpreis der Zertifikate von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Aktien abweichen.]</p> <p><u>Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Basiswert und die Zertifikate</u></p> <p>Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikten hinsichtlich des Basiswerts unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.</p>
--	--	--

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "Zeichnungsfrist")] [am • (der "Zeichnungstag")] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].</p> <p>[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, [[die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw.] die Zertifikate entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.</p> <p>Der Emissionskurs pro Zertifikat [beträgt • [zzgl. • Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt]. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]</p> <p>[Die Zertifikate werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.</p> <p>Der Emissionskurs pro Zertifikat zu Beginn des Emissionstags [beträgt •] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt]. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]</p> <p>["Anfänglicher Bewertungstag" ist •.]</p>

		["Emissionstag" ist •.]
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Zertifikate oder die Anlagewerte, die als Basiswerte im Rahmen der Zertifikate dienen, abschließen. Zudem übt die Emittentin die Funktion als [Berechnungs- und] Zahlstelle aus. [In der Funktion als Berechnungsstelle kann die Emittentin bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen.] Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeit und Funktion[en] kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen. [•]
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Der Anleger kann die Zertifikate zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.] [•] [Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.]

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Zertifikaten ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Zertifikate gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die Zertifikate von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Kapitalverlust- und Marktwertisiko zu bewerten, mit dem diese Zertifikate behaftet sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die Zertifikate"). Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Zertifikaten zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen Zertifikaten besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anleger, die in Zertifikate investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Keine Person sollte die Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Zertifikate und die Eignung solcher Zertifikate angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten. Zusätzliche Risiken, die der Landesbank Baden-Württemberg gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der Landesbank Baden-Württemberg derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbank Baden-Württemberg zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Zertifikaten betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

I. Adressenausfallrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist eng mit der Entwicklung ihrer Adressenausfallrisiken verbunden.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers), als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kunden bzw. Kontrahenten des LBBW-Konzerns erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz des LBBW-Konzerns auswirken können:

- Staaten-, Finanz- und Konjunkturkrisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts des LBBW-Konzerns führen.

- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen der LBBW-Konzern stark investiert ist (wie z.B. Automobil, gewerbliche Immobilienwirtschaft (CRE)).
- Durch kundenspezifische Faktoren bedingter Bonitätsverfall von besonders großen Kreditnehmern (Konzentrationsrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz des LBBW-Konzerns beeinflussen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogene Wertpapieren oder Immobilien (insb. Immobilienkrise in Deutschland bedeutsam).

II. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste im Handels- und Anlagebuch, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads, Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten oder Korrelationen ausgelöst werden. Marktpreisrisiken werden laufend von den portfolioverantwortlichen Einheiten überwacht und gemanagt.

Die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze) und der Zinssätze der verschiedenen Währungen zueinander,
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Waren.

Der LBBW-Konzern hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns haben.

Von Bedeutung für den LBBW-Konzern sind Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der LBBW-Konzern zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen des LBBW-Konzerns haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von dem LBBW-Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von hoher Bedeutung. Daher können nachteilige Veränderungen in den Credit Spreads zu bedeutenden Wertverlusten für das Finanzvermögen des LBBW-Konzerns führen.

Die genannten Faktoren, allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Ergebnis aus Kapitalmarktgeschäft erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität des LBBW-Konzerns auswirken.

III. Liquiditätsrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet.
- Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Bank bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva.
- Daneben wird als Marktliquiditätsrisiko die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risikokategorien.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität des LBBW-Konzerns wird im nachfolgenden Abschnitt "V. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

IV. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH, Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "**Rating**") vor. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

V. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind seit jeher untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität verbunden.

Der LBBW-Konzern definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche Bankgeschäft, wie es der LBBW-Konzern betreibt, in steigendem Maße von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "**IT-Systeme**") abhängig. IT-Systeme sind Bedrohungen ausgesetzt wie z.B. Cyber- und Insiderangriffen, bei Ausfällen der technischen Infrastruktur, bei Soft- und Hardwareproblemen kann es zu Verzögerungen oder zu Fehlern im laufenden Geschäftsbetrieb kommen.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei dem LBBW-Konzern nie vollständig ausschließen lassen.

Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen (wie z.B. Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21) können für den LBBW-Konzern nicht ausgeschlossen werden. Allgemeine Trends, die sich in Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen), einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus zeigen können, gelten auch für den LBBW-Konzern. Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können ebenfalls im LBBW-Konzern auftreten.

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Durch allgemeine Entwicklungen wie die neuere Rechtsprechung zu den Kundentransaktionen mit komplexen Derivaten und zu verbraucherrechtlichen Themen bzw. deren vereinzelter Übertragung auf das Unternehmenssegment bleiben Rechtsrisiken verstärkt im Fokus des Konzerns.

VI. Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertisiko korrespondiert.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio des LBBW-Konzerns hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus.

Darüber hinaus ergeben sich Risiken aus der Inanspruchnahme einer übernommenen persönlichen Haftung als Anteilseigner (z.B. Gewährträgerhaftung/ Patronatserklärung) bei Tochterunternehmen und Beteiligungen, wobei diesbezüglich auch widerrufenen Patronatserklärungen bzw. Haftungserklärungen ggü. bereits veräußerten Tochterunternehmen und Beteiligungen mit umfasst sind. Weitere Risiken ergeben sich aus der Übernahme laufender Verluste von Tochterunternehmen aufgrund von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen.

VII. Immobilienrisiken

Das Immobilienrisiko ist definiert als das Risiko negativer Wertveränderungen unternehmenseigener Immobilien bzw. Immobilienfonds, die von der LBBW Immobilien gemanagt und durch Anschubfinanzierungen der LBBW unterstützt werden, durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobilienmarktsituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie (Nutzungsmöglichkeiten, Leerstände, Mindereinnahmen, Bauschäden etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft, die eine eigene Risikoart bilden, sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden im LBBW-Konzern im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow und damit auf den Fair Value des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio ist diversifiziert nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Die strategischen Bestände sind überwiegend am Standort Stuttgart gelegen. Zur makrostandortspezifischen Diversifikation tragen die Bestände zur Wertentwicklung, die überwiegend außerhalb Stuttgarts – derzeit in München, Frankfurt am Main, Hamburg und Berlin - gelegen sind, bei. Es handelt sich hierbei um zugekaufte Einzelimmobilien bzw. (Teil-)Portfolios, die durch ein aktives Asset Management kontinuierlich weiter- bzw. vollvermietet werden. Anschließend sollen die Objekte (mittelfristig) wieder veräußert werden.

VIII. Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet, Berlin und Hamburg. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen.

IX. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern

führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Finanzmarktkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen. Zudem wurden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt, wie z.B. die Liquiditätsdeckungskennziffer als neue Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), eine sog. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) und individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (Bail-in) herangezogen werden (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities*, MREL), die für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sind. Innerhalb der EU basieren diese Anforderungen auf der Richtlinie 2013/36/EU (die "**CRD IV**"), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die "**CRR**") sowie hinsichtlich MREL auf der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**"), welche in Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde. Der Europäische Rat hat am 15. Februar 2019 die geplanten Änderungen der CRR (die "**CRR II**"), der CRD IV, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die "**SRM-Verordnung**") und der BRRD veröffentlicht. Diese Änderungen finalisieren die Vorgaben für die LCR und NSFR und führen weitere Anforderungen an die finanzielle Stabilität und sog. Verlusttragfähigkeit (*Total Loss Absorbing Capacity*, TLAC) von Banken und Änderungen zu MREL ein.

Zu wesentlichen neuen Belastungen können in der Zukunft auch die unter dem Stichwort "Basel IV" vorgeschlagenen Neuerungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (welche zum Teil bereits in der CRR II enthalten sind), also der Fortentwicklung des bestehenden prudentiellen Aufsichtsrahmens auf europäischer und internationaler Ebene, voraussichtlich ab dem Jahr 2020 führen. Für die Emittentin sind dabei insbesondere die Verschärfungen im Bereich der Adressrisiken von Relevanz. Die Emittentin nutzt nämlich umfangreich aufsichtsrechtlich abgenommene Modelle zur Abbildung der Adressrisiken (Internal Ratings-Based Approach – IRBA). Im Rahmen von Basel IV ist geplant, die Vorteile aus der Nutzung der IRBA-Modelle deutlich einzuschränken, indem die Kapitalunterlegung stärker an dem Standardansatz orientiert wird (Kreditrisiko-Standardansatzuntergrenze – KSA-Floor) und indem die Nutzung der IRBA-Modelle auf bestimmte Forderungsklassen beschränkt sowie die Verwendung eigener Risikoparameter eingeschränkt wird (Constrained IRB).

Über die CRR bzw. ihre Fortentwicklungen hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Prüfungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

Die Verordnungen (EU) Nr. 1022/2013 und (EU) Nr. 1024/2013 schaffen einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**SSM**") für die Aufsicht über Kreditinstitute für einige EU-Mitgliedstaaten (insbesondere sämtliche Staaten der Eurozone) einschließlich Deutschlands. Unter dem SSM wurden der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") bestimmte Aufgaben in Bezug auf Finanzstabilität und Bankenaufsicht übertragen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 betreffend die Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("**EBA**") an das geänderte Rahmenwerk für die Bankenaufsicht angepasst. Der SSM hat seine Tätigkeit zum 4. November 2014 aufgenommen. Unter dem SSM nimmt die EZB die Aufsicht über Gruppen von bedeutenden Banken wahr. Dementsprechend hat die EZB am 4. November 2014 die Aufsicht über die Landesbank Baden-Württemberg übernommen.

Zur Vorbereitung auf den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus wurden 2014 insgesamt 130 europäische Banken einer umfassenden Bankenprüfung (Comprehensive Assessment) unterzogen, welche sich aus einer Risikobewertung (Risk Assessment), einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review, AQR) sowie einem Stresstest zusammengesetzt hat. Derartige Stresstests werden in regelmäßigen Intervallen wiederholt. Die Ergebnisse künftiger Stresstests sind ungewiss, und es ist nicht auszuschließen, dass hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für die Emittentin resultieren. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert, wodurch die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis negativ beeinflusst werden würde.

Ferner haben die EU-Institutionen einen einheitlichen Mechanismus zur Bankenabwicklung (Single Resolution Mechanism, "SRM") etabliert, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die SRM-Verordnung eingeführt und ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren im Wesentlichen für die Gruppen, die dem SSM unterliegen. Unter dem SRM ist die Landesbank Baden-Württemberg verpflichtet, Zahlungen an einen gemeinsamen Abwicklungsfonds aller Mitglieder der Bankenunion zu leisten. Der europaweit harmonisierte gemeinsame Abwicklungsfonds tritt insoweit an die Stelle der bisherigen nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen. Die SRM-Verordnung ist eng mit der BRRD verbunden, welche in Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde. Siehe Abschnitt B.II.15 der Risikofaktoren unter "*Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger*".

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz vom 28. Mai 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie sieht nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vor. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und diejenigen mit einem höheren Risikoprofil mehr Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Landesbank Baden-Württemberg, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Landesbank Baden-Württemberg, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, könnten sich hieraus, abhängig von der finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch der Emittentin ergeben.

Die Einführung solcher regulatorischer Änderungen hat sich bereits und kann sich weiterhin in einer Erhöhung der durch zur Umsetzung von Änderungen erforderlichen Kosten auswirken und damit die Ertragslage der Emittentin und anderer Finanzinstitute negativ beeinträchtigen. Abhängig von der Art der regulatorischen Änderung, können regulatorische Anforderungen in einer geringeren Geschäftsaktivität resultieren oder sich auf andere Weise erheblich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

X. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus bestehen Risiken aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union, der Staatsverschuldung europäischer Staaten sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte. Diese Risiken stellen weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanz-, Kapital- und Devisenmärkte dar.

Da die Emittentin an den globalen Finanz-, Kapital- und Devisenmärkten auftritt, kann sie auch von den Auswirkungen der Markturbulenzen betroffen sein. Die vorstehend beschriebenen Entwicklungen sowie weitere neue internationale Konflikte können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie genügend über die globale Finanz- und Wirtschaftslage, die politischen Unsicherheiten und die entsprechenden Aussichten informiert sind, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken und Vorteile selbst abschätzen zu können. Im Besonderen sollten potenzielle Anleger die erhebliche Unsicherheit beachten, mit welcher die weitere Entwicklung der globalen Finanz- und Wirtschaftslage behaftet ist.

XI. Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht, aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld

Neben den aufsichtsrechtlichen Aspekten könnten auch die auf den Verbraucherschutz bezogenen Anforderungen und Gesetze eine Herausforderung für die Kreditinstitute darstellen. Durch eine Rechtsprechung, die

Kreditinstituten zunehmend kritischer gegenübersteht, könnten sich weitere rechtliche Risiken ergeben. Die Bankenlandschaft bleibt weiterhin mit Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Der Bundesgerichtshof ("BGH") hatte im Jahr 2017 zudem eine Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden zu Lasten der Kreditinstitute vorgenommen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Diese Risiken könnten die Geschäfte der Emittentin negativ beeinflussen und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen.

XII. Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – dies sind Verluste die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

B. Risikofaktoren betreffend die Zertifikate

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die Zertifikate beachten, dass die Zertifikate mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg.

I. Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit einer basiswertabhängigen Struktur, d.h. um Zertifikate, die von dem Wert einer Aktie oder eines Indizes bezogen auf Aktien (die "**Basiswerte**") abhängig sind. **Eine Anlage in Zertifikate mit einer basiswertabhängigen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden.**

Die Risiken einer Anlage in basiswertabhängige Zertifikate umfassen sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die ausschließlich für die basiswertabhängigen Zertifikate selbst gelten.

Anleger sollten zusätzlich zu den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und den nachstehenden Risikofaktoren insbesondere die nachfolgend beschriebenen Risiken einer Anlage in den angebotenen basiswertabhängigen Zertifikaten in Betracht ziehen. Die folgenden Ausführungen weisen jedoch lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb der basiswertabhängigen Zertifikate verbunden sind.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies je nach Struktur der Zertifikate möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht in jedem Einzelfall eine Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in basiswertabhängige Zertifikate im Hinblick auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers beurteilen zu können.

Eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in basiswertabhängige Zertifikate erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen basiswertabhängigen Zertifikate. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage bezogen auf Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Anleger sollten das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in basiswertabhängige Zertifikate auf unbestimmte Dauer eingehen können. Anleger sollten sich bewusst sein, dass es während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die basiswertabhängigen Zertifikate zu veräußern.

Eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate ist aufgrund der Abhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Basiswert mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe nicht auftreten.

Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf basiswertabhängige Zertifikate abzusichern.

II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Zertifikate

1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen.

Der Emissionskurs für die Zertifikate kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Zertifikate über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen. Der Emissionskurs der Zertifikate wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Zertifikate, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der Zertifikate und der Sekundärmarktkurs der Zertifikate können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

2. Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Zertifikate während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate hängt von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld und Zinsniveau, Zinssatzschwankungen, der Refinanzierungssatz der Landesbank Baden-Württemberg, die Restlaufzeit der Zertifikate, Wertentwicklungen des Basiswerts, Veränderung der Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts, die Veränderungen der Dividendenerwartung des Basiswerts oder dessen Bestandteile, die Wechselkurse, die Inflationsraten und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der Zertifikate auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der Zertifikate enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der Zertifikate beeinflussen.

Anleger der Zertifikate sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Zertifikate während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der Zertifikate vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können.

Dies gilt auch dann, wenn die Zertifikate eine Rückzahlung bei Fälligkeit zu dem Festgelegten Nennbetrag oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Mindestbetrag vorsehen.

3. Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den

Handel mit den Zertifikaten oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Zertifikate und die Liquidität der Zertifikate auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die Zertifikate im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der Zertifikate entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Zertifikate stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der Zertifikate aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der Zertifikate zum Handel an einer Börse widerrufen werden kann, so dass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die Zertifikate existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Zertifikate ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der Zertifikate verkaufen können.

4. Fremdwährungsrisiko

Anleger, die in Zertifikate in Fremdwährungen oder in Zertifikate auf Basiswerte oder mit einem Bestandteil des Basiswerts (wie z.B. bei Indizes) in Fremdwährung investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der Zertifikate oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen oder den Gegenwert gelieferter Aktien, Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen Wertpapiere an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von Zertifikaten in Fremdwährungen oder von Zertifikaten mit einem Basiswert oder einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Zertifikate als auch zum Laufzeitende oder im Falle von gelieferten Wertpapieren in Fremdwährung sogar darüber hinaus ausgesetzt.

Dies kann dazu führen, dass sich der Wert der Zertifikate erheblich negativ entwickelt, obwohl die Entwicklung des Basiswerts im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar zugunsten des Anlegers entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte für den Anleger positive Entwicklung des Basiswerts aufgezehrt werden und es können Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die Zertifikate gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der Zertifikate abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung und gegebenenfalls ordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Zertifikaten ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Ausübung des Kündigungsrechts dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Zertifikaten kann ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (im Falle eines auf den Basiswert einwirkenden Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung) vorgesehen sein. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate.

Bei einer außerordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Zertifikate kann niedriger als der für die Zertifikate

von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sowie gegebenenfalls der Nominalbetrag je Zertifikat sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Zertifikate anlegen.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Zertifikaten kann zudem ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei einer ordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten. Darüber hinaus unterliegen Anleger einem Wiederanlagerisiko.

6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert. Es besteht in diesem Fall bei Zertifikaten, die einen teilweisen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, kein Kapitalschutz.

Den Anlegern steht in bestimmten Fällen, beispielsweise für den Fall, dass die Emittentin einen unter den Zertifikaten geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, zahlt oder im Falle einer Insolvenz, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Zertifikate. **Dieser Marktwert kann niedriger als der für die Zertifikate von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sowie gegebenenfalls der Nominalbetrag je Zertifikat sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.**

7. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Zertifikate sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Zertifikaten negativ auswirken.

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem billigen Ermessen Festlegungen und Anpassungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Insbesondere kann die Berechnungsstelle feststellen, ob bestimmte Ereignisse, die zu einer Anpassung berechtigen, eingetreten sind, und gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den betreffenden Basiswert die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen vornehmen sowie den Basiswert austauschen. Diese können den Wert der Zertifikate sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Zertifikaten nachteilig beeinträchtigen und/oder verzögern.

8. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Zertifikaten können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von Zertifikaten können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen solche festen Kosten stärker ins Gewicht. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der Zertifikate über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

9. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Zertifikate ist der Anleger auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch die Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Zertifikats. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

10. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Zertifikaten kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Zertifikate, sinkt der Sekundärmarktkurs der Zertifikate erheblich oder ist der Rückzahlungsbetrag geringer als der von dem Anleger gezahlte Kaufpreis, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Erträgen eines Zertifikats verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

11. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Zertifikate kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Zertifikate verringert werden.

Kapitalerträge bzw. Bonuszahlungen auf die Zertifikate oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Zertifikate realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Zertifikate zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der Steuergesetzgebung in den USA. Für Anleger besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Zertifikate gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) und begleitende Verordnungen (der "Kodex") können verlangen, dass die Emittentin einen Steuereinbehalt von bis zu 30 % des Dividendenbetrages vornimmt, welcher bezüglich eines US-Basiswert der Zertifikate zu zahlen ist, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Zertifikate als durch die Dividendenauszahlung bedingt oder bestimmt angesehen wird (die "US-Quellensteuer"). Die US-Quellensteuer findet Anwendung, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von der Wertentwicklung eines US-Basiswerts abhängig ist, welcher bestimmte Schwellenwerte erreicht bzw. überschreitet.

Nach dem Kodex werden Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die sich auf die Wertentwicklung von (i) US-Aktien, (ii) bestimmten Indizes, die amerikanische Aktien als Basiswert beinhalten oder (iii) bestimmten Indizes, die amerikanische Aktien als Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz eines Doppelbesteuerungsabkommens). Die US-Quellensteuerpflicht greift auch dann ein, wenn nach den Bedingungen der Zertifikate keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird. Anleger sind daher unter Umständen nicht in der Lage einen Zusammenhang der unter den Zertifikaten zu leistenden Zahlungen mit den tatsächlichen Dividendenzahlungen zu erkennen.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit dieser US-Quellensteuer oder einer anderen Steuer zahlen, so dass Anleger – im Fall der Anwendbarkeit dieser US-Quellensteuer – einen geringeren Betrag erhalten als den, den sie andernfalls erhalten hätten.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Zertifikate zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Zertifikate und/oder den Marktpreis der Zertifikate auswirken.

12. Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter Ausstattungsmerkmale vor Emission

Anleger, die in Zertifikate mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter angegebener Ausstattungsmerkmale vor der Emission investieren, sind dem Risiko der Unsicherheit bezüglich der tatsächlich erzielbaren Rendite ausgesetzt.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass entweder der Emissionskurs oder bestimmte in den Emissionsbedingungen angegebene Ausstattungsmerkmale (wie z.B. die Barriere, ein CAP oder ein Teilhabefaktor) zu einem Zeitpunkt nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen seitens der Emittentin festgelegt werden. Der endgültige prozentuale Wert des betreffenden Ausstattungsmerkmals wird den Zertifikatsinhabern gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen mitgeteilt. Zwischen dem Zeitpunkt der Zeichnung und der endgültigen Festlegung besteht eine Unsicherheit bezüglich der finalen Ausstattungsmerkmale und der tatsächlich erzielbaren Rendite.

13. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Zertifikate kann sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Ratings, mit denen die Emittentin von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen bewertet wird, bieten einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Emittentin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Zertifikaten wider. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von Zertifikaten bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern, aussetzen oder zurücknehmen. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Zertifikate auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Zertifikate zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Zertifikate und die Eignung solcher Zertifikate angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

14. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Zertifikate durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Die Emittentin ist im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen zu einer Anfechtung der betroffenen Zertifikate berechtigt. Anleger können in diesem Fall die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Anleger unterliegen daher einem Wiederanlage- und Kostenrisiko, wenn sie sich nicht für die Annahme eines Angebots zum Umtausch der Zertifikate durch die Emittentin entschließen.

15. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die

Volatilität der Zertifikate beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

Während der globalen Finanzkrise der vergangenen Jahre mussten zahlreiche Kreditinstitute, welche sich in finanziellen Schwierigkeiten befanden, von ihren entsprechenden Heimatländern gerettet oder mit finanzieller Unterstützung von öffentlichen Mitteln abgewickelt werden, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Als Nachwirkung dessen sind weltweit politische Initiativen entstanden, die darauf zielen, dass Gläubiger von Kreditinstituten einen Anteil der Kosten einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten tragen sollen und somit die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte gemindert wird.

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen die Richtlinie 2014/59/EU zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten (**BRRD**) erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz entscheidende Abwicklungsinstrumente, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung des Instituts aus öffentlichen Mitteln.

Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse. Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde beispielsweise Rechte des Anlegers aussetzen. Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen (jedoch nicht die Pfandbriefe) gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente ("**Bail-in**"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. Haftungskaskade). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten, insbesondere Schuldtitel die als Ergänzungskapital gemäß der CRR zu qualifizieren sind, haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten.

Im Falle von nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr richtet sich die Rangstufe in der Insolvenz und damit auch im Rahmen der Haftungskaskade nach den vertraglichen Bestimmungen der Verbindlichkeit. Gemäß § 46 f Abs. 6 bis 7 Kreditwesengesetz ("**KWG**") können unbesicherte Schuldverschreibungen, bei denen (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und durch Geldzahlung erfolgt und (ii) die Verzinsung an einen festen Zinssatz geknüpft ist oder ausschließlich von einem festen oder einem variablen Referenzzins abhängig ist, als sog. nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldtitel begeben werden. Dabei muss seit der Änderung des KWG mit Wirkung zum 21. Juli 2018 in den Vertragsbedingungen bzw. im Prospekt der niedrigere Rang dieser nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren ausdrücklich so benannt werden. Entsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber solcher nicht-nachrangiger, nicht-bevorrechtigter Inhaberschuldverschreibungen vor den Gläubigern anderer unbesicherter, nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten herangezogen und unterliegen daher einem höheren Risiko, dass sie einen Teil- oder Totalverlust ihres investierten Kapitals erleiden. Als nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten auch alle ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin, die vor der Änderung des § 46 f Abs. 5 bis 7 KWG auf der Grundlage des Abwicklungsmechanismusgesetzes kraft Gesetzes als nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldtitel zu qualifizieren waren. Schuldverschreibungen dieses Basisprospekts stellen aufgrund der derivativen Komponente keine nicht-bevorrechtigten Schuldtitel im Sinne von § 46 f Abs. 6 Satz 1 KWG dar.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich

der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals erleiden.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumsmittel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Zertifikate beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Zertifikate und die Basiswerte

1. Risiken bei Zertifikaten, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist **Anleger von Zertifikaten, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist, sind – je nach Struktur – dem Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Anlagebetrages (d.h. Totalverlust) ausgesetzt.**

Die Zertifikate können Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen und verbriefen das Recht bei Fälligkeit auf Zahlung eines in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts bestimmten Rückzahlungsbetrags oder den Erhalt der betreffenden Aktien bzw. der betreffenden Referenzzertifikate oder Fondsanteile (sofern die Endgültigen Bedingungen eine physische Lieferung vorsehen). Je nach Struktur der Zertifikate tragen Anleger daher das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Kapitalverlusts.

Die Höhe der Rückzahlung kann – je nach dem Inhalt der Formel zur Ermittlung der zu zahlenden Beträge – davon abhängig sein, dass der Basiswert dauerhaft oder zu bestimmten Zeitpunkten die vorgesehenen Barrieren, Bandbreiten oder Basispreise nicht über- oder unterschreitet bzw. einhält. Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Zertifikaten, der Rückzahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt sein kann (ein "Höchstbetrag"). Ein Anleger kann damit nicht an einer Wertentwicklung des Basiswerts über diesen Höchstbetrag hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Die Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und gegebenenfalls keinen Anspruch auf Zinszahlung und werfen daher gegebenenfalls keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher gegebenenfalls nicht durch laufende Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Bei Anwendbarkeit eines Teilhabefaktors partizipiert der Anleger am Laufzeitende an der Kursentwicklung des Basiswerts in Höhe eines bestimmten Faktors, der als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Teilhabefaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, am Laufzeitende an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Bei Zertifikaten mit einer Rückzahlung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "6. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Zertifikate" und "7. Risiken in Bezug auf den Basiswert" beschriebenen Risiken.

2. Risiken bei Zertifikaten, deren Verzinsung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist

Anleger von Zertifikaten, deren Verzinsung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei Zertifikaten mit einer Verzinsung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, besteht ein unsicherer Zinsertrag.

Bei dieser Art von Zertifikaten sind die Zertifikate dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem zugrunde liegenden Basiswert ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diesen Zinszahlungstag keinen Zinsbetrag erhält.

Die Höhe der Verzinsung kann – je nach dem Inhalt der Formel zur Ermittlung der zu zahlenden Beträge – davon abhängig sein, dass der Basiswert dauerhaft oder zu bestimmten Zeitpunkten die vorgesehene Barriere, nicht über- oder unterschreitet bzw. einhält. Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Zertifikaten, deren Verzinsung an einen zugrunde liegenden Basiswert gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an der Wertentwicklung des Basiswerts über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer Verzinsung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "6. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Zertifikate" und "7. Risiken in Bezug auf den Basiswert" beschriebenen Risiken. Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Zertifikaten zwischen den Zinszahlungstagen keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

3. Risiken bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung

Anleger von Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung sind während der Laufzeit dem Risiko unsicherer Bonuserträge ausgesetzt, da die Bonuszahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist, die unsicher ist.

Bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung besteht ein unsicherer Bonusertrag, da die Bonuszahlung an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist.

Bei dieser Art von Zertifikaten sind die Zertifikate dem Risiko der Unsicherheit der Bonuszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem zugrunde liegenden Basiswert ist weder eine regelmäßige Bonuszahlung noch eine bestimmte Höhe des Bonus garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Bonus in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diesen Bonuszahlungstag keinen Bonusertrag erhält.

Die Bonuszahlungen können – je nach dem Inhalt der Formel zur Ermittlung der zu zahlenden Beträge – davon abhängig sein, dass der Basiswert dauerhaft oder zu bestimmten Zeitpunkten die vorgesehenen Barrieren, Bandbreiten oder Basispreise nicht über- oder unterschreitet bzw. einhält. Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung der Bonus auf eine bestimmte Höhe begrenzt ist. Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Basiswerts über diese bestimmte Höhe hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "6. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Zertifikate" und "7. Risiken in Bezug auf den Basiswert" beschriebenen Risiken.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Zertifikaten zwischen den Bonuszahlungstagen keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

4. Risiken bei Endlos-Zertifikaten

Bei sog. "Endlos-Zertifikaten" bestehen zusätzliche Risiken durch die Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Zeitpunkts der Ausübungsentscheidung des Anlegers oder einer Kündigung durch die Emittentin.

Mit dem Erwerb von so genannten Endlos-Zertifikaten, d.h. Zertifikaten ohne eine feste Laufzeit, erhält der Anleger das Recht, die Zertifikate an einem Ausübungstag auszuüben und von der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen. Die anwendbaren Ausübungstage werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Rückzahlungsbetrag eines Zertifikats ist abhängig von dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts zu dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bewertungszeitpunkt an dem Ausübungstag. Anleger können vor den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Ausübungszeitpunkten ansonsten die Zertifikate nur im Wege des Verkaufs auf dem Sekundärmarkt veräußern.

Die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Zertifikate kann im Nachhinein dadurch begrenzt werden, dass die Emittentin von einer Möglichkeit zu einer Kündigung der Zertifikate Gebrauch macht. Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin wird diese den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zahlen, ohne dass es einer Ausübungserklärung des Anlegers bedarf. Dieser Vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als das eingesetzte Kapital. Das Recht des Anlegers, die Zertifikate auszuüben, erlischt mit Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen eine bestimmte Anzahl mindestens auszuübender Zertifikate angegeben ist, können nur jeweils mindestens Zertifikate in dieser Anzahl oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Soweit Anleger weniger als diese Anzahl an Zertifikaten in ihrem Besitz haben, können diese Zertifikate nicht ausgeübt werden. Durch die von vornherein unbegrenzte Laufzeit der Zertifikate kann ein Inhaber von weniger als dieser Anzahl an Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass seine Zertifikate zu einem bestimmten Termin von der Emittentin zurückgezahlt werden. Es bleibt diesem Anleger lediglich der Weg, entweder so viele weitere Zertifikate zu erwerben, bis er die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl an Zertifikaten hält, um eine Ausübung gemäß den Emissionsbedingungen verlangen zu können oder die Zertifikate auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen. Inhaber von weniger als der zur Ausübung mindestens erforderlichen Anzahl an Zertifikaten sollten keinesfalls darauf vertrauen, dass die Emittentin ein ihr zustehendes Kündigungsrecht ausübt und sich dadurch die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Zertifikate im Nachhinein verkürzt.

Bei Endlos-Zertifikaten gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "6. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Zertifikate" und "7. Risiken in Bezug auf den Basiswert" beschriebenen Risiken.

5. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien, Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen

Der Wert der Aktien, Referenzzertifikate oder Fondsanteile zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der Zertifikate sein bzw. er kann sogar null betragen.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass anstelle einer Zahlung die Lieferung von Aktien, Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen (nachfolgend der "**Gegenstand einer physischen Lieferung**") erfolgt. Der Erwerb der Zertifikate bedingt in diesem Fall zugleich eine Investitionsentscheidung in den Gegenstand einer physischen Lieferung und Anleger sollten sich bereits beim Erwerb der Zertifikate über den eventuell zu liefernden Gegenstand einer physischen Lieferung informieren.

Anleger sollten beachten, dass sie mit Durchführung der physischen Lieferung hinsichtlich ihrer Zahlungsansprüche nicht mehr von der Kreditwürdigkeit der Emittentin abhängen, sondern ausschließlich von dem Wert des gelieferten Gegenstands einer physischen Lieferung und von der Kreditwürdigkeit des Schuldners des Gegenstands einer physischen Lieferung und den einschlägigen Emissions- oder Vertragsbedingungen. Der Anleger trägt das Risiko des Wertverfalls des gelieferten Gegenstands einer physischen Lieferung.

Kommt es zur physischen Lieferung, so werden diese in aller Regel hinsichtlich ihrer Restlaufzeit nicht der ursprünglich vorgesehenen verbleibenden Restlaufzeit der Zertifikate zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung entsprechen. Dies bedeutet, dass der Anleger eine Änderung seines ursprünglichen Investitionshorizonts erfährt. Darüber hinaus kann der Wert des gelieferten Gegenstands einer physischen Lieferung niedriger sein als der Wert der Zertifikate. Zudem kann sich bei einer Lieferung eines Gegenstands einer physischen Lieferung mit einer längeren Restlaufzeit als die der Zertifikate zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung ein im Vergleich zu seinem ursprünglichen Investment erhöhtes Risiko aus einem möglichen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus nach der Lieferung ergeben. Diese Risiken trägt der Anleger.

Anleger sollten beachten, dass Bruchteile von Gegenständen einer physischen Lieferung nicht geliefert werden. Die Anzahl der zu liefernden Gegenstände einer physischen Lieferung wird daher auf die nächstkleinere lieferbare Anzahl des Gegenstands einer physischen Lieferung abgerundet. Hinsichtlich der nicht lieferbaren Bruchteile wird

nur ein Barausgleich gezahlt. Hierdurch kann ein Verlust für den Anleger entstehen, da er dann nicht an der Erholung des Werts des Gegenstands einer physischen Lieferung partizipieren kann.

Der Wert der zu liefernden Gegenstände einer physischen Lieferung kann den von dem Anleger eingesetzten Kapitalbetrag weit unterschreiten und im Extremfall kann der gelieferte Gegenstand einer physischen Lieferung wertlos sein. Ferner muss der Anleger sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Übertragung des Gegenstands einer physischen Lieferung entstehenden Aufwendungen, einschließlich Gebühren und Steuern, tragen.

Der Eintritt einer Übertragungsstörung kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung führen oder dazu, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Gegenstände einer physischen Lieferung ein Barausgleich stattfindet.

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach der Lieferung des Gegenstands einer physischen Lieferung diese sofort und zu einem bestimmten Preis und ohne weitere Verluste und Kosten veräußern können. Unter bestimmten Umständen kann der Gegenstand einer physischen Lieferung einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen. Der jeweils zu liefernde Gegenstand einer physischen Lieferung kann zudem über keine oder nur eine eingeschränkte Liquidität verfügen. Die Liquidität eines Gegenstands einer physischen Lieferung wird sich im Allgemeinen mit Fluktuationen des zugrunde liegenden Markts, volkswirtschaftlichen Bedingungen, nationalen und internationalen politischen Entwicklungen, der Entwicklung in einer bestimmten Branche und der Bonität des betreffenden Schuldners des Gegenstands einer physischen Lieferung ändern. Für den Anleger besteht ein Risiko, dass er den Gegenstand einer physischen Lieferung nicht oder nur mit nachteiligem Einfluss auf den Wert verkaufen kann.

Falls es sich bei einer zu liefernden Aktie um eine Namensaktie handelt, sollten Anleger berücksichtigen, dass die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung der Stimmrechte etc.) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich ist, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung von Aktien beschränkt sich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch oder ein Aktionärsregister.

Der Gegenstand einer physischen Lieferung kann zudem Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen unterliegen und als illiquide betrachtet werden. Bei einem Gegenstand einer physischen Lieferung, der auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung der Zertifikate lauten, sind Anleger zusätzlich dem Risiko schwankender Devisenkurse ausgesetzt. Dieses Risiko kommt zu dem Risiko des Kurswertverfalls des Gegenstands einer physischen Lieferung hinzu.

Anleger sollten daher im Hinblick auf die Risikofaktoren bezüglich der physischen Lieferung gegebenenfalls ihre Berater konsultieren.

6. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Zertifikate

(a) Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert

Eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt. Der Basiswert kann während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen unterliegen und der Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen genannter Ereignisse kann dazu führen, dass verschiedene Bestimmungen der Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. Es besteht für den Anleger zudem das Risiko, dass die Zertifikate trotz einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen Zertifikaten vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind. Außerdem kann im Fall von Anpassungen der Emissionsbedingungen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Anpassung zugrunde liegende Entscheidung im Nachhinein als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Zertifikate durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden oder die basiswertabhängige Berechnung von auf die Zertifikate zu zahlenden Beträgen beendet werden, jeweils wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

(b) Informationen bezüglich des Basiswerts

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den Basiswert, die vor dem Emissionstag der Zertifikate eintreten, auch vor Emission der Zertifikate in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Basiswerte nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Basiswerte während der Laufzeit der Zertifikate angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Basiswert entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

(c) Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts oder dessen Bestandteile und den Zertifikaten

Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert oder dessen Bestandteile nachteilig für den Anleger entwickeln und somit den Wert der Zertifikate negativ beeinflusst wird. Eine aus Anlegersicht negative Wertentwicklung des Basiswerts oder dessen Bestandteilen beinhaltet stets das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals und/oder von Zinsen bzw. eines Bonus. Der Wert der Basiswerte oder deren Bestandteile kann von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängen, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

(d) Risiken aus Absicherungsgeschäften

Der Wert der Basiswerte kann zudem von auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (wie er in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird) aufgelöst werden. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, auf den Wert des Basiswerts und damit negativ auf den Wert des Zertifikats auswirken.

7. Risiken in Bezug auf den Basiswert**(a) Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktie**

Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Die Kursentwicklung der Aktien ist u. a. von gesamtwirtschaftlichen, unternehmensspezifischen sowie politischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Eine Anlage in Zertifikate in Bezug auf eine Aktie kann unter anderem von den aktienspezifischen Risikofaktoren beeinflusst werden. Während der Laufzeit der Zertifikate kann der Marktpreis der Zertifikate von der Wertentwicklung der Aktie abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Zertifikate haben können.

Zertifikate auf den Basiswert Aktie können aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, welche die Aktie oder die Emittentin der Aktie betreffen, Anpassungen unterliegen. Diese Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse können den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate führen. (siehe II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Zertifikate unter 5. Kündigungs- und Wiederanlagerisiko). Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Zertifikate ändern.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in Bezug auf die Aktie sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf die Aktie kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die Zertifikate nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die betreffenden Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Zertifikate nicht die Erträge widerspiegeln, die der Anleger realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte.

(b) Risiken in Bezug auf den Basiswert Index

Die Entwicklung des Stands eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Diese Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, politischen und

unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Während der Laufzeit der Zertifikate kann der Marktpreis der Zertifikate von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Aktien abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Zertifikate haben können.

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die jeweilige Zusammensetzung des Index bezogen auf Aktien. Der Wert eines Index bezogen auf Aktien wird von dem Index-Sponsor auf der Grundlage der im Index enthaltenen Aktien berechnet. Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor Aktien im Index ersetzen und andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie des Index vornehmen kann, welche die Gewichtung eines oder mehrerer Aktien im Index ändern können. Der Austausch von Aktien-Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum den Marktwert und die Zahlungen auf die Zertifikate beeinflussen kann. Der Index-Sponsor kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Dies kann zu Anpassungen der Emissionsbedingungen der Zertifikate führen und den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen oder zu einer außerordentlichen Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate führen (siehe II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Zertifikate unter 5. Kündigungs- und Wiederanlagerisiko). Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Zertifikate verändern.

Der Index-Sponsor ist nicht an dem Angebot und dem Verkauf der Zertifikate beteiligt, übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die Zertifikate. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen der Anleger treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Zertifikate auswirken.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehreren im Index enthaltenen Aktien, einer fehlenden Berechnung oder Veröffentlichung des Index-Stands sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf den Index bezogen auf Aktien kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

(c) Risiken in Bezug auf einen ETF als Gegenstand einer physischen Lieferung

Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen werden dem Anleger Anteile an einem börsengehandelten Indexfonds, sog. Exchange Traded Fonds, ("**ETF**") geliefert. Ziel eines ETFs ist es beispielsweise die Wertentwicklung eines Index abzubilden. Der Wert eines Fondsanteils ist daher insbesondere abhängig von der Entwicklung des betreffenden Index und seiner Einzelwerte. Die oben unter B.III.5.(b) dargestellten Risiken in Bezug auf den Basiswert Index gelten entsprechend für den Referenzwert eines indexbasierten ETF. Die Entwicklung des Kurses eines Fondsanteils ist daher ungewiss. Zudem sind Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und der Wertentwicklung des Index nicht ausgeschlossen.

Anleger, die einen Anteil an einem ETF im Rahmen der Zertifikate im Wege der physischen Lieferung enthalten, sind daher von dem Marktwert- und Insolvenzrisiko des ETF abhängig und können ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei indexbasierten ETFs grundsätzlich kein aktives Management durch die Investmentgesellschaft, die den ETF auflegt, statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen auf der Grundlage verbindlicher Regeln für den ETF erfolgt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der ETF auch in die im Index enthaltene Wertpapiere investiert. Ein indexbasierter ETF kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um den Wert der Fondsanteile an die Wertentwicklung des Index zu koppeln. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente kann zu Verlusten des ETFs und damit zu einem Kursverlust der Fondsanteile führen. So können auf ETF-Ebene beispielsweise erhebliche Verluste dadurch entstehen, dass eine vertragliche Gegenpartei einer Transaktion mit außerbörslich gehandelten Derivaten ausfällt oder gestellte Sicherheiten einen Wertverlust erleiden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des ETF auswirken.

Ein ETF kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den ETF möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn der ETF hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Ein ETF kann erhebliche Verluste erleiden, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Ein ETF, der in Wertpapiere eines Index investiert, kann zudem Wertpapierleihegeschäfte eingehen. In diesem Fall unterliegt der ETF dem Risiko, dass seine vertragliche Gegenpartei ausfällt. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des ETF auswirken.

Die Wertentwicklung des ETF wird auch durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten (beispielsweise Vergütungen der Depotbank und anderer Dienstleister des ETF), beeinflusst. Darüber hinaus kann ein ETF steuer- und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, welche zu Verlusten des ETFs führen können. Bei nicht auf Euro lautenden ETF können zudem Wechselkursrisiken auftreten. Anleger sollten außerdem beachten, dass sich der Ertrag aus der Rückgabe eines Fondsanteils durch die Auferlegung oder Erhöhung von Rückgabegebühren oder ähnliche Gebühren sowie Steuern wesentlich reduzieren kann.

8. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index

Aktienindizes und andere Arten von Indizes, die als Basiswert bei Finanzinstrumenten, wie den Zertifikaten, verwendet werden, gelten als **"Referenzwerte"** (*benchmarks*) und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Referenzwerte gehört die Verordnung (EU) 2016/111 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die **"Referenzwert-Verordnung"**), die am 29. Juni 2016 veröffentlicht wurde und seit 1. Januar 2018 anwendbar ist. Auf der Grundlage der Referenzwert-Verordnung ist – vorbehaltlich einer derzeit geplanten teilweisen Verschiebung bezüglich kritischer Referenzwerte und solchen aus Drittstaaten – bis zum 1. Januar 2020 die Zulassung oder Registrierung des Index-Sponsor (welcher in der Referenzwert-Verordnung Administrator genannt wird) bzw. des jeweiligen Referenzwerts erforderlich, wenn dessen Index im Rahmen eines Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds verwendet wird. Eine Verwendung liegt insbesondere durch Bezugnahme für die zu zahlenden Beträge vor. Im Zuge einer solchen Zulassung oder Registrierung kann es zu einer Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Index-Sponsor kommen. Die Umsetzung der Referenzwert-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit oder eingestellt werden muss.

Die Bereitstellung und Verwendung eines den neuen gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechenden Index als Referenzwert kann entsprechend (i) bei neuen Finanzinstrumenten unzulässig sein und (ii) bei bestehenden Finanzinstrumenten nur noch bis zum Ende des Übergangszeitraums oder nur noch auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Im Zusammenhang mit dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU) besteht das Risiko eines ungeregelten Austritts. Administratoren aus Großbritannien können in diesem Fall den Erfordernissen einer Registrierung von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten unterliegen und zuvor bereits bestehende EU-Zulassungen unter der Referenzwert-Verordnung verlieren. Die Verwendung der Referenzwerte eines solchen Administrators aus Großbritannien kann nach dem Ende der Übergangsregelung unzulässig werden, wenn bis dahin keine Registrierung als Nicht-EU Administrator erfolgt.

Der Eintritt dieser Risiken kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag von Zertifikaten, die sich auf einen solchen Index beziehen, haben. Zudem ist in diesen Fällen zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen bzw. ein Delisting der Zertifikate durchzuführen oder die Zertifikate gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

9. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Zertifikate

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen

Bankdienstleistungen Interessenkonflikten hinsichtlich des Basiswerts unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf Anlagewerte abschließen, die als "Basiswerte" im Rahmen der Zertifikate dienen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Zertifikate nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Inhaber der Zertifikate entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Basiswerte können sich nachteilig auf den Marktwert der Basiswerte und damit indirekt auch auf den Marktwert der Zertifikate auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Basiswerte, die für Inhaber von Zertifikaten wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Zertifikate gegebenenfalls auch die Funktion als Berechnungs- und/oder Zahlstelle ausüben. In der Funktion als Berechnungsstelle können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen gemäß den Emissionsbedingungen bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Zertifikate zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Zertifikate für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Zertifikate zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der Zertifikate haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen.

Allgemeine Informationen

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Landesbank Baden-Württemberg**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und die Begriffe "**LBBW-Konzern**" und "**LBBW**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

B. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Landesbank Baden-Württemberg erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Die für die Zertifikate geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"), die unterschiedliche Basiswerte (Aktien und Indizes bezogen auf Aktien) betreffen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet.

D. Angebot der Zertifikate

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der Zertifikate.

I. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Zertifikate vor, kann der Emissionskurs pro Zertifikat dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrags als Ausgabeaufschlag entsprechen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Zertifikat gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Zertifikate freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Zertifikate nicht vor, kann der Emissionskurs pro Zertifikat zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag betragen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Zertifikat zu Beginn des Emissionstags gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

II. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Zertifikate an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Zertifikate nicht vorgesehen ist.

III. Andere Angaben zum Angebot der Zertifikate

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Zertifikate dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb, falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der Zertifikate
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zum Basiswert sowie bei einem Index, der als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung ist, ob der Index-Sponsor als Administrator in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist oder nicht.
- Informationen gegebenenfalls zum Rating der Zertifikate
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

E. Veröffentlichung

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Rechtliche Hinweise" und "Corporate Governance") veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2018, der Geschäftsbericht 2017 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht. Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, werden auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte> veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Luxemburg verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Zertifikate durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

G. Hinweise zu dem Basisprospekt

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Landesbank Baden-Württemberg oder die Zertifikate ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 WpPG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Zertifikate beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den Zertifikaten zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte Zertifikate zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Zertifikate oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte Zertifikate ein liquider Markt entwickelt.

H. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognose- und Chancenberichts auf den Seiten 92 bis 97 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2018 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 116 dieses Basisprospekts),
- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 105 bis 111 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2017 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 116 dieses Basisprospekts),

- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2018 (per Verweis einbezogen auf S. 116 dieses Basisprospekts),
- die Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten vom 30. Mai 2018 (der "**Basisprospekt 2018**"), wie auf Seite 208 bis 321 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 108 dieses Basisprospekts), und
- das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts 2018, wie auf Seite 322 bis 329 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 108 dieses Basisprospekts).

Soweit nur auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Geschäftsbericht 2018, der Geschäftsbericht 2017 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Landesbank Baden-Württemberg können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Investor Relations" und "Finanzberichte") heruntergeladen werden.

I. Fortsetzung des öffentlichen Angebots

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalige auf der Grundlage des Basisprospekts 2018 begonnene öffentliche Angebot von Zertifikaten nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts 2018 fortgesetzt werden. Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgeprospekt für die in der Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten mit ihren Wertpapierkennnummern identifizierten Zertifikate (die "**Betreffenden Zertifikate**"). Zu diesem Zweck werden die Emissionsbedingungen des Basisprospekts 2018 und das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts 2018 an dieser Stelle per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die Landesbank Baden-Württemberg führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "BW Bank") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

II. Träger

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "**SVBW**"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**") sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**"). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 541,6 Mio. EUR (15,545739 %)

III. Handelsregister

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

IV. Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 160 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die Landesbank Baden-Württemberg beschäftigte zum 31. Dezember 2018 auf Konzernebene 10.017 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Große Bleiche 54-56
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55116 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-37800

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534%, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932% und das Land Baden-Württemberg mit 40,534% der Anteile am Stammkapital. Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Der LBBW-Konzern bietet das komplette Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Universalbank und ist in seinen regionalen Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie Sachsen vor Ort präsent. Darüber hinaus nutzt der LBBW-Konzern selektiv Wachstumschancen in attraktiven Wirtschaftsräumen wie z.B. in Nordrhein-Westfalen, Bayern und im Großraum Hamburg.

Die Landesbank Baden-Württemberg begleitet ihre Kunden zudem bei ihren Auslandsaktivitäten. Ein weltweites Netz an Auslandsstandorten unterstützt die Kunden mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. An ausgesuchten Standorten unterhält die Landesbank Baden-Württemberg ergänzend German Centres, die deutschen Unternehmenskunden vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen und sie bei ihrem Markteintritt beraten.

Konzernunternehmen für Spezialprodukte (u.a. Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung) ergänzen das Leistungsportfolio der Landesbank Baden-Württemberg innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2018) ist im Geschäftsbericht 2018 des LBBW-Konzerns unter Konzernanhang aufgeführt (durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen).

II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns

Das Geschäftsmodell des Konzerns fokussiert sich auf das Kundengeschäft, welches sich in den Segmenten Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen, Kapitalmarktgeschäft sowie Private Kunden/Sparkassen widerspiegelt. Auf Basis ihrer konservativen Risikopolitik fokussiert sich die LBBW insbesondere auf das Kundengeschäft in ihren Kernmärkten.

(1) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des klassischen Mittelstands, des großen Mittelstands mit Kapitalmarktbezug bis hin zu Konzernen mit ständiger Kapitalmarktorientierung in den regionalen Kernmärkten sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsräumen – wie z. B. Nordrhein-Westfalen, Bayern und dem Großraum Hamburg.

Der LBBW-Konzern lebt den Universalbankansatz mit einer breiten Produkt- und Dienstleistungspalette – vom Auslandsgeschäft über alle Formen der Finanzierung, dem Zahlungsverkehr bis hin zu Absicherungsgeschäften und dem Asset Management. In ihren Kernmärkten und selektiv auch deutschlandweit ist die Landesbank Baden-Württemberg Partner der Kommunen.

Verschiedene Tochterunternehmen wie die SüdLeasing, die MKB Mittelrheinische Bank/MMV Leasing, die SüdFactoring und die Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot des Unternehmenskundengeschäfts.

(2) Immobilien/Projektfinanzierung

Im Segment Immobilien/Projektfinanzierungen werden professionelle Investoren, Immobilien- und Wohnungsunternehmen sowie offene und geschlossene Immobilienfonds im gewerblichen Immobiliengeschäft betreut. Die Nutzungsarten umfassen dabei die Bereiche Wohnen, Büro, Einzelhandel sowie Logistik – vornehmlich in den Zielmärkten Deutschland, USA, Großbritannien und Kanada. Im Syndizierungsgeschäft konzentriert sich die Landesbank Baden-Württemberg auf die Strukturierung und Arrangierung großvolumiger Transaktionen. Zudem werden Refinanzierungsösungen von Immobilien-Leasing-Geschäften angeboten.

Das Geschäftsfeld Projektfinanzierungen umfasst Projekt- und Transportfinanzierungen von Großprojekten, Schienenfahrzeugen und Flugzeugen. Kunden sind sowohl die Investoren als auch die Nutzer oder wesentliche Lieferanten und Zulieferer. Im Mittelpunkt stehen stabile, risikoarme Felder mit geringen Marktrisiken wie Projekte mit der öffentlichen Hand, Infrastruktur, erneuerbare Energien und Jurisdiktionen mit stabilen Rahmenbedingungen. Der Schwerpunkt liegt auf den Regionen Nordamerika, Großbritannien sowie Kontinentaleuropa.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH bietet ergänzende Dienstleistungen an.

(3) Kapitalmarktgeschäft

Im Kapitalmarktgeschäft werden Sparkassen, Institutionelle und Banken betreut. Die Landesbank Baden-Württemberg ist Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Sie bildet mit den Sparkassen einen Leistungsverbund und versorgt diese mit einer breiten Palette an Produkten und Dienstleistungen sowohl für die Eigengeschäfte der Sparkassen als auch das Marktpartnergeschäft. Es werden Dienstleistungen wie u.a. Research oder Wertpapierabwicklung und -verwaltung zum Weitervertrieb an die Kunden der Sparkassen angeboten. Außerhalb der Kernmärkte werden Produkte und Dienstleistungen selektiv auch anderen Sparkassen zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wird in diesem Segment das kundenorientierte Kapitalmarktgeschäft mit Banken und institutionellen Kunden gebündelt und eng verzahnt. Das Produktangebot ist konsequent am Kundenbedarf ausgerichtet und setzt sich aus Kapitalmarktanlage, (Kapitalmarkt)-Finanzierungen, Risikomanagement-Produkten und Financial Services (inklusive Verwahrstellenfunktion) sowie Research zusammen. Exportorientierte Kunden werden speziell durch maßgeschneiderte Angebote für das Auslandsgeschäft sowie das internationale Netzwerk der LBBW unterstützt. Die Produktexpertise im Kapitalmarktgeschäft wird ebenfalls für die Kunden im Unternehmenskundengeschäft bereitgestellt.

In der Konzerntochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist das Asset Management-Geschäft der LBBW gebündelt.

(4) Private Kunden /Sparkassen

Das Segment Private Kunden/Sparkassen setzt sich aus dem klassischen und gehobenen Privatkundengeschäft sowie dem Meta- und Förderkreditgeschäft mit Sparkassen zusammen. Die BW-Bank ist die Sparkasse der Landeshauptstadt Stuttgart. Dabei stellt sie ihre gesamte Leistungspalette zur Verfügung und gewährleistet somit die kreditwirtschaftliche Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Neben dem klassischen Privatkundengeschäft ist außerhalb Stuttgarts das Geschäftsmodell auf das gehobene Privatkundengeschäft in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsstandorten wie Hamburg, München oder Düsseldorf ausgerichtet. Darüber hinaus hat die BW-Bank ihre Kompetenz in Finanzierungs- und Anlagefragen für Geschäftskunden, Heil- und Freiberufler sowie Gewerbetreibende in einem eigenen Geschäftsfeld gebündelt. Ein ganzheitlicher Betreuungsansatz ermöglicht eine enge Verzahnung von privaten und geschäftlichen Finanzthemen.

Das umfassende Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht vom Giro- und Kartengeschäft über klassische und gewerbliche Finanzierungen bis hin zu Wertpapier-, Vermögensverwaltungs- und Vorsorgelösungen für Kunden mit hohem Anlagevermögen und komplexer Vermögensstruktur.

Darüber hinaus bietet die Landesbank Baden-Württemberg für Sparkassen im Rahmen des Metakreditgeschäfts ein Angebot zur Teilung von Kreditrisiken an und übernimmt eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Förderkrediten an die Kunden der Sparkassen.

Änderungen Segmentzuordnung zum 01.01.2018

Das kundenorientierte Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns spiegelt sich seit der Neustrukturierung der Segmente zum 1. Januar 2018 in den Segmenten Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen, Kapitalmarktgeschäft und Private Kunden/Sparkassen wider. Als weiteres Segment weist die Segmentrechnung der LBBW das Segment Corporate Items aus, welches alle weiteren Geschäftsaktivitäten enthält.

III. Trendinformationen

Mit Blick auf die vielfältigen Herausforderungen der Bankenbranche in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Kundenanforderungen, Markttrends sowie Gesellschaft und Umwelt, sieht sich die Landesbank Baden-Württemberg mit vier strategischen Stoßrichtungen – Geschäftsfokus, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Agilität – weiterhin gut positioniert. Der LBBW-Konzern begegnet den Herausforderungen des sich dynamisch wandelnden Umfelds mit umfangreichen Zukunftsinvestitionen. Dazu wurden zur Stärkung des bestehenden Geschäftsmodells zahlreiche Initiativen und Projekte mit Hinblick auf die vier strategischen Stoßrichtungen auf den Weg gebracht.

Mit Blick auf die Stoßrichtung Geschäftsfokus liegt das Hauptaugenmerk auf der erfolgreichen Bedienung der individuellen Kundenbedarfe in den Kundengeschäftsfeldern. Ein Beispiel hierfür ist die erfolgreiche Steigerung der Kreditvergabe sowohl im Unternehmens- als auch im Immobiliengeschäft. Darüber hinaus wurde Wachstum in den neuen Fokusbranchen Versorger und Energie, Pharma und Gesundheitswesen, Technologie-, Medien und Telekommunikationsindustrie (TMT) und Elektronik/IT erfolgreich forciert und bestehende Branchenkonzentrationen reduziert.

Um die Kunden bei der Erreichung ihrer Ziele bestmöglich zu unterstützen, ist eine fokussierte Kundenorientierung notwendig. Zielgerichtete und individuelle Beratung, optimiert durch die intelligente Nutzung von Daten, ermöglichen die passgenaue Befriedigung der Kundenbedürfnisse. Die effiziente Gestaltung sowie die Automatisierung von standardisierten Prozessen, garantieren effiziente und transparente Lösungen für die Kunden. Mit der Gründung von DebtVision – einer digitalen Schuldschein-Plattform sowie der Nutzung innovativer digitaler Technologien (u.a. Robotics, Smart Data) zur Verbesserung der Prozesseffizienz wurden bereits einige Initiativen mit Bezug zur strategischen Stoßrichtung Digitalisierung umgesetzt.

Um langfristig erfolgreich zu sein, sind schnellere Entscheidungen und eine hierarchieübergreifende Zusammenarbeit von hoher Bedeutung. Darauf zielt die Stoßrichtung Agilität ab, die eine stärkere Kunden- und Lösungsorientierung sowie eigenverantwortliches bereichsübergreifendes Handeln in den Mittelpunkt rückt. Formate der agilen Arbeitsweise werden in der LBBW erprobt und agile Projektmethoden über neu startende Projekte in interdisziplinären Teams ausgerollt. Hierzu wurde und wird eine stetig wachsende Anzahl der Mitarbeiter im Rahmen von Seminaren im Umgang und Einsatz von agilen Methoden geschult.

Die Bedeutung der Stoßrichtung Nachhaltigkeit zeigt sich in der stetig wachsenden Verwaltung nachhaltiger Anlagen in der Vermögensverwaltung. Die Landesbank Baden-Württemberg selbst, hat 2018 einen eigenen Green Bonds in Form eines grünen Hypothekendarlehenbriefs in Höhe von EUR 500 Mio. emittiert. Darüber hinaus erhielt die LBBW die Auszeichnung als „Best Green Bond Issuer 2018“. Des Weiteren wird der Aufbau eines nachhaltigen Personalmanagements (Talentkreise fürs Top-Management, Frauenförderung, Talentförderung etc.) zielstrebig vorangetrieben.

Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte

I. Organe

Die Organe der Landesbank Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Baden-Württemberg und vertritt die Landesbank Baden-Württemberg. Der Vorstand ist für alle

Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

Rainer Neske, Vorsitzender des Vorstands

Michael Horn, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Karl Manfred Lochner

Dr. Christian Ricken

Torsten Schönenberger

Volker Wirth

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Neske, Rainer	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Immobilien Management GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
	TRUMPF GmbH + Co. KG	Mitglied im Verwaltungsrat
	Berthold Leibinger GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat
	Berthold Leibinger GmbH	Mitglied im Verwaltungsrat
	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e.V. (VÖB)	Mitglied des Vorstands
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	2. stellvertretender Vizepräsident des Vorstands
stellvertretender Vorsitzender der Girozentraleiterkonferenz		
Horn, Michael	Deutscher Sparkassen Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Mitglied des Aufsichtsrats
	Grieshaber Logistik GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
	Hypo Vorarlberg Bank AG	Mitglied des Aufsichtsrats
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Schönenberger, Thorsten	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	Mitglied des Aufsichtsrats
Ricken, Dr. Christian Klaus	Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Vorsitzender des Börsenrats
	Boerse Stuttgart GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Mitglied des Aufsichtsrats
	EUWAX AG	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Wirth, Volker	LBBW Immobilien Management GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Bank GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Claus Schmiedel	CEO der Critalog GmbH
B. Jutta Schneider	Executive Vice President der Global Services Delivery der Global Consulting Delivery SAP Deutschland SE & Co. KG
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
Dr. Jutta Stuible-Treder	Geschäftsführende Gesellschafterin der EversheimStuible Treuberater GmbH
Burkhard Wittmacher	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Norbert Zipf	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart unter Angabe des Zusatzes "Mitglied des Aufsichtsrats".

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand vor. Der Präsidialausschuss beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance vor.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und des internen Revisionsystems sowie der Durchführung der Abschlussprüfungen. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Der Risikoausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Angelegenheiten des Beteiligungs-, Kredit- und Handelsgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet. Dieser überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Landesbank Baden-Württemberg bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg andererseits.

D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank

Ein aus derzeit 99 Mitgliedern bestehender Beirat berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen**I. Historische Finanzinformationen**

Durch Verweis sind folgende Dokumente in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognose- und Chancenberichts auf den Seiten 92 bis 97 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2018 des LBBW-Konzerns
- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 105 bis 111 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2017 des LBBW-Konzerns
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 sowie für das Geschäftsjahr 2017 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs.1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2018 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB"), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Konzern-Eigenkapitalspiegel, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 erfasst.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Landesbank Baden-Württemberg entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2018 sowie zum 31. Dezember 2017 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße

5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:
(entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –Lagebericht 2018)

Bilanz

Aktiva	31.12.2018	31.12.2017 ¹	Veränderung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Barreserve	24 721	22 729	1 992	8,8
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	157 127	157 494	- 367	-0,2
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	22 821	21 185	1 636	7,7
Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Vermögenswerte	1 207	732	475	64,9
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	29 803	30 654	- 851	-2,8
Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	266	245	22	8,9
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	606	- 37	-6,0
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	24	104	- 81	-77,3
Immaterielle Vermögenswerte	224	244	- 20	-8,4
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	697	554	143	25,8
Sachanlagen	463	482	- 19	-3,9
Ertragsteueransprüche	1 275	1 108	166	15,0
Sonstige Aktiva	2 017	1 575	442	28,0
Summe der Aktiva	241 214	237 713	3 501	1,5

¹ Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassung in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

Passiva	31.12.2018	31.12.2017 ¹	Veränderung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	190 388	191 105	- 717	-0,4
Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Verbindlichkeiten	7 613	2 726	4 888	>100
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	24 478	25 196	- 718	-2,9
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	297	239	58	24,4
Rückstellungen	3 916	3 796	120	3,2
Ertragsteuerverpflichtungen	58	75	- 17	-22,3
Sonstige Passiva	1 283	1 199	84	-
Eigenkapital	13 179	13 377	- 198	-1,5
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	970	820	150	18,3
Sonstiges Ergebnis	45	371	- 325	-87,8
Bilanzgewinn/-verlust	420	416	3	0,8
Nicht beherrschende Anteile	20	46	- 26	-56,3
Summe der Passiva	241 214	237 713	3 501	1,5
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	7 583	6 734	849	12,6
Unwiderrufliche Kreditzusagen	25 476	22 412	3 064	13,7
Geschäftsvolumen	274 273	266 859	7 414	2,8

¹ Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassung in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

Kenngößen

	01.01.2018 -	01.01.2017 -	Veränderung	
	31.12.2018	31.12.2017 ¹	Mio. EUR	in %
	Mio. EUR	Mio. EUR		
Zinsergebnis	1 558	1 587	- 28	- 2
Provisionsergebnis	513	534	- 21	- 4
Bewertungs- und Veräußerungsergebnis	222	289	- 68	- 23
davon Risikovorsorge für Kredite und Wertpapiere ²	- 142	- 93	- 49	53
Sonstiges betriebliches Ergebnis	140	101	39	38
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	2 433	2 511	- 78	- 3
Verwaltungsaufwendungen	- 1 773	- 1 824	51	- 3
Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung	- 89	- 69	- 20	29
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	0	- 61	61	- 100
Wertminderung Goodwill	0	0	0	
Restrukturierungsergebnis	- 12	- 41	28	- 70
Konzernergebnis vor Steuern	558	515	43	8
Ertragsteuern	- 139	- 97	- 42	43
Konzernergebnis	420	419	1	0

Differenzen ergeben sich durch Rundung. Den Prozentangaben liegen die genauen Werte zugrunde.

¹ Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassung in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

² Die Angabe bezieht sich auf die Kategorie »Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte«. Zusätzlich entfällt auf die Risikovorsorge für »Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte« im laufenden Jahr eine Nettoauflösung von 1 Mio. EUR und auf das Vorjahr eine Nettozuführung von 8 Mio. EUR.

	31.12.2018	31.12.2017
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €)	241 214	237 713
Eigenkapital	13 179	13 377
Konzernergebnis (in Mio. €)	420	419
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	80 348	75 728
Kernkapital	13 039	12 795
Eigenmittel	17 690	16 869
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,1	15,8
Gesamtkapitalquote (in %)	22,0	22,3

Die Kapitalquoten der LBBW-Gruppe werden nach den Vorgaben von Art. 92 CRR i. V. m. Art. 11 CRR ermittelt.

VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2018**(a) Konzernbilanzsumme auf Basis eines kundenorientierten Geschäftsmodells weiter ansteigend**

Die **Bilanzsumme** lag zum 31. Dezember 2018 mit 241,2 Mrd. EUR um 3,5 Mrd. EUR über dem Jahresultimo 2017. Die Ausweitung der Bilanzsumme resultierte im Wesentlichen aus dem Wachstum bei Unternehmenskunden und bei Immobilienfinanzierungen sowie dem Aufbau von Zentralbankguthaben. Auf der Passivseite war die Entwicklung nahezu ausschließlich auf den Anstieg kurzfristiger Refinanzierungsposten zurückzuführen.

Das **Geschäftsvolumen** (Konzernbilanzsumme einschließlich der als außerbilanziell geführten Bürgschafts- und Gewährleistungsverträge sowie unwiderrufliche Kreditzusagen) lag dazu mit 274,3 Mrd. EUR um 7,4 Mrd. EUR über dem Wert zum 31. Dezember 2017. Die Erhöhung betraf im Berichtszeitraum neben der Veränderung der Bilanzsumme eine Ausweitung des Volumens an unwiderruflichen Kreditzusagen.

Die Geschäftsentwicklung war zum Jahresauftakt geprägt von einem ausgesprochen intensiven Wettbewerb und steigender Volatilität an den Kapitalmärkten. Dennoch konnte die LBBW in diesem schwierigen Umfeld im Kredit- und Einlagengeschäft wachsen. Eine konstant hohe Nachfrage nach aktienbasierten Zertifikaten verzeichnete die LBBW im Geschäft mit Banken und Sparkassen. Die Zusammenarbeit mit den Sparkassen führte auch zu einer

Ausweitung des Neugeschäftsvolumens im Bereich Förderkredite. Die Kreditvergabe an Mittelständler und Großunternehmen legte ebenfalls kräftig zu. Die LBBW konnte darüber hinaus ein höheres Volumen in der gewerblichen Immobilienfinanzierung mit einem hohen Anteil an zertifizierten nachhaltigen Immobilien verzeichnen.

Nachhaltigkeit ist eine der vier strategischen Stoßrichtungen der LBBW. Im Marktsegment der nachhaltigen Emissionen unterstrich die LBBW ihre hohe Produktexpertise. Im Juni konnte ein erster eigener Green Bond in Form eines Hypothekenspfandbriefes mit einem Volumen von 500 Mio. EUR und einer Laufzeit von fünf Jahren am Markt platziert werden. Bereits im Mai begab die LBBW als erste kontinentaleuropäische Bank die größte Covered-Bond-Emission in Form eines Hypothekenspfandbriefes in britischen Pfund mit einem Volumen von 750 Mio. GBP und einer Laufzeit von drei Jahren.

Nachdem bereits im letzten Jahr das Portfolio der Zweckgesellschaft Sealink Funding, in dem Wertpapiere der ehemaligen Sachsen LB gebündelt waren, nahezu vollständig an internationale Investoren verkauft wurde, konnten in 2018 die letzten verbliebenen Wertpapiere aus diesem Portfolio veräußert werden. Dadurch konnte Sealink Funding die Garantiebeziehung zum Freistaat Sachsen beenden. Anschließend wurde der Guarantee Financing Loan der LBBW von zuletzt 1,8 Mrd. EUR komplett zurückgeführt.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Rechnungslegungsvorschrift IFRS 9 von Unternehmen verpflichtend anzuwenden. Diese ersetzte die bisherigen Vorschriften bzw. Regelungen des IAS 39. Die Umstellung auf IFRS 9 führte im Wesentlichen zu Veränderungen bei der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, neuen Regelungen zur Erfassung von Wertminderungen und der Aufnahme eines neuen Modells zur allgemeinen Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.

(b) Aktivgeschäft

Zum 31. Dezember 2018 belief sich die **Barreserve** auf 24,7 Mrd. EUR und lag damit um 2,0 Mrd. EUR über dem Vorjahreswert. Die Überliquidität an den Geldmärkten führte dabei zu steigenden Zentralbankguthaben.

Der Bilanzposten **Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte** verzeichnete eine geringfügige Reduzierung um 0,4 Mrd. EUR auf 157,1 Mrd. EUR.

Dabei verringerten sich die **Forderungen an Kreditinstitute** um 1,4 Mrd. EUR und erreichten einen Endbestand in Höhe von 46,8 Mrd. EUR. Insbesondere durch den Abbau von Geschäften mit großen europäischen Banken reduzierte sich dabei das Wertpapierpensionsgeschäft um 2,5 Mrd. EUR und Tages- und Termingelder um 1,5 Mrd. EUR. Die Ausweitung des Förderkreditgeschäfts mit Sparkassen ließ die Kommunalkredite um 1,4 Mrd. EUR ansteigen.

Der Bestand der **Forderungen an Kunden** legte zum 31. Dezember 2018 dagegen um 1,7 Mrd. EUR zu und erhöhte sich vor allem aus Geschäftsaktivitäten mit Unternehmenskunden auf 110,1 Mrd. EUR. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf IFRS 9 wurden Geschäfte, die die Anforderungen an eine einfache Kreditvereinbarung i. S. d. IFRS 9 (vertragliches Zahlungsstromkriterium) aufgrund von schädlichen Nebenabreden nicht erfüllten, in Höhe von 2,8 Mrd. EUR den verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten zugeordnet. Ein Portfolio zur Steuerung der kurzfristigen Liquidität mit einem Volumen von 2,3 Mrd. EUR wurde dem Geschäftsmodell »Halten und Verkaufen« zugeordnet und dementsprechend als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet ausgewiesen.

Der Verkauf der letzten, aus der ehemaligen Sachsen LB stammenden Wertpapiere wurde dieses Jahr vollständig abgeschlossen. Durch die Rückführung des Guarantee Finance Loans verminderten sich andere Kredite um –1,8 Mrd. EUR. Demgegenüber stand Neugeschäft insbesondere mit Mittelstandskunden und großen Unternehmen sowie bei Immobilienfinanzierungen, was dazu führte, dass der Posten andere Kredite in Summe um 3,8 Mrd. EUR anstieg.

Der Bilanzposten **Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte** erhöhte sich hauptsächlich aufgrund der Reklassifizierung eines Portfolios zur Steuerung der LCR im Rahmen der Umstellung auf IFRS 9 um 1,7 Mrd. EUR auf 22,8 Mrd. EUR. Mit IFRS 9 erfolgte für nahezu alle Beteiligungen eine Reklassifizierung der Bewertungskategorie von einer erfolgsneutralen Bewertung hin zu einer Bewertung über die Gewinn- und Verlustrechnung, was zu einer Reduzierung des Postens führte. Hauptbestandteil des Postens sind weiterhin Schuldverschreibungen und festverzinsliche Wertpapiere.

Die **Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte** verzeichneten einen Rückgang um –0,9 Mrd. EUR auf 29,8 Mrd. EUR. Neben Geschäften, die das vertragliche Zahlungsstromkriterium nicht erfüllen, werden auch nahezu alle nicht konsolidierten Beteiligungen, die bisher erfolgsneutral zum Fair Value bewertet wurden, nach IFRS 9 nun in diesem Posten ausgewiesen. Dies führte zu einem Effekt aus der Umstellung auf IFRS 9 in Höhe von 3,2 Mrd. EUR. Aus der laufenden Geschäftstätigkeit führten Nettingeffekte und geringe Kundenaktivitäten bei den Derivaten des Handelsbestands dazu, dass diese um insgesamt 2,1 Mrd. EUR sanken. Forderungen an Kunden, die das vertragliche Zahlungsstromkriterium (sog. »SPPI«-Kriterium) aufgrund von schädlichen Nebenabreden nicht erfüllten, reduzierten sich ebenfalls um 2,0 Mrd. EUR.

(c) Refinanzierung

Auf der Passivseite der Konzernbilanz waren im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die verbrieften Verbindlichkeiten und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von größeren Volumenveränderungen betroffen.

Der Bilanzposten **Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten** verzeichnete einen Rückgang um –0,7 Mrd. EUR auf 190,4 Mrd. EUR.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** veränderten sich dabei um 1,7 Mrd. EUR auf 63,6 Mrd. EUR. Insbesondere aufgrund des Neugeschäfts bei Förderdarlehen stiegen die Weiterleitungsdarlehen um 1,4 Mrd. EUR. Auch das Volumen bei Tages- und Termingeldern verzeichnete einen Anstieg von 1,2 Mrd. EUR.

Der Bilanzposten **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** weitete sich im Vergleich zum Jahresende 2017 um 3,1 Mrd. EUR auf 82,5 Mrd. EUR aus. Diese Entwicklung war insbesondere auf einen Anstieg der Tages- und Termingelder in Höhe von 3,1 Mrd. EUR zurückzuführen. Durch die Auflösung der Garantiebeziehung mit dem Land Sachsen im Zusammenhang mit dem Verkauf der letzten Wertpapiere des Sealink Portfolios wurde die geleistete Bareinlagen in voller Höhe zurückgezahlt, was zu einer Reduzierung der Kontokorrentverbindlichkeiten von 1,8 Mrd. EUR führte.

Gegenläufig zu den zwei vorher genannten Posten verminderten sich die **Verbrieften Verbindlichkeiten** im Jahr 2018 um 5,6 Mrd. EUR auf 38,8 Mrd. EUR. Die Veränderung ist neben der Fälligkeit einzelner Anleihen hauptsächlich auf die Umstellung auf IFRS 9 zurückzuführen, in deren Rahmen Geschäfte aufgrund des Vorliegens eines Accounting Mismatches in die Fair-Value-Option designiert wurden.

Die **Der Fair-Value-Option zugeordnete finanzielle Verbindlichkeiten** nahmen um 4,9 Mrd. EUR auf 7,6 Mrd. EUR zu. Grund hierfür war u.a. die Reklassifizierung der Geschäfte, die unter IFRS 9 aufgrund eines bestehenden Accounting Mismatches in Höhe von 2,8 Mrd. EUR neu in die Fair-Value-Option designiert wurden. Neuemissionen wie die Covered-Bond-Emission in Form eines Hypothekendarlehenbriefs ließen diese verbrieften Verbindlichkeiten im laufenden Geschäftsjahr um weitere 2,0 Mrd. EUR anwachsen.

Die **Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten** sanken leicht um 0,7 Mrd. EUR auf 24,5 Mrd. EUR. Derivate des Handelsbestands verminderten sich um 1,1 Mrd. EUR auf 14,1 Mrd. EUR, was analog zur Entwicklung auf der Aktivseite größtenteils auf Nettingeffekte und auslaufendes Kundengeschäft zurückzuführen war. Demgegenüber erhöhte sich der Bestand an verbrieften Verbindlichkeiten um 0,6 Mrd. EUR und an Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapierleerverkäufen um 0,3 Mrd. EUR.

(d) Eigenkapital

Das **Eigenkapital** der LBBW blieb zum 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Jahresende 2017 nahezu unverändert bei 13,2 Mrd. EUR (Vorjahr: 13,4 Mrd. EUR). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf Erstanwendungseffekte aus der Einführung des IFRS 9 in Höhe von 0,2 Mrd. EUR und die Ausschüttung von Dividenden in Höhe von 0,2 Mrd. EUR an die Anteilseigner zurückzuführen. Weitere Effekte aus erfolgsneutralen Bewertungen und das laufende Konzernergebnis verbesserten das Eigenkapital in Summe um 0,2 Mrd. EUR.

Weiterhin beträchtlich oberhalb der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nach den Vorschriften der CRR bei vollständiger Umsetzung (CRR/CRD IV »fully loaded«) lagen zum Abschlussstichtag die Kapitalquoten des LBBW-Konzerns. Hierbei erreichte die **harte Kernkapitalquote** einen Wert von 15,1% (Core Equity Tier 1; Vorjahr: 15,7%) bzw. die **Gesamtkapitalquote** 21,9% (Vorjahr: 22,2%).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat der LBBW mitgeteilt, dass sie ab dem 1. März 2019 dazu verpflichtet ist, eine harte Kernkapitalquote von 9,75% einzuhalten. In dieser Quote berücksichtigt ist die Kapitalanforderung der Säule 2 und das nach § 10c KWG als Kapitalerhaltungspuffer sowie das nach § 10g KWG als Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute vorzuhaltende harte Kernkapital, das nun vollständig eingephasst ist. Darüber hinaus ist für einen geringfügigen Teil von Auslandsforderungen nach § 10d KWG ein antizyklischer Kapitalpuffer vorzuhalten. Die EZB hat des Weiteren eine über die verpflichtende Anforderung hinausgehende Kapitalempfehlung ausgesprochen, die ebenfalls aus hartem Kernkapital zu bestehen hat.

(e) Finanzlage

Die Refinanzierungsstrategie der LBBW wird im Asset Liability Committee (ALCo) festgelegt. Der Konzern achtet dabei insgesamt auf eine ausgeglichene Struktur in Bezug auf die verwendeten Produkt- und Investorengruppen. Die Finanzlage des Konzerns war im gesamten Berichtsjahr 2018 aufgrund der guten Liquiditätssituation geordnet. Die LBBW war zu jeder Zeit in der Lage, im gewünschten Umfang Refinanzierungsmittel zu beschaffen.

Seit dem 1. Januar 2018 war eine **Liquidity Coverage Ratio (LCR)** von 100% einzuhalten, was im gesamten Jahresverlauf stets gewährleistet war. Mit einer LCR-Quote zum Jahresende von 114,8% übertrifft die LBBW diese merklich.

Die Risikotragfähigkeit des LBBW-Konzerns befindet sich ebenfalls auf einem komfortablen Niveau. Die Auslastung der **Risikodeckungsmasse (RDM)** lag zum Abschlussstichtag 2018 auf 42,4 % und damit nicht nennenswert über dem Wert zum Jahresende 2017 (41,9 %). Durch die Emission nachrangiger Verbindlichkeiten und Gewinnthesaurierung konnte die Risikodeckungsmasse gegenüber dem Vorjahr weiter erhöht werden. Gegenläufig war eine leichte Risikoerhöhung zu verzeichnen.

VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2018

Mit 1.558 Mio. EUR bewegte sich das **Zinsergebnis** trotz weiter historisch niedriger Zinsen in der Eurozone auf dem Niveau des Vorjahres (1.587 Mio. EUR). Während die EZB Ende 2018 erstmals die Geldpolitik durch die Einstellung der Nettokäufe in ihrem Ankaufsprogramm für Anleihen (APP) etwas straffte, verblieben die Leitzinsen unverändert im negativen Bereich. Auch die langfristigen Zinsen gaben im Jahresverlauf wieder nach, sodass die Rendite zehnjähriger Bundeaneihen zum Jahresende mit 0,25% sogar um 17 Basispunkte unter dem Vorjahreswert lag. Diese Entwicklung schmälerte erneut den Beitrag aus der Eigenmittelanlage und Margen auf Einlagen der LBBW. Belastend wirkte zusätzlich der intensive Wettbewerb innerhalb der Bankenbranche, was sich insbesondere in zunehmendem Margendruck bei Neugeschäftsabschlüssen auswirkte. Durch Geschäftsausweitung insbesondere mit Unternehmenskunden und Immobilienfinanzierern konnte der Entwicklung aus rückläufigen Margen entgegengesteuert werden. Aus gezielt längerfristigem Refinanzierungsgeschäft (TLTRO II) durch die Europäische Zentralbank konnte dagegen ein positiver Beitrag in Höhe von 31 Mio. EUR erzielt werden. Nach dem Verkauf der letzten in der Zweckgesellschaft Sealink Funding verbliebenen Wertpapiere verblieb nach Tilgung der noch ausstehenden Darlehen ein Restbetrag, der den beteiligten Banken zusteht. Hieraus konnte die LBBW einen Anteil am Übererlös in Höhe von 33 Mio. EUR vereinnahmen.

Das **Provisionsergebnis** sank leicht um 21 Mio. EUR auf 513 Mio. EUR (Vorjahr: 534 Mio. EUR). Die stark rückläufige Entwicklung im Vermittlungsgeschäft sowie leichte Einbußen bei Krediten und Bürgschaften konnten durch signifikante Steigerungen bei der Vermögensverwaltung nicht ausgeglichen werden. Positiv entwickelte sich hierbei insbesondere die Fondsberatung. Die Provisionen aus dem Zahlungsverkehr erhöhten sich leicht, während das Wertpapier- und Depotgeschäft eine stabile Entwicklung zeigte.

Das **Bewertungs- und Veräußerungsergebnis** reduzierte sich spürbar um – 68 Mio. EUR auf 222 Mio. EUR und war durch die nachfolgend beschriebenen teils gegenläufigen Effekte geprägt.

Mit 24 Mio. EUR erreichte das **At-Equity-Ergebnis** nicht ganz den Vorjahreswert von 31 Mio. EUR. Maßgeblich hierfür waren reduzierte laufende Erträge aus assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die durch einen geringeren Impairmentbedarf nicht kompensiert werden konnten.

Die Nettozuführungen zur **Risikovorsorge für zu Anschaffungskosten bewertete Kredite und Wertpapiere** stieg im Geschäftsjahr 2018 an und lag mit - 142 Mio. EUR beträchtlich über dem Vorjahreswert von - 93 Mio. EUR. Während auf Basis des bisherigen Rechnungslegungsstandards IAS 39 Wertberichtigungen erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines vorab definierten Ausfallereignisses gebildet worden sind, erfordert der ab 1. Januar 2018 anzuwendende Standard IFRS 9 die Erfassung von erwarteten Verlusten. Damit wird die Risikovorsorge gemäß IFRS 9 bei konjunkturellen Eintrübungen grundsätzlich früher und höher als unter IAS 39 gebildet. Dabei kann es zu Situationen kommen, in denen die zugrunde liegende Modellierung keine erwartungstreuen Ergebnisse mehr liefert, beispielsweise, wenn signifikante disruptive Elemente aus makroökonomischen, politischen, technologischen und rechtlichen Entwicklungen auftreten, die in den für die Risikovorsorge zugrunde liegenden Ratings noch nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Daher wurde zusätzlich zur parameterspezifischen Berücksichtigung von zukunftsorientierten Informationen auf Basis von qualitativen Informationen, Schätzungen, Szenario-Betrachtungen und Simulationen bestimmt, wie die Risikovorsorge anzupassen ist - was letztlich ein Grund für die Erhöhung der Risikovorsorge war. Nach wie vor verfügt die LBBW jedoch über eine gute Portfolioqualität, was durch einen sehr hohen Anteil des Exposure im Investmentgrade-Bereich und eine niedrige Ausfall-Quote belegt ist.

Maßgeblich für den kräftigen Rückgang des **Ergebnisses aus erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten** waren insbesondere geringere Beiträge aus Wertpapieren und Beteiligungen. Mit der Einführung von IFRS 9 werden die Ergebnisbeiträge aus Beteiligungen ab dem Geschäftsjahr 2018 grundsätzlich im Posten Ergebnis aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten ausgewiesen, daher verminderten sich die Ergebnisse aus Beteiligungen um 78 Mio. EUR auf 0 Mio. EUR. Zusätzlich reduzierten sich die Ergebnisse aus Wertpapieren um - 18 Mio. EUR auf 37 Mio. EUR.

Das **Ergebnis aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten** verbesserte sich um 83 Mio. EUR auf 302 Mio. EUR. Kapitalmarktorientierte Aktivitäten trugen dabei mit 290 Mio. EUR zum Ergebnis bei, während aus der Steuerung des Bankbuchs ein Beitrag von 25 Mio. EUR anfiel. Dabei waren leichte Belastungen aus der Abbildung von Sicherungsbeziehungen in Höhe von - 12 Mio. EUR zu verzeichnen. Durch die Einführung von IFRS 9 erfolgt der Ausweis des Ergebnisses aus Beteiligungen und anderen Eigenkapitalinstrumenten innerhalb des Postens Ergebnis aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten als Teil der Bankbuchaktivitäten und betrug 32 Mio. EUR. Das Ergebnis aus anderen Eigenkapitalinstrumenten war dabei begünstigt durch eine nachträgliche Kaufpreiszahlung im Zusammenhang mit einer im Jahr 2015 erfolgten Beteiligungsveräußerung.

Ein starker Anstieg prägte die Entwicklung des **Sonstigen betrieblichen Ergebnisses**, das sich um 39 Mio. EUR auf 140 Mio. EUR erhöhte (Vorjahr: 101 Mio. EUR). Nach einer Nettozuführung zu den Rückstellungen von - 53 Mio. EUR im Vorjahr konnte im laufenden Jahr eine Nettoauflösung von 3 Mio. EUR verzeichnet werden. Dagegen reduzierte sich das Ergebnis aus der Veräußerung von Immobilien um - 8 Mio. EUR auf 40 Mio. EUR sowie das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien um - 5 Mio. EUR auf 70 Mio. EUR.

Trotz nach wie vor hoher Investitionen für den Umbau und die Modernisierung der IT reduzierten sich die **Verwaltungsaufwendungen** gegenüber der Vorjahresperiode geringfügig um 51 Mio. EUR auf - 1.773 Mio. EUR (Vorjahr: - 1824 Mio. EUR). Bedingt durch einen Rückgang der Mitarbeiterzahl und niedrigere Aufwendungen für die Altersvorsorge fielen die Personalaufwendungen trotz gegenläufiger Effekte aus Tarifierpassungen um 24 Mio. EUR auf - 1.002 Mio. EUR (Vorjahr: - 1.026 Mio. EUR). Die anderen Verwaltungsaufwendungen sanken ebenfalls um 24 Mio. EUR auf - 667 Mio. EUR (Vorjahr: - 691 Mio. EUR). Ursächlich hierfür war insbesondere eine Reduktion der IT-Kosten, die im Vorjahr durch hohe Aufwendungen zur Produktivnahme des neuen Kernbanksystems im April 2017 belastet waren. Gleichwohl bewegten sich die Investitionen in die Modernisierung der IT, nicht zuletzt für eine stärkere Digitalisierung, auf hohem Niveau. Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte verminderten sich um 3 Mio. EUR auf - 104 Mio. EUR.

Der erhebliche Anstieg der **Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung** um 20 Mio. EUR auf - 89 Mio. EUR war u.a. bedingt durch eine Anpassung der Bemessungsgrundlage der Bankenabgabe, die sich von 1,05% auf 1,15% der gedeckten Einlagen erhöhte. Zudem verteilte sich das Beitragsvolumen auf eine geringere Anzahl von Instituten.

Für bestimmte Kredite an die Zweckgesellschaft Sealink Funding existierte bis Ende des Jahres 2017 eine Garantie des Landes Baden-Württemberg. Hierfür war im Vorjahr noch eine **Garantieprovision** i.H.v. – 61 Mio. EUR zu entrichten. Mit Auflösung der für die Kredite an die Zweckgesellschaft Sealink Funding eingerichteten Risikoabschirmung entfiel die Zahlung einer Garantieprovision an das Land Baden-Württemberg, sodass hieraus keine Aufwendungen mehr anfielen.

Ein reduzierter Bedarf an Aufwendungen für Restrukturierung - nach Umsetzung einiger Maßnahmen in der Marktfolge bzw. dem Privatkundengeschäft – begünstigte die Entwicklung des **Restrukturierungsergebnisses**, sodass netto betrachtet noch Aufwendungen von – 12 Mio. EUR anfielen, nach – 41 Mio. EUR im Vorjahr. Im Fokus der neu geplanten Maßnahmen stehen dabei Anpassungen des organisatorischen Setups und die Überprüfung des Produktportfolios in ausgewählten Einheiten des Kapitalmarktgeschäfts.

Das **Konzernergebnis vor Steuern** verbesserte sich leicht auf 558 Mio. EUR und übertraf damit den Vorjahreswert von 515 Mio. EUR um 43 Mio. EUR.

Der **Ertragsteueraufwand** erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund des gestiegenen Vorsteuerergebnisses auf – 139 Mio. EUR (Vorjahr: – 97 Mio. EUR). Zudem wurde im Vorjahr die Steuerquote insbesondere durch den erstmaligen Ansatz aktiver latenter Steuern bei der Niederlassung New York positiv beeinflusst.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** stieg auf 420 Mio. EUR an (Vorjahr: 419 Mio. EUR).

VIII. Dividenden

In jedem der Geschäftsjahre von 1989-1996 schüttete das Vorgängerinstitut Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale eine Dividende nach Steuern in Höhe von 5% ihres Stammkapitals an ihre Anteilseigner aus. In den Geschäftsjahren 1997 und 1998 betrug die Dividende nach Steuern 6% ihres Stammkapitals. Ein weiteres Vorgängerinstitut, die Landesgirokasse, bezahlte in den Geschäftsjahren 1995-1998 eine Dividende nach Steuern in Höhe von 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Träger. In den Jahren 1999-2008 schüttete die Landesbank Baden-Württemberg eine Dividende nach Steuern in Höhe von 6% ihres Stammkapitals aus.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden aufgrund des negativen HGB-Jahresergebnisses die von der LBBW und den in ihr aufgegangenen Vorgängerinstituten ausgegebenen Genussscheine und Stillen Einlagen nicht bedient und partizipierten darüber hinaus am Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzverlust. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2010 wiederum erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 284 Mio. EUR. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses kam es zu einer Teilauffüllung der im Jahr zuvor herabgesetzten Rückzahlungsansprüche aus den Genussscheinen und Stillen Einlagen um 4,5 Prozentpunkte auf 93,2% des Nennwerts. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2011 erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 404 Mio. EUR. Das deutlich verbesserte Ergebnis ermöglichte eine vollständige Wiederauffüllung der Stillen Einlagen und Genussrechte auf 100% des Nominalkapitals. Eine Ausschüttung, weder für laufende noch für nachzuholende Zinsansprüche auf Stille Einlagen und Genussrechte, erfolgte für das Geschäftsjahr 2011 nicht.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 0 EUR sind Aufwendungen in Höhe von 586 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und ein Teil der Nachholung nicht vorgenommener Ausschüttungen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung stammt aus den Geschäftsjahren 2009-2011. Sie wurde damit zum Jahresende 2012 pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 40,80% erfüllt. Aufgrund der Rückzahlung von Genussrechtskapital bzw. der Wandlung von Vermögenseinlagen Stiller Gesellschafter im Jahr 2013 verfallen 243 Mio. EUR der bedingten Verpflichtung. Die noch bestehende bedingte Verpflichtung zur Nachholung betrug 239 Mio. EUR.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 72 Mio. EUR sind Aufwendungen in Höhe von 382 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung wurde nun pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 100% erfüllt. Ebenso erfolgte eine laufende Ausschüttung für Stille Einlagen und Genussrechte. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2013 (72 Mio. EUR) wurde im Jahr 2014 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Im Geschäftsjahr 2014 erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 313 Mio. €. Hierin enthalten sind Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf Stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 91 Mio. €. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2014 (313 Mio. EUR) wurde im Jahr 2015 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 71 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2015 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 322 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 30. Mai 2016 wurde der Beschluss gefasst 290 Mio. € des Bilanzgewinns der LBBW an die zum 31. Dezember 2015 beteiligten Träger im Verhältnis ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteile am Stammkapital auszuschütten. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 32 Mio. € wurde in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 65 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2016 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 219 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 31. Mai 2017 wurde eine vollständige Ausschüttung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2016 an die Träger beschlossen.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 54 Mio. € verblieb für das Geschäftsjahr 2017 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 192 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 4. Juni 2018 wurde der Beschluss gefasst 173 Mio. € des Bilanzgewinns der LBBW an die zum 31. Dezember 2017 beteiligten Träger im Verhältnis ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteile am Stammkapital auszuschütten. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 19 Mio. € wurde in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 57 Mio. € verblieb für das Geschäftsjahr 2018 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 250 Mio. €. Vorbehaltlich des Beschlusses der Hauptversammlung am 17. Mai 2019 ist eine Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 250 Mio. € vorgesehen. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 0,3 Mio. € wird in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt werden.

IX. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Landesbank Baden-Württemberg und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die Bankenlandschaft bleibt weiterhin mit Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte im Jahr 2017 zudem eine Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden zu Lasten der Kreditinstitute vorgenommen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Die von der Landesbank Baden-Württemberg initiierten laufenden rechtlichen Analyse- und Risikoprozesse tragen den vorgenannten Entwicklungen Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde angemessene Vorsorge zur Abdeckung rechtlicher Risiken getroffen, wobei die künftige Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Landesbank Baden-Württemberg ist. Die Rückstellungsbildung betrifft dabei auch vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtsprechung im Wesentlichen die Abdeckung rechtlicher Risiken aus bestimmten Derivatetransaktionen sowie verbraucherrechtlicher Risiken.

Die LBBW hat im Rahmen einer Konsortialfinanzierung für Warenlieferungen nach Russland nach Artikel 4 Absatz 3 lit. b) der Verordnung (EU) Nr.833/2014 erforderliche Genehmigungen seitens der Deutschen Bundesbank erst nachträglich eingeholt. Die Auszahlungen waren jedoch von Anfang an genehmigungsfähig und es lagen zu den jeweiligen Auszahlungszeitpunkten auch entsprechende Exporteursgenehmigungen seitens des Bundesamts für Ausfuhrkontrolle vor. Ein diesbezüglich eingeleitetes Ordnungswidrigkeitenverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

XI. Eigenmittelanforderungen

Die LBBW hat, wie alle Institute unter EZB-Aufsicht, institutsindividuelle Vorgaben zur Kapitalisierung zu beachten. Auf der Basis des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) hat die EZB der LBBW im Februar 2019 die für die LBBW ab 1. März 2019 geltenden Eigenmittelanforderungen mitgeteilt. Auf dieser Grundlage ist die Einhaltung einer Gesamtkapitalquote von 13,25% erforderlich. Davon haben mindestens 11,25% aus Kernkapital und darunter mindestens 9,75 % aus hartem Kernkapital zu bestehen. In den Quoten enthalten sind, aus hartem Kernkapital bestehend, die Kapitalanforderung der Säule 2 (Pillar 2 Requirement) von 1,75%, der Kapitalerhaltungspuffer von 2,50% und der Puffer für anderweitig systemrelevante Institute von 1,00%. Ergänzend ist ein antizyklischer Kapitalpuffer für einen geringfügigen Teil von Auslandsforderungen vorzuhalten. Im Hinblick auf die weitere gesetzlich festgelegte Einphasung der Kapitalpuffer in den Folgejahren sowie für die nachhaltige Kapitalsteuerung erwartet die EZB-Aufsicht darüber hinaus die Bereithaltung von weiterem hartem Kernkapital im Rahmen einer Kapitalempfehlung (Pillar 2 Guidance).

F. Wesentliche Verträge

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften haben Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Landesbank Baden-Württemberg von den Ratingagenturen Fitch¹⁷³ und Moody's¹⁷⁴ folgende Ratingnoten erhalten:

¹⁷³ Fitch Deutschland GmbH.
¹⁷⁴ Moody's Deutschland GmbH

Ratings für unbesicherte Verbindlichkeiten:

Moody's

Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtigt werden (<i>Long-term Senior Unsecured Bank Debt Rating</i>)	Aa3 ¹⁷⁵ , Ausblick stabil
Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtigt werden (<i>Long-term Junior Senior Unsecured Bank Debt Rating</i>)	A2 ¹⁷⁶
Long-term Issuer Rating	Aa3 ³ , Ausblick stabil
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (<i>Short-term Rating</i>)	P-1 ¹⁷⁷

Fitch

Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtigt werden (<i>Long-term Senior Preferred Debt Rating</i>)	A- ¹⁷⁸
<i>Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtigt werden (Long-term Senior Non-Preferred Debt Rating)</i>	A- ⁶
Long-term Issuer Default Rating	A- ⁶ , Ausblick stabil
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (<i>Short-term Issuer Default Rating</i>)	F1 ¹⁷⁹

¹⁷⁵ „Aa“geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

¹⁷⁶ „A“geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in der Mitte der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.)."

¹⁷⁷Emittenten, die mit Prime-1 (P-1) bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

¹⁷⁸ „A“-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten; der Zusatz '-' bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

¹⁷⁹ Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

Ratings für Pfandbriefe:

Moody's

Öffentliche Pfandbriefe	Aaa ¹⁸⁰
Hypothekendarlehen	Aaa ⁸

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der Landesbank Baden-Württemberg bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH herausgegeben. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Wertpapiere Angaben enthalten sind, die erkenntlich nicht von der Emittentin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen abgeleitet werden konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

¹⁸⁰Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Zertifikate in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Zertifikaten kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Zertifikate nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Zertifikate oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Zertifikate weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Zertifikaten gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Zertifikate informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Zertifikate wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte Zertifikate nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die Zertifikate sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten Zertifikate unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Zertifikate angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**") kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß dem Prospektrecht zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrechts handelt; oder
- (iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospektrechts angeboten; oder
- (iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß dem Prospektrecht eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (i) bis (iv) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß dem Prospektrecht bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden. "**Prospektrecht**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 in der aktuellen Fassung oder ab dem 21. Juli 2019, die Verordnung 2017/1129 vom 14. Juni 2017, sowie alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Zertifikate sowie die ggf. aufgrund einer Rückzahlung oder Ausübung von basiswertabhängigen Zertifikaten zu liefernden Wertpapiere sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der basiswertabhängigen Zertifikate von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die Zertifikate dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der Zertifikate hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die Zertifikate zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die Zertifikate unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der Zertifikate hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Zertifikate nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der Zertifikate trägt dafür Sorge,

- (i) in Bezug auf Zertifikate, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) Zertifikate nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der Zertifikate andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") begründen würde;
- (ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Zertifikate erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Zertifikate eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Steuerliche Behandlung der Zertifikate

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

I. Internationaler Informationsaustausch

Basierend auf dem "OECD Common Reporting Standard" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU (geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "EU-Amtshilferichtlinie"), tauschen die Mitgliedstaaten ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

II. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Zertifikate angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Anleger, die die Zertifikate im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Das derzeitige Besteuerungsregime für Kapitalerträge (Abgeltungsteuer) gewährt für bestimmte Kapitaleinkünfte einen reduzierten Steuersatz. Es besteht gegenwärtig eine Diskussion, den reduzierten Steuersatz zu erhöhen oder abzuschaffen, was zu einer höheren steuerlichen Belastung der Einkünfte aus den Zertifikaten führen kann. Es ist unklar, ob, wann und wie Änderungen an der Abgeltungsteuer vorgenommen werden.

Zukünftigen Inhabern von Zertifikaten wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Zertifikate resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

1. Steuerinländer

(a) Zinseinkünfte und laufende Bonuszahlungen

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Zertifikate im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen und laufende Bonuszahlungen auf die Zertifikate als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Zertifikate erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleger grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den Zertifikaten in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die von dem Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 %, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (1.602 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle, die die Zertifikate verwahrt, eingereicht hat. Keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der inländischen Zahlstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt. Die dem Anleger tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen und laufende Bonuszahlungen auf die Zertifikate der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die Zinseinkünfte und laufenden Bonuszahlungen eines betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die Zertifikate in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen bzw. laufenden Bonuszahlungen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zins- oder Bonuszahlungen einbehalten. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einhalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Bei einer physischen Lieferung von Aktien unter den Zertifikaten kann es zur Versagung einer möglichen Anrechnung der auf Dividenden gezahlten Kapitalertragsteuern kommen, wenn die für Aktien gesetzliche vorgesehene Mindesthaltefrist nicht eingehalten wird.

(c) Veräußerungs- und Einlösungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte und laufende Bonuszahlungen beschriebenen steuerfreien Sparer-Pauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Zertifikate und den Erwerbskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Zertifikaten tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Zertifikate in einer anderen Währung als Euro erworben oder veräußert werden, werden die Erwerbskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitpunkt des Erwerbs, der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Bei bestimmten Zertifikaten kann die durch die Emittentin vorgesehene physische Lieferung des Gegenstands einer physischen Lieferung unter Umständen als steuerneutraler Vorgang behandelt werden, wenn die Emittentin nach den jeweiligen Bedingungen anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere liefert. Die Erwerbskosten des Anlegers in Bezug auf die Zertifikate würden in diesem Fall auf die gelieferten Wertpapiere übertragen werden. Daher führt die Lieferung der Wertpapiere in diesen Fällen nicht zur Realisierung eines Gewinns bzw. Verlusts aus der Veräußerung oder Einlösung des Zertifikats. Die Besteuerung eines Gewinns bzw. Verlusts würde erst bei der Veräußerung der gelieferten Wertpapiere erfolgen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Zertifikaten werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. Gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 Einzelfragen der Abgeltungsteuer betreffend ist ein Forderungsausfall steuerlich nicht als Veräußerung einzustufen. Gleiches gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Entsprechend können Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls oder Forderungsverzichts nicht steuerlich abgezogen werden. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Zertifikate dürfte

diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH VIII R 13/15) hat jedoch am 24. Oktober 2017 entschieden, dass ein endgültiger Ausfall von Kapitalforderungen in der privaten Vermögenssphäre unter der Abgeltungsteuer steuerlich abziehbar ist. Der Bundesfinanzhof hat nicht entschieden, wann ein Forderungsausfall endgültig ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung des Bundesfinanzhofs von der Finanzverwaltung anerkannt wird. Zumindest Teile der Finanzverwaltung (vgl. OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation vom 23. Januar 2018) wenden diese Entscheidung nicht an.

Gemäß selbigem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, sodass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Nach einem Entwurf eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen aus Januar 2019 (Änderung der Randziffer 59 des Schreibens die Einzelfragen zur Abgeltungsteuer betreffend) beabsichtigt die Finanzverwaltung, ihre Auffassung zu ändern. Danach soll auch in Fällen, in denen der Veräußerungspreis unterhalb der Transaktionskosten liegt, eine Veräußerung vorliegen. Es bleibt abzuwarten, ob und wann die Verwaltungsauffassung geändert wird.

Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern im Rahmen gewisser Einschränkungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (d) zur Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Zertifikate erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Anleger auf die Beschreibung unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte und laufende Bonuszahlungen verwiesen.

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne in Bezug auf die Zertifikate der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne des betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. Bei bestimmten Zertifikaten ist nicht auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall können Verluste aus den Zertifikaten im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(d) Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn

Wenn die Zertifikate seit ihrem Erwerb in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) auf den Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn einbehalten. Wenn die Zertifikate nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 % der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern die inländische Zahlstelle nicht von der bisherigen inländischen Zahlstelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines anderen Vertragsstaates nach Art. 17 Abs. 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie über die tatsächlichen Erwerbskosten der Zertifikate in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Erwerbskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Zertifikate berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage

seiner tatsächlichen Erwerbskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

2. Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Zertifikaten keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Zertifikate Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Zertifikate nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zertifikate bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den Zertifikaten der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben.

3. Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Zertifikate löst keine Kapitalverkehr-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Die Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf Zertifikate, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder andere in Zahlungen auf die Zertifikate involvierte Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2019 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die Zertifikate nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("**IGA**") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein. Ein kürzlich veröffentlichter Entwurf eines Erlasses des U.S. Finanzministeriums soll den Beginn der Einbehaltungspflicht für ausländische Durchlaufzahlungen zeitlich auf den Tag verschieben, welcher zwei Jahre nach dem Datum liegt, an welchem eine Vorschrift des U.S. Finanzministeriums mit der Definition des Begriffs ausländische Durchlaufzahlungen im Bundesregister ("**Federal Register**") veröffentlicht wurde. Diese Einbehaltungspflicht gilt für bestimmte Zahlungen auf Wertpapiere an (i) ein nicht-US Finanzinstitut ("foreign financial institution" oder "FFI" gemäß FATCA), das nicht ein "beteiligtes FFI" ("Participating FFI") infolge einer Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde ("US Internal Revenue Service", "IRS") ist, nach der es der US-Steuerbehörde bestimmte Informationen bezüglich seinen Kontoinhabern, Anlegern und Anleihegläubigern zur Verfügung stellt, und das auch nicht aus anderen Gründen von der Einhaltung von FATCA befreit ist, und (ii) einen Kontoinhaber, Anleger oder Anleihegläubiger der Auskunftsverlangen der Emittentin oder anderen Zahlenden nicht nachkommt und der nicht aus sonstigen Gründen von FATCA befreit ist.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin, der Vertreter oder andere Intermediär Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Die der Emittentin, ihrem Vertreter oder einem anderen Intermediär zur Verfügung gestellten Informationen können an die örtlichen Steuerbehörden oder die US-Steuerbehörde weitergegeben werden. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Zertifikaten abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einhalts dieser Steuer zu zahlen.

III. Österreich

Allgemeiner Hinweis

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Zertifikate in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate. Die individuellen Umstände der Anleger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Zertifikate bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug und die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Zertifikaten an der Quelle und ist nicht verpflichtet, aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Republik Österreich oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerlichen Folgen für Inhaber von Zertifikaten, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Wertpapiere oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung. Das steuerliche Risiko in Zusammenhang mit den beschriebenen Zertifikaten (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011) trägt der Anleger.

1. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**"). Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes ("**KStG**"). Der Körperschaftsteuersatz beträgt 25 %. Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Zertifikaten beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer ("**KESt-Abzug**") durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 ESTG) vermeiden. Für eigennützige Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KESt-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung).

Zinserträge aus den Zertifikaten unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5%. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierdienstleister mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den KESt-Abzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Zertifikate im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des ESTG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen.

Des Weiteren unterliegen neben den Zinserträgen aus den Zertifikaten Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 %. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Zertifikate. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag einerseits und den Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem

wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Zertifikate sind die Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) ohne Anschaffungsnebenkosten (*Erwerbsnebenkosten*) anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Zertifikaten mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem KEST-Abzug in Höhe von 27,5 %. Der KEST-Abzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) der Zertifikate nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind auch aus den Zertifikaten erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Zertifikate aus einem Depot sowie Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Bei der Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung durch den Anleger an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der Zertifikate maximal der Wertzuwachs bis zum Zeitpunkt der Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Wege des KEST-Abzugs erfasst. Befreiungen vom KEST-Abzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuererklärung im Jahr des Wegzugs nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die Zertifikate nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich der Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich an den Zertifikaten der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Bei einem Depotwechsel liegt keine Veräußerung vor, wenn die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank oder (iii) einer ausländischen Bank erfolgt. Bei einem Depotwechsel zu einer anderen inländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) mitzuteilen, und bei einem Depotwechsel zu einer ausländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine entsprechende Mitteilung zu schicken. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt dann nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder der Auftrag zu einer entsprechenden Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Der KEST-Abzug in Höhe von 27,5% gilt grundsätzlich auch für Körperschaften, wobei die Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer von 25% angerechnet oder der übersteigende Betrag zurückerstattet werden kann, sofern keine Befreiungserklärung abgegeben wurde (siehe oben). Es kann auch die Kapitalertragsteuer zu einem reduzierten Steuersatz in Höhe von 25% einbehalten werden, allerdings haben die Anleger gegenüber der auszahlenden oder depotführenden Stelle keinen Anspruch auf die Anwendung dieses reduzierten Steuersatzes.

Soweit Aufwendungen und Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Zertifikaten stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Zu den auf Kapitalabflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50.000 von Konten oder Depots natürlichen Personen seit 1. März 2015 zusätzlich anwendbaren Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute oder inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen, insbesondere bei Schenkungen von Wertpapieren im Inland und bei Übertragungen von Wertpapieren in ausländische Depots, siehe unten 5.

Verluste aus Zertifikaten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische

depotführende Stellen haben für sämtliche bei diesen geführten Depots des Anlegers (ausgenommen jedoch insbesondere betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von treuhändig oder gemeinschaftlich gehaltenen Depots oder wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Zertifikaten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 27,5 %-igen Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen hat eine Aufnahme in die Steuererklärung des Anlegers zu erfolgen. Anschaffungsnebenkosten (*Erwerbsnebenkosten*) können – im Unterschied zu privat gehaltenen Zertifikaten – zu den Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) hinzugeschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Zertifikaten sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen oder, soweit nicht ausgleichbar, vorgetragen werden. Ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist nicht möglich, dieser erfolgt im Wege der Veranlagung. Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten werden.

Werden die Zertifikate nicht rechtlich und tatsächlich öffentlich angeboten, erfolgt kein KEST-Abzug durch die depotführende Stelle und tritt folglich keine Endbesteuerung ein. In diesem Fall sind die Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen und gelangt der Normalsteuersatz im Rahmen der Veranlagung zur Anwendung. Im Falle ausländischer Forderungswertpapiere wie bei den Zertifikaten besteht eine gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines öffentlichen Angebots der Zertifikate für KEST-Abzugszwecke. Sollte aber kein öffentliches Angebot vorliegen, hätte der aufgrund der Vermutung erfolgte KEST-Abzug keine Endbesteuerungswirkung.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung der Zertifikate zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien kommen, sind für die angedienten Aktien die steuerrechtlichen Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) der Zertifikate anzusetzen. Bei Aktien gilt grundsätzlich ebenfalls ein 27,5%iger KEST-Abzug auf Dividenden sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Umqualifizierungsrisiko von Zertifikaten in Investmentfondsanteile

Nicht kapitalgarantierte Zertifikate, deren Rückzahlung an einen Korb oder einen Index gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die steuerlichen Behörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden.

Als ausländischer Investmentfonds gilt nicht nur jeder AIF oder OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), dessen Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, sondern ferner auch, ungeachtet der Rechtsform, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, dessen Vermögen nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("*InvFG*"); "*wirtschaftliche Betrachtungsweise*"), sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (i) der Organismus unterliegt im Ausland (Deutschland) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
- (ii) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland (Deutschland) einer der österr. Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren Steuersatz um mehr als 10 %-Punkte niedriger als der österr. Körperschaftsteuersatz ist;

(iii) der Organismus ist im Ausland (Deutschland) umfassend persönlich oder sachlich steuerbefreit.

Da die Emittentin in Deutschland der allgemeinen Körperschaftsteuerpflicht unterworfen ist, sollten die vorliegenden Zertifikate gegen eine steuerliche Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile immunisiert sein, allerdings ist dies anhand der einzelnen Produkte in einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu beurteilen.

Investmentfonds werden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondsanteilen umfassen sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalerträge), die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. "**ausschüttungsgleiche Erträge**"). Diese ausschüttungsgleichen Erträge würden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Rückzahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Sofern kein steuerlicher Vertreter für den Fonds bestellt würde und die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Fonds der depotführenden Stelle nicht selbst durch die Anleger nachgewiesen würden, würde der nichtösterreichische Investmentfonds als "schwarzer Fonds" eingestuft und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds würden in jedem Kalenderjahr in Wege einer pauschalen Schätzmethode bestimmt. Diese Schätzmethode beruht auf einer Bemessungsgrundlage von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch auf einem Betrag von 10 % des an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Da der anwendbare Steuersatz in der Regel sowohl für betriebliche Anleger als auch für Privatanleger 27,5 % beträgt, führte die Anwendung der pauschalen Mindestbemessungsgrundlage zu einer Mindestbesteuerung von 2,75 % pro Jahr auf den an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreis in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit. Im Falle der Veräußerung oder der Rücknahme von schwarzen nichtösterreichischen Investmentfondsanteilen wäre die gesamte realisierte Wertsteigerung des Anteilscheins (Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Erwerbskosten einschließlich bereits versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge) der österreichischen Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer unterworfen.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Körperschaften, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben ("**nicht-ansässige Anleger**"), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind (die steuerlichen Folgen, welche sich durch eine Umqualifizierung in einen ausländischen Investmentfonds ergeben, werden hier nicht erörtert). Dies trifft auch zu, wenn die Zertifikate von einem nicht-ansässigen Anleger auf einem inländischen Depot gehalten werden, weil und solange die Emittentin nicht in Österreich ansässig ist und die Zertifikate nicht über eine österreichische Zweigniederlassung begibt. Da die Emittentin nicht in Österreich ansässig ist und die Zertifikate auch nicht von einer österreichischen Zweigstelle der Emittentin begeben wurden, sollte keine beschränkte Steuerpflicht bestehen.

Falls es sich um inländische Stückzinsen handelt und KEST einzubehalten war (beispielsweise deshalb, weil eine österreichische Zahlstelle die Stückzinsen weiterleitet), unterliegen sie ebenfalls als Einkünfte aus Kapitalvermögen der beschränkten Einkommensteuerpflicht, sofern entweder die Zertifikate von einer in Österreich ansässigen Emittentin oder einer österreichischen Zweigstelle begeben wurden.

Ausgenommen von der beschränkten Steuerpflicht (und somit von der KEST befreit) sind jene Zinsen (inkl. Stückzinsen), die von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (d.h. Körperschaften) oder die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen. Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat zu erfolgen. Bei steuerlich transparent beurteilten Personengesellschaften ist auf die dahinterstehenden Gesellschafter durchzublicken.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, obwohl keine beschränkte Steuerpflicht besteht, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen. Anträge auf Rückzahlung sind jedoch erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung und elektronischer Vorausmeldung zulässig (§ 240a Bundesabgabenordnung).

Sofern nicht-ansässige Anleger Einkünfte aus Zertifikaten im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige (in Österreich ansässige) Anleger.

3. Allgemeine Information zum Kontenregister und automatischen Informationsaustausch

Die EU-Richtlinie 2003/48/EG (Sparzinsenrichtlinie), Grundlage des EU-Quellensteuergesetzes, wurde am 10. November 2015 aufgehoben und durch einen automatischen Informationsaustausch ersetzt, der in Österreich seit dem 1. Januar 2017 anwendbar ist (siehe unten). Dementsprechend wird auch die EU-Quellensteuer auf Zinszahlungen an in anderen EU Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen nach dem EU-Quellensteuergesetz seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr erhoben (Übergangsbestimmungen zu beachten).

Mit 10. August 2016 erfolgte in Österreich die Inbetriebnahme des Kontenregisters, in das alle Daten betreffend Konten und Depots, die bei einem österreichischen Kreditinstitut angelegt sind, aufzunehmen sind (Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, BGBl I Nr 116/2015 i.d.g.F.). Diese Daten sind für die Anleger via FinanzOnline abrufbar.

Weiteres wurde durch die Richtlinie 2014/107/EU (und damit der Common Reporting Standard der OECD) mit dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) in nationales Recht umgesetzt. Das GMSG regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und anderen Staaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch und beinhaltet auch Meldepflichten von Finanzinstituten in Bezug auf Bankkontoinformationen von nicht in Österreich ansässigen Personen, welche an die zuständige Steuerbehörde übermittelt werden müssen. Die am Informationsaustausch teilnehmenden Staaten werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt.

4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf Zertifikate, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die Zertifikate involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) künftig zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die Zertifikate nach den Bestimmungen des FATCA ("*Foreign Account Tax Compliance Act*" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("*IGA*") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("*deemed compliant with FATCA*"). Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet; es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein neues zwischenstaatliches Abkommen des Modelltyps 1 zu ersetzen. Anders als bei Modelltyp 1 müssen in Zahlungen auf die Zertifikate involvierte österreichische Finanzinstitute unter dem IGA des Modelltyps 2 zur Vermeidung der Abzugspflicht dennoch einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. Internal Revenue Service abschließen, außer es handelt sich um registrierte Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, Lokalbanken, Finanzinstitute die ausschließlich Konten mit geringem Wert führen, durch spezielle österreichische Gesetze regulierte Finanzinstitute oder bestimmte Investmentunternehmen oder –vehikel sowie Anlageberater und Anlageverwalter. Sollte ein österreichisches Finanzinstitut, das aufgrund des IGA nicht als *deemed compliant* eingestuft ist, diese Vereinbarung nicht abgeschlossen haben, so wird die Abzugspflicht auch bei Zahlungen an dieses nicht teilnehmende österreichische Finanzinstitut ausgelöst. Diesbezügliche U.S. Bestimmungen wurden noch nicht erlassen, weshalb derzeit unklar ist, ab wann eine solche Verpflichtung bestehen könnte.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären (auch in Österreich) keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein könnten, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Zertifikaten abzuziehen

oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet, zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

5. Andere Steuern

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Allerdings müssen Schenkungen den Steuerbehörden gemeldet werden. Ausnahmen von einer derartigen Meldepflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von EUR 50.000 (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche EUR 15.000 (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten als Veräußerung gilt (siehe oben). Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. Unter bestimmten Voraussetzungen unterbleibt diese Besteuerung.

IV. Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Datum des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation zu der steuerlichen Behandlung von Zertifikaten, die unter Luxemburger Steuerrecht als Schuldinstrumente angesehen werden, vorbehaltlich anderer Ausführungen in den Endgültigen Bedingungen. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Zertifikatsinhaber sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer ("*impôt sur le revenu des collectivités*"), die Gewerbesteuer ("*impôt commercial communal*"), den Solidaritätszuschlag ("*contribution au fonds pour l'emploi*") sowie die persönliche Einkommensteuer ("*impôt sur le revenu*") enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer ("*impôt sur la fortune*") sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. In diesem Rahmen beachten Sie bitte, dass Luxemburg vom 1. Januar 2016 an eine progressive Mindestnettovermögenssteuer eingeführt hat als Ersatz für die Mindestkörperschaftssteuer (die "**Mindestnettovermögenssteuer**"). Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

1. Steuerwohnsitz von Zertifikatsinhabern in Luxemburg

Ein Zertifikatsinhaber wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung der Rechte aus den Zertifikaten, Kündigung, Lieferung und/oder Vollstreckung der Rechte aus den Zertifikaten.

2. Ertragsbesteuerung der Zertifikatsinhaber

(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen müssen den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Kündigungs- oder Tilgungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 20 %-igen Quellensteuer (vorher 10 %) gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterlag ("**Relibi Law**"). Die Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals unterliegt in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, und die bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Zertifikate einen Gewinn realisieren, haben die Differenz zwischen dem Verkaufs-, oder Kündigungspreis und dem Erwerbspreis der Zertifikate zu versteuern, soweit (i) die Veräußerung der Zertifikate vor dem Erwerb der Zertifikate erfolgt oder (ii) die Zertifikate innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zum Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern, soweit (i) die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder (ii) die Veräußerung der Wertpapiere früher erfolgt als der Erwerb.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikate unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Zertifikate zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der Zertifikate anzusehen.

(b) In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Im Falle des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikate sind die von einem Organismus mit kollektivem Charakter erzielten Gewinne oder Zinsen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, insoweit der Organismus zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Zertifikate zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der Zertifikate anzusehen.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zum Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern.

(c) In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Zertifikatsinhaber, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind oder Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW") unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, oder *Reserved Alternative Investment Funds*, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 als *Reserved Alternative Investment Funds* unterliegen und die sich nicht für die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital-Behandlung entschieden haben, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Zertifikaten sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer.

(d) Nicht in Luxemburg ansässige Zertifikatsinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige Zertifikatsinhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Zertifikate zuzurechnen sind, haben sämtliche erzielten Gewinne aus den Zertifikate in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem niedrigeren der Beträge von Erwerbskosten oder Buchwert der Zertifikate.

Nicht in Luxemburg ansässige Zertifikatsinhaber, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Zertifikate zuzurechnen sind, unterliegen hingegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

3. Quellensteuer

(a) In Luxemburg nicht ansässige Zertifikatsinhaber

Von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Zertifikatsinhaber geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) unterliegen keiner Quellenbesteuerung.

Vor dem 1. Januar 2015 war eine luxemburgische Zahlstelle gemäß der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**"), die die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie ausgezahlt wurden, eine Quellensteuer einzubehalten. Dieses Quellensteuersystem war anwendbar, es sei denn, der Empfänger war ausdrücklich mit dem Informationsaustauschverfahren, das von der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehen war, einverstanden.

Durch das Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgelöst.

Parallel werden auf internationaler und auf EU-Ebene weitere Maßnahmen im Bereich des Informationsaustauschs vorangetrieben: In der sogenannten „Berliner Erklärung“ haben sich am 29. Oktober 2014 51 Staaten und Jurisdiktionen ("**Early Adopters**"), zu denen auch Luxemburg gehört, verpflichtet, den „OECD Common Reporting Standard“ einzuführen. Beginnend mit den Daten des Jahres 2016 wurden – im Falle der Early Adopters – ab 2017 zwischen den Teilnehmerstaaten potenziell steuererhebliche Informationen über solche Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Weitere Staaten und Jurisdiktionen verpflichteten sich zwischenzeitlich zu einer zeitgleichen oder späteren Anwendung. Auf dem Gebiet der Europäischen Union werden die Mitgliedstaaten basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**") ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen austauschen, die von den Finanzinstituten zu erfassen sind. Auf diese Erweiterung haben sich die EU-Minister am 9. Dezember 2014 geeinigt. Zur Umsetzung beider Maßnahmen sind weitere nationale Umsetzungsschritte erforderlich.

Um eine Überschneidung zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem neuen Informationsaustauschregime, welches auf Grundlage der geänderten EU-Amtshilferichtlinie eingeführt wurde, zu vermeiden, hat der Rat der EU-Kommission am 10. November 2015 eine Richtlinie zur Abschaffung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Diese hebt die Zinsbesteuerungsrichtlinie im Fall von Luxemburg mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt. Die angenommene Richtlinie weist zudem darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der ZinsRL-Änderungsrichtlinie anzuwenden. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

(b) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 20 %-igen Abgeltungsteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb von Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, der abgeltenden Quellensteuer, sofern in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren. In diesen Fällen wird die Quellsteuer von 20 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die

Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 20 %-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person).

4. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die keine natürliche Person sind, oder nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, deren Zertifikate einer luxemburgischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen. Verbriefungsgesellschaften nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW") nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, und *Reserved Alternative Investment Funds*, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 als *Reserved Alternative Investment Funds* unterliegen (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer für die sich Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital-Behandlung entschieden haben), sind nicht vermögensteuerpflichtig.

Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

5. Sonstige Steuern

(a) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Zertifikatsinhaber, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Zertifikate dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Personen hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Zertifikate erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

(b) Registrierungs- und Stempelgebühr

Für den Zertifikatsinhaber unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Zertifikate in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

V. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer (die "FTS") in bestimmten Mitgliedstaaten veröffentlicht. Der Kommissionsvorschlag wird derzeit überprüft.

Der Vorschlag zur FTS ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Zertifikaten (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden.

Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt der Einführung der FTS verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten.

Neben der geplanten FTS gibt es bereits in bestimmten Ländern (z.B. Italien und Frankreich) eine nationale Finanztransaktionssteuer, die unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen Anwendung finden kann. Andere Länder könnten sich entscheiden, ebenfalls nationale Finanztransaktionssteuern einzuführen.

Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der FTS und der nationalen Finanztransaktionssteuern zu konsultieren.

C. Zusätzliche Informationen

I. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

II. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

III. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Allgemeine Beschreibung der basiswertabhängigen Zertifikate

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von basiswertabhängigen Zertifikaten emittiert werden.

Sowohl die etwaige derivative Verzinsung wie auch die Rückzahlung kann an nachfolgende Basiswerte geknüpft werden:

- Aktien
- Index bezogen auf Aktien.

A. Anwendbares Recht

Die Zertifikate werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die Zertifikate werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

C. Währung

Die Zertifikate werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Die Zertifikate dieses Basisprospekts stellen aufgrund der derivativen Komponente keine nicht-bevorrechtigten Schuldtitel im Sinne von § 46 f Abs. 6 Satz 1 KWG dar.

E. Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin die aktienabhängige bzw. indexabhängige Berechnung der unter den Zertifikaten zu zahlenden Beträge beenden kann. Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der Zertifikate oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Zertifikate oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate oder im Zusammenhang mit dem Basiswert stehenden Außergewöhnlichen Ereignissen eintreten.

F. Kündigungsrechte

Die Zertifikate können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden, es sei denn die Endgültigen Bedingungen sehen ein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin vor.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Zertifikate seitens der Emittentin bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrundes besteht. Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der Zertifikate oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Zertifikate oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate oder im Zusammenhang mit dem Basiswert stehenden Außergewöhnlichen Ereignissen eintreten.

Die Zertifikatsinhaber haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen Zertifikate zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin wird der Marktwert der Zertifikate am vorgesehenen Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund bestimmt. Dieser Marktwert kann niedriger als der für die Zertifikate von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein.

G. Kündigungsverfahren

Können die Zertifikate durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Zertifikatsinhabern der Zertifikate zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die Zertifikate durch die Zertifikatsinhaber gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

H. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Zertifikate können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

I. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals verjährt bei Zertifikaten innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur regelmäßigen Verjährung.

J. Ermächtigungsgrundlage

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Zertifikate zu emittieren. Die Emission von Zertifikaten unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

K. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der Zertifikate zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber zu zahlen.

L. Physische Lieferung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Zertifikate, außer bei Vorliegen besonderer, in den Endgültigen Bedingungen spezifizierter Umstände, nicht durch Barzahlung, sondern durch physische Lieferung einer festgelegten Anzahl der Gegenstände einer physischen Lieferung (Aktien bzw. Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen) zurückgezahlt werden. Die Lieferung von Bruchteilen Gegenständen einer physischen Lieferung ist dabei ausgeschlossen und die Endgültigen Bedingungen sehen in diesem Fall vor, dass anstatt der nicht lieferbaren Bruchteile von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen ein Barausgleich gezahlt wird. Der Zertifikatsinhaber hat sämtliche im Zusammenhang mit der physischen Lieferung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern zu tragen. Darüber hinaus kann der Eintritt von Übertragungsstörungen dazu führen, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Gegenstände einer physischen Lieferung ein Barausgleich gezahlt wird. Im Falle der Lieferung von Fondsanteilen stellen auch Marktstörungen und andere außergewöhnliche Ereignisse betreffend den Fonds Übertragungsstörungen dar. Die Abwicklung einer physischen Lieferung wird im Einzelnen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

M. Relevante Kurse bzw. Stände des Basiswerts

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Kurse bzw. Stände des jeweiligen Basiswerts bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Kurse bzw. Stände und die maßgeblichen Bewertungstage und -zeitpunkte fest.

N. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die Zertifikate auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

O. Platzierung

Die Zertifikate, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

P. Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Feststellung oder Berechnung notwendig wird, fungiert die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Person als Berechnungsstelle.

Funktionsweise der basiswertabhängigen Zertifikate

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Zertifikate juristisch verbindlich geregelt.

A. Funktionsweise für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf Aktien

I. Bonus-Plus-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Plus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Plus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Ein Bonus-Plus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Plus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Plus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Ein Bonus-Plus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Bonus-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - und
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - und
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - und
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

und

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Capped-Bonus-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Capped-Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Capped-Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Capped-Bonus-Plus-Zertifikat

Das Capped-Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Capped-Bonus-Plus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art und Höhe der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Capped-Bonus-Plus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (1) dem Bonuslevel und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Cap abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\{\text{Bonuslevel} + \text{Teilhabefaktor} * (\text{Cap} - \text{Bonuslevel})\} * \text{Bezugsverhältnis}$$

- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (1) dem Bonuslevel und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Referenzpreis abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch über dem Bonuslevel liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\{\text{Bonuslevel} + \text{Teilhabefaktor} * (\text{Referenzpreis} - \text{Bonuslevel})\} * \text{Bezugsverhältnis}$$

- (iii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit dem Bonuslevel, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iv) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Ein Capped-Bonus-Plus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (1) dem Bonuslevel und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Cap abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\{\text{Bonuslevel} + \text{Teilhabefaktor} * (\text{Cap} - \text{Bonuslevel})\} * \text{Bezugsverhältnis}$$

- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (1) dem Bonuslevel und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Referenzpreis abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch über dem Bonuslevel liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$\{\text{Bonuslevel} + \text{Teilhabefaktor} * (\text{Referenzpreis} - \text{Bonuslevel})\} * \text{Bezugsverhältnis}$

- (iii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit dem Bonuslevel, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iv) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Reverse-Bonus-Zertifikat

Das Reverse-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Bonus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Bonuslevels und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt
 - und
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere oder liegt der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursgewinn der Aktie fallen bzw. durch einen Kursverlust der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat

Das Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.

- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere und liegt der Referenzpreis über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursgewinn der Aktie fallen bzw. durch einen Kursverlust der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Discount-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Discount-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Discount-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Ein Discount-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Discount-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische**").

Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Discount-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Ein Discount-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Discount-Zertifikat mit Barriere

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Discount-Zertifikat mit Barriere wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Discount-Zertifikat mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Discount-Zertifikat mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Discount-Zertifikat mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Discount-Zertifikat mit Barriere wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Discount-Zertifikat mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Discount-Zertifikat mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Discount-Zertifikat mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Reverse-Discount-Zertifikat

Das Reverse-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Discount-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursgewinn der Aktie fallen bzw. durch einen Kursverlust der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

X. Easy-Express-Zertifikat

Das Easy-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Easy-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Easy-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Ein Easy-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Outperformance-Plus-Zertifikat

Das Outperformance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Outperformance-Plus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art und Höhe der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Outperformance-Plus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Outperformance-Plus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus

(1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Performance-Plus-Zertifikat

Das Performance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Performance-Plus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art und Höhe der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Performance-Plus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Performance-Plus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Sprint-Zertifikat

Das Sprint-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Sprint-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art und Höhe der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Sprint-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

Der Höchstbetrag berechnet dabei sich aus dem Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus dem Cap geteilt durch den Basispreis und abzüglich eins; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * \left\{ 1 + \left(\frac{\text{Cap}}{\text{Basispreis}} - 1 \right) * \text{Teilhabefaktor} \right\}$$

- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Sprint-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Höchstbetrag berechnet dabei sich aus dem Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus dem Cap geteilt durch den Basispreis und abzüglich eins; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * \left\{ 1 + \left(\frac{\text{Cap}}{\text{Basispreis}} - 1 \right) * \text{Teilhabefaktor} \right\}$$

- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des

Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIV. ZinsDuo-Zertifikat

Das ZinsDuo-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Verzinsung während der Laufzeit

Das ZinsDuo-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem jeweiligen Zinssatz an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Maximalzinssatz, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keine Verzinsung oder lediglich einen Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem ZinsDuo-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein ZinsDuo-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein ZinsDuo-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

B. Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien

I. BestStart-Express-Zertifikat

Das BestStart-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das BestStart-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem BestStart-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art und Höhe der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein BestStart-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Bei einem BestStart-Express-Zertifikat entspricht der Startwert dem niedrigsten Aktienkurs innerhalb der BestStart-Periode.

Ein BestStart-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.

- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Bei einem BestStart-Express-Zertifikat entspricht der Startwert dem niedrigsten Aktienkurs innerhalb der BestStart-Periode.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Express-Zertifikat

Das Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art und Höhe der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Bei einem Express-Zertifikat entspricht der Startwert dem Aktienkurs an dem Anfänglichen Bewertungstag oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Ein Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Bei einem Express-Zertifikat entspricht der Startwert dem Aktienkurs an dem Anfänglichen Bewertungstag oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Deep-Express-Zertifikat

Das Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Deep-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Deep-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Deep-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem

Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Deep-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Deep-Express-Zertifikat plus

Das Deep-Express-Zertifikat plus wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Deep-Express-Zertifikat plus.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Deep-Express-Zertifikat plus entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Deep-Express-Zertifikat plus mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Deep-Express-Zertifikat plus mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat

Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat zahlt an dem Zinszahlungstag eine feste Verzinsung, danach wird das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat während der restlichen Laufzeit nicht verzinst.

Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem Zinssatz verzinst. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Performance-Deep-Express-Zertifikat

Das Performance-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Performance-Deep-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Performance-Deep-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Performance-Deep-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Expressbetrag entspricht einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Performance-Deep-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem

Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Expressbetrag entspricht einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Reverse-Deep-Express-Zertifikat

Das Reverse-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Reverse-Deep-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bei dem Reverse-Deep-Express-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursgewinn der Aktie fallen bzw. durch einen Kursverlust der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Bonus-Express-Zertifikat

Das Bonus-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Bonus-Express-Zertifikat wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt.

- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Bonus-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Bonus-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Bonus-Express-Zertifikat classic

Das Bonus-Express-Zertifikat classic zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Bonus-Express-Zertifikat classic wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Bonus-Express-Zertifikat classic.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Express-Zertifikat classic entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Express-Zertifikat classic mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Bonus-Express-Zertifikat classic mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat

einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

X. Memory-Express-Zertifikat

Das Memory-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Memory-Express-Zertifikat wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt. In diesem Fall wird die Bonuszahlung auch für diejenigen vergangenen Bonuszahlungstage nachgeholt, für die bisher kein Bonusertrag gezahlt wurde.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Memory-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Memory-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Memory-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat

eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Memory-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Memory-Express-Zertifikat plus

Das Memory-Express-Zertifikat plus zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Memory-Express-Zertifikat plus wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt. In diesem Fall wird die Bonuszahlung auch für diejenigen vergangenen Bonuszahlungstage nachgeholt, für die bisher kein Bonusertrag gezahlt wurde.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Memory-Express-Zertifikat plus.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Memory-Express-Zertifikat plus entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Memory-Express-Zertifikat plus mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Memory-Express-Zertifikat plus mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Bonus-Relax-Zertifikat

Das Bonus-Relax-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von der Kursentwicklung der Aktie.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Bonus während der Laufzeit

Je Bonus-Relax-Zertifikat wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch mindestens einmal unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt und der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, niemals unter der Barriere liegt. Mit Zahlung des

Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Bonus-Relax-Zertifikat.

- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel oder liegt der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, mindestens einmal unter der Barriere, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Relax-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Relax-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Bonus-Relax-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Vario Zins Express-Zertifikat

Das Vario Zins Express-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von der Kursentwicklung der Aktie sowie von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Zinssatz während der Laufzeit

Je Vario Zins Express-Zertifikat wird der jeweilige Zinsbetrag nachträglich an dem entsprechenden Zinszahlungstag gezahlt.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Zinsbetrag in Höhe des mit dem Zinssatz multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch mindestens einmal unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Zinsbetrag oder lediglich einen reduzierten Zinsbetrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Vario Zins Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Vario Zins Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Vario Zins Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Vario Zins Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIV. Deep-Express-Zertifikat (● % Kapitalschutz)

Das Deep-Express-Zertifikat (● % Kapitalschutz) wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Die Höhe der Rückzahlung des Deep-Express-Zertifikats (● % Kapitalschutz) ist von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Ferner besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Der Zertifikatsinhaber erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Deep-Express-Zertifikat (● % Kapitalschutz).
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Referenzpreis geteilt durch den Startwert multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter der Barriere, jedoch auf oder über dem Mindestrückzahlungslevel liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Mindestrückzahlungslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XV. Performance-Express-Zertifikat

Das Performance-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Performance-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Performance-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Performance-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Expressbetrag entspricht einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Performance-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Expressbetrag entspricht einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

C. Funktionsweise für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

I. AllTimeHigh-Zertifikat

Das AllTimeHigh-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem AllTimeHigh-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Indexhöchststand geteilt durch den Startwert, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Bewertungslevel liegt.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Bewertungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Startwert.

Indexhöchststand bezeichnet dabei den höchsten Stand des Index an einem Bewertungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Bonus-Plus-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Plus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Bonus-Plus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten

oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Ein Bonus-Plus-Zertifikat mit Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Plus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Bonus-Plus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Ein Bonus-Plus-Zertifikat mit Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Bonus-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - und
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - und

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.

- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
- und
- (2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
- und

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Capped-Bonus-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Capped-Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
- oder
- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Capped-Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Reverse-Bonus-Zertifikat

Das Reverse-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Bonus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Bonuslevels und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt
 - und
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere oder liegt der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat

Das Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt
 - oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere und liegt der Referenzpreis über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Discount-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Discount-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Discount-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Ein Discount-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Discount-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Discount-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Ein Discount-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Discount-Zertifikat mit Barriere

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Discount-Zertifikat mit Barriere wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Discount-Zertifikat mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Discount-Zertifikat mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Discount-Zertifikat mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Discount-Zertifikat mit Barriere wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Discount-Zertifikat mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteilen erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Discount-Zertifikat mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Discount-Zertifikat mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Reverse-Discount-Zertifikat

Das Reverse-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Discount-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

X. Easy-Express-Zertifikat

Das Easy-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Easy-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Easy-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Ein Easy-Express-Zertifikat mit Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Outperformance-Zertifikat

Das Outperformance-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Outperformance-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Outperformance-Plus-Zertifikat

Das Outperformance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Outperformance-Plus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Performance-Plus-Zertifikat

Das Performance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Performance-Plus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIV. Sprint-Zertifikat

Das Sprint-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Sprint-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

Der Höchstbetrag berechnet dabei sich aus dem Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus dem Cap geteilt durch den Basispreis und abzüglich eins; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * \left\{ 1 + \left(\frac{\text{Cap}}{\text{Basispreis}} - 1 \right) * \text{Teilhabefaktor} \right\}$$

- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XV. Reverse-LockIn-Zertifikat

Das Reverse-LockIn-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-LockIn-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den größeren der beiden folgenden Beträge:

- (1) Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus 2 abzüglich des niedrigsten erreichten LockInLevels; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$(2 - \text{das niedrigste erreichte LockInLevel}) * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

oder

- (2) Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus (I) zwei abzüglich (II) des Referenzpreises geteilt durch den Startwert; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} \right) * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

 Startwert

wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter einem LockInLevel liegt.

- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus (1) zwei abzüglich (2) des Referenzpreises geteilt durch den Startwert, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert des Startwerts liegt und der Referenzpreis unter dem Startwert liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}}\right) * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

- (iii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert des Startwerts liegt und der Referenzpreis über dem Startwert, jedoch auf oder unter der Barriere liegt.
- (iv) Liegt der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert des Startwerts und liegt der Referenzpreis über der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus (1) zwei abzüglich (2) des Referenzpreises geteilt durch den Startwert, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}}\right) * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

LockInLevel bezeichnet dabei in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Prozentwerte des Startwerts.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVI. Endlos-Index-Zertifikat

Das Endlos-Index-Zertifikat wird nicht verzinst.

Bei dem Endlos-Index-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Wenn das Endlos-Index-Zertifikat nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach Kündigung durch die Emittentin beendet wird, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Stands des Index an dem jeweiligen Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Es kann jedoch vorgesehen sein, dass der Betrag sich um eine in den Endgültigen Bedingungen als Multiplikator festgelegte Verwaltungsgebühr reduziert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVII. ZinsDuo-Zertifikat

Das ZinsDuo-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Verzinsung während der Laufzeit

Das ZinsDuo-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem jeweiligen Zinssatz an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Maximalzinssatz, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keine Verzinsung oder lediglich einen Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bei dem ZinsDuo-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

D. Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

I. BestStart-Express-Zertifikat

Das BestStart-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das BestStart-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem BestStart-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein BestStart-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Ein BestStart-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Bei einem BestStart-Express-Zertifikat entspricht der Startwert dem niedrigsten Index-Stand innerhalb der BestStart-Periode.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Express-Zertifikat

Das Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen

Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Express-Zertifikat.

- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Ein Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Bei einem Express-Zertifikat entspricht der Startwert dem Index-Stand an dem Anfänglichen Bewertungstag oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Deep-Express-Zertifikat

Das Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Deep-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Deep-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Deep-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Ein Deep-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Deep-Express-Zertifikat plus

Das Deep-Express-Zertifikat plus wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Deep-Express-Zertifikat plus.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Deep-Express-Zertifikat plus entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Deep-Express-Zertifikat plus mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Ein Deep-Express-Zertifikat plus mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat

Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat zahlt an dem Zinszahlungstag eine feste Verzinsung, danach wird das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat während der restlichen Laufzeit nicht verzinst.

Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem Zinssatz verzinst. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Ein ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Performance-Deep-Express-Zertifikat

Das Performance-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Performance-Deep-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Performance-Deep-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Performance-Deep-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Expressbetrag entspricht einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen

festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Ein Performance-Deep-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Expressbetrag entspricht einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Reverse-Deep-Express-Zertifikat

Das Reverse-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Reverse-Deep-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Rückzahlung bei Fälligkeit

Bei dem Reverse-Deep-Express-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Bonus-Express-Zertifikat

Das Bonus-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Bonus-Express-Zertifikat wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Bonus-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Bonus-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Ein Bonus-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Bonus-Express-Zertifikat classic

Das Bonus-Express-Zertifikat classic zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Bonus-Express-Zertifikat classic wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Bonus-Express-Zertifikat classic.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Express-Zertifikat classic entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Bonus-Express-Zertifikat classic mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Ein Bonus-Express-Zertifikat classic mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

X. Memory-Express-Zertifikat

Das Memory-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Memory-Express-Zertifikat wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt. In diesem Fall wird die Bonuszahlung auch für diejenigen vergangenen Bonuszahlungstage nachgeholt, für die bisher kein Bonusertrag gezahlt wurde.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen

Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Memory-Express-Zertifikat.

- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Memory-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteilen erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Memory-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Ein Memory-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Memory-Express-Zertifikat plus

Das Memory-Express-Zertifikat plus zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Memory-Express-Zertifikat plus wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt. In diesem Fall wird die Bonuszahlung auch für diejenigen vergangenen Bonuszahlungstage nachgeholt, für die bisher kein Bonusertrag gezahlt wurde.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Memory-Express-Zertifikat plus.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Memory-Express-Zertifikat plus entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Memory-Express-Zertifikat plus mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Ein Memory-Express-Zertifikat plus mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Bonus-Relax-Zertifikat

Das Bonus-Relax-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von der Wertentwicklung des Index.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von der Wertentwicklung des Index.

Bonus während der Laufzeit

Je Bonus-Relax-Zertifikat wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch mindestens einmal unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt und der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, niemals unter der Barriere liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Bonus-Relax-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel oder liegt der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, mindestens einmal unter der Barriere, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Relax-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart**

Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Bonus-Relax-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Bonus-Relax-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

Bei dem Bonus-Relax-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Vario Zins Express-Zertifikat

Das Vario Zins Express-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung des Index sowie von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Zinssatz während der Laufzeit

Je Vario Zins Express-Zertifikat wird der jeweilige Zinsbetrag nachträglich an dem entsprechenden Zinszahlungstag gezahlt.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Zinsbetrag in Höhe des mit dem Zinssatz multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch mindestens einmal unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Zinsbetrag oder lediglich einen reduzierten Zinsbetrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatzes handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Vario Zins Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Vario Zins Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Vario Zins Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch

einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Vario Zins Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

Bei dem Vario Zins Express-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIV. Deep-Express-Zertifikat (● % Kapitalschutz)

Das Deep-Express-Zertifikat (● % Kapitalschutz) wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Die Höhe der Rückzahlung des Deep-Express-Zertifikats (● % Kapitalschutz) ist von dem Referenzpreis des Index abhängig. Ferner besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Der Zertifikatsinhaber erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Deep-Express-Zertifikat (● % Kapitalschutz).
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Referenzpreis geteilt durch den Startwert multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter der Barriere, jedoch auf oder über dem Mindestrückzahlungslevel liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Mindestrückzahlungslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XV. Performance-Express-Zertifikat

Das Performance-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Performance-Express-Zertifikat.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Performance-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Performance-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Expressbetrag entspricht einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen eine Anzahl von Fondsanteilen, die sich wie folgt berechnet: Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten bzw. Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Ein Performance-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Expressbetrag entspricht einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für basiswertabhängige Zertifikate

Auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden basiswertabhängigen Zertifikate kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den basiswertabhängigen Zertifikaten, die Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen der basiswertabhängigen Zertifikaten als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Zertifikate und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Zertifikate zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Zertifikate und werden der die Zertifikate verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Endlos-Zertifikate

§ 1

Form, Anzahl der Zertifikate und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert [bis zu] **[Anzahl der Zertifikate einfügen]** auf den Inhaber lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") in [Euro] **[andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**").
- (b) Die *Zertifikate* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] **[anderes Clearing System einfügen]** (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]) ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Zertifikatsinhaber* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Zertifikate* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund**" bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und
- (ii) bei Eintritt eines *Außergewöhnlichen Ereignisses* (wie in [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c), § 6(d) oder § 6(e)] der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) als *Besonderen Beendigungsgrund*, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Zertifikate* an dem *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw. an dem Tag der Kündigung durch den *Zertifikatsinhaber* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2 Status

Die *Zertifikate* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Zertifikate* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die [in der Bundesrepublik Deutschland] [in der Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinigten Staaten von Amerika] auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Zertifikate* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Zertifikate* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Zertifikate* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin; Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

- (a) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Zertifikate* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Zertifikate* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* [gemäß [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c), § 6(d) oder § 6(e)] der Besonderen Emissionsbedingungen].

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [der *Aktie* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen *Aktie*] [eines in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments] oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Zertifikate* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder

- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Zertifikate* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Zertifikaten* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* eingegangen werden.] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Zertifikate* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Zertifikate* für die *Zertifikatsinhaber* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.
- (b) Die *Emittentin* kann die *Zertifikate* vorbehaltlich § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und § 3(b) der Besonderen Emissionsbedingungen ferner insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an jedem *Emittentenkündigungstermin* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
- die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Zertifikate*,
 - den *Emittentenrückzahlungstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) und
 - den *Emittentenrückzahlungsbetrag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert).
- Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Zertifikate* an dem *Emittentenrückzahlungstag* zu dem *Emittentenrückzahlungsbetrag* zurückgezahlt.

§ 6 Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Zertifikatsinhaber* seine *Zertifikate* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Zertifikate* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Zertifikatsinhaber* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Zertifikaten* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Zertifikaten* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

- (i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,
- (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
- (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,
- (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
- (ii) so lange die *Zertifikate* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Zertifikatsinhabern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Zertifikatsinhabern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Zertifikate* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9

Emission weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung wie die *Zertifikate* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Zertifikate.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Zertifikate* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Zertifikate* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10

Schuldnerersetzung

(a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Zertifikate* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Zertifikaten* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Zertifikatsinhaber* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren

Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* frei.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Zertifikate* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Zertifikate*.

§ 12

Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Zertifikatsinhabern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Zertifikatsinhaber* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836.] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Zertifikaten*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Zertifikate* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Zertifikatsinhabern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Zertifikatsinhaber* angenommen, wenn der *Zertifikatsinhaber* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer

Rückzahlungserklärung die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Zertifikatsinhaber* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Zertifikatsinhaber* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Zertifikatsinhaber* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Zertifikatsinhaber* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Zertifikate* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Zertifikatsinhaber* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Ausnahme von Endlos-Zertifikaten]

§ 1

Form, Anzahl der Zertifikate und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert [bis zu] **[Anzahl der Zertifikate einfügen]** auf den Inhaber lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") in [Euro] **[andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**").
- (b) Die *Zertifikate* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] **[anderes Clearing System einfügen]** (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]) ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Zertifikatsinhaber* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Zertifikate* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**[Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund]**" bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und
- (ii) bei Eintritt eines *Außergewöhnlichen Ereignisses* (wie in [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c), § 6(d) oder § 6(e)] der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) als *Besonderen Beendigungsgrund*, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Zertifikate* [an dem *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den *Zertifikatsinhaber* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2 Status

Die *Zertifikate* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Zertifikate* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die [in der Bundesrepublik Deutschland] [in der Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinigten Staaten von Amerika] auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Zertifikate* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Zertifikate* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Zertifikate* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 [Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung;] [Kündigung durch die Emittentin;] Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

[[Bei Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:]

- (a) Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der *Zertifikate* an dem *Rückzahlungstermin*
 - (i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Zertifikate* am *Bewertungstag* für den *Besonderen Beendigungsgrund*

[[Bei Nichtanwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

- (ii) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, (die "**Referenzrendite**"), wobei die *Referenzrendite* mindestens null beträgt.]

[[Bei Anwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

- (ii) (1) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht (die "**Referenzrendite**"), wenn die *Referenzrendite* einen positiven Wert aufweist, **andernfalls**

(2) **abzüglich** des auf den festgelegten Marktwert angewandten absoluten Wertes der *Referenzrendite*, wenn die *Referenzrendite* einen negativen Wert aufweist.]

Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu dem *Mindestbetrag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

Die *Emittentin* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Zertifikate* und die *Referenzrendite* mitteilen.]

[[Bei Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Plus-Zertifikat, Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Barriere, Reverse-Discount-Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, Zins-Duo-Zertifikat, BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat, Vario Zins Express-Zertifikat, AllTimeHigh-Zertifikat, Reverse-LockIn-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Zertifikate* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* [(wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Zertifikate* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.]

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* [gemäß [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c), § 6(d) oder § 6(e)] der Besonderen Emissionsbedingungen].

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [der *Aktie* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen *Aktie*] [eines in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen *Instruments*] oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Zertifikate* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Zertifikate* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Zertifikaten* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der

Zertifikate durch die *Emittentin* oder das Halten der *Zertifikate* für die *Zertifikatsinhaber* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6 Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Zertifikatsinhaber* seine *Zertifikate* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Zertifikate* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Zertifikatsinhaber* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Zertifikaten* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Zertifikaten* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Zertifikate* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort
- bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Zertifikatsinhabern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Zertifikatsinhabern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Zertifikate* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung wie die *Zertifikate* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Zertifikate.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Zertifikate* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Zertifikate* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Zertifikate* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Zertifikaten* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Zertifikatsinhaber* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* frei.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Zertifikate* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Zertifikate*.

§ 12 Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Zertifikatsinhabern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Zertifikatsinhaber* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Zertifikaten*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Zertifikate* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Zertifikatsinhabern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Zertifikatsinhaber* angenommen, wenn der *Zertifikatsinhaber* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Zertifikatsinhaber* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Zertifikatsinhaber* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Zertifikatsinhaber* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Zertifikatsinhaber* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Zertifikate* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Zertifikatsinhaber* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf Aktien

§ 1 Definitionen

"**Aktie**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen •.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet die Gesellschaft, die die *Aktie* ausgegeben hat oder eine Nachfolgesellschaft.

"**Aktienkurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Kurs der *Aktie*, der an der *Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Aktienkurs*.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Basispreis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Beobachtungskurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Kurs der *Aktie*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* an der *Börse* notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Beobachtungskurs* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder [unterschritten] [überschritten] wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, bezeichnet der *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* jeden einzelnen Kurs der *Aktie* an einer anderen europäischen Börse, an der die Liquidität in der *Aktie* an dem Tag vor dem Eintritt der *Marktstörung* am höchsten war. Werden an keiner europäischen Börse Kurse für die *Aktie* veröffentlicht, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder [unterschreitet] [überschreitet] der *Beobachtungskurs* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).]

"**Bewertungstag**" bezeichnet [den **[Bewertungstag[e] einfügen]**] **[[bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse*] **[andere Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** an dem maßgeblichen Tag.

["**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [•] [das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch [[bei **Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Plus-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat und ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]** den *Startwert*] [[bei **Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat und Sprint-Zertifikat einfügen:]** den *Basispreis*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird].]

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem für die Aktie einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der *Aktie* abgewickelt wird (sofern die Liquidität der *Aktie* an dieser Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Bonusbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei **Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat und Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]** $Bonuslevel * Bezugsverhältnis$]

[[bei **Reverse-Bonus-Zertifikat einfügen:]** ($Reverselevel - Bonuslevel$) * $Bezugsverhältnis$].]

["**Bonuslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •], wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. [[wenn **Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Cap**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •], wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. [[wenn **Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei **physischer Lieferung einfügen:]** "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

"**Delisting**" bezeichnet den Umstand, dass gemäß den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. der *Verbundenen Börse*] die Zulassung, der Handel bzw. die Notierung der *Aktie* an der *Börse* [bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse*], gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines *Fusionsereignisses* oder eines *Übernahmeangebots*), eingestellt wird.

"**Fusionsereignis**" bezeichnet

- (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der *Aktie*, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden *Aktien* an einen anderen Rechtsträger führt,
- (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* in Bezug auf die *Aktien* mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden *Aktien* führt),
- (iii) ein Angebot zur Übernahme, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme eines Rechtsträgers zur Erlangung von 100 % der ausstehenden *Aktien*, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller *Aktien* auf diesen Rechtsträger (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden Rechtsträgers) führt, oder

- (iv) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger, bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender *Aktien* führt, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Rechtsträgers) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

"**Höchstbetrag**" bezeichnet [●] [das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Barriere und Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:] $Cap * Bezugsverhältnis$

[[bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat und Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:] $(Reverselevel - Cap) * Bezugsverhältnis$

[[bei Sprint-Zertifikat einfügen:]

$$Nominalbetrag\ je\ Zertifikat * \left\{ 1 + \left(\frac{Cap}{Basispreis} - 1 \right) * Teilhabefaktor \right\} \text{]].}$$

"**Insolvenz**" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die *Aktienemittentin* betrifft,

- (i) sämtliche *Aktien* auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder
- (ii) es den Inhabern von *Aktien* von Gesetzes wegen verboten ist, *Aktien* zu übertragen.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der *Aktie* an der *Börse* [oder in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse*] während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in der *Aktie* zu tätigen oder Marktkurse für die *Aktie* an der *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Maximalzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["**Nominalbetrag je Zertifikat**" bezeichnet •.]

["**Performance**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}} - 1.]$$

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Physischer Lieferungsbeitrag**" bezeichnet die *Aktien* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl.]

["**Referenzpreis**" bezeichnet den *Aktienkurs* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

["**Reverselevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] wird].

[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den •.

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [den *Aktienkurs* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [**Betrag einfügen**].]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Teilhafefaktor**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für den *Teilhafefaktor* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Rechtsträgers, das dazu führt, dass dieser Rechtsträger durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden *Aktien* erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt werden kann.

["**Verbundene Börse**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"**Verstaatlichung**" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Aktien* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der *Aktienemittentin* verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

["**Vorgesehener Börsenschluss**"] bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die *Börse* [und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind].

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]] "**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.]

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]] "**Zinssatz**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* entweder

(i) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

(ii) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt, [den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Bewertungstag	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ¹⁸¹	[•] ¹⁸²	[•] ¹⁸³	[•] ¹⁸⁴

Der *Zinssatz* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]] "**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.]

¹⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 2 Zinsen

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.
- (b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Zertifikate* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den entsprechenden *Zinszahlungstag* berechnen.]

[[Bei Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Plus-Zertifikat, Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Barriere, Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Discount-Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat einfügen:]]

Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

(a) Rückzahlung

[[Bei Bonus-Plus-Zertifikat und Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* oder unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Bonus-Zertifikat und Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Capped-Bonus-Zertifikat und Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Capped-Bonus-Plus-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\{ \text{Bonuslevel} + \text{Teilhabefaktor} * (\text{Cap} - \text{Bonuslevel}) \} * \text{Bezugsverhältnis}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\{ \text{Bonuslevel} + \text{Teilhabefaktor} * (\text{Referenzpreis} - \text{Bonuslevel}) \} * \text{Bezugsverhältnis}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Bonuslevel} * \text{Bezugsverhältnis}$$

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Reverse-Bonus-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(\text{Reverselevel} - \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis},$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(\text{Reverselevel} - \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis},$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Discount-Zertifikat und Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Discount-Zertifikat mit Barriere und Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*].]

[[Bei Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(Reverselevel - Referenzpreis) * Bezugsverhältnis,$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]]

[[Bei Easy-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{Referenzpreis}{Startwert} * Nominalbetrag je Zertifikat].]$$

[[Bei Outperformance-Plus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + Performance * Teilhabefaktor)$$

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*].]

[[Bei Performance-Plus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance})$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Sprint-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

- (b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 4
Zahlungen[, Lieferung von Aktien]

- (a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* [(wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]]

- (e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**
 - (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
 - (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.
 - (iii) Bruchteile von *Aktien* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Aktien*, erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Aktien* abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Zertifikatsinhaber* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* entspricht.
- (iv) **Übertragungsstörungen**
 - (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
 - (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] [**andere Ordnungszahl einfügen**]

folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser **[achte] [andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* **[[bei Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Plus-Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Barriere, Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungs Betrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an **[dem Anfänglichen Bewertungstag] [bzw.] [einem Bewertungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [dem Letzten Bewertungstag]** eine *Marktstörung* vor, wird **[der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [[dieser] [der] Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag]** auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an **[dem zweiten] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen]]** folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser **[zweite] [andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als **[der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag]**, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Plus-Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Barriere, Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, soweit jeweils nur Abwicklungsart Zahlung vorliegt, und bei Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Reverse-Discount-Zertifikat einfügen, außer „Beobachtungskurs“ wird verwendet:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Aktienkurs* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem **[zweiten] [andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(a) **Potenzielle Anpassungsgründe**

Gibt die *Aktienemittentin* einen *Potenziellen Anpassungsgrund* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungs Betrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich)]** bekannt und hat ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* nach der Festlegung der

Berechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* und kann ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge haben, werden die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und ob entweder

- (i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge und/oder
 - (ii) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge hat, und/oder
 - (iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag
- angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"Potenzieller Anpassungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der *Aktien* (sofern kein *Fusionseignis* vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von *Aktien* an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnliche Maßnahmen;
 - (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der *Aktien* in Form von
 - (1) *Aktien* oder
 - (2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von *Aktien* ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder
 - (3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder
 - (4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
 - (5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;
 - (iii) eine *Außerordentliche Dividende*. **"Außerordentliche Dividende"** bezeichnet einen Betrag je *Aktie*, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* als außerordentliche Dividende anzusehen ist;
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte *Aktien*;
 - (v) ein Rückkauf der *Aktien* durch die *Aktienemittentin* oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf die *Aktienemittentin*, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen Aktien abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem aktuellen Marktwert (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
 - (vii) sonstige Umstände, außer Dividendenerwartungen die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* haben.
- (b) **Fusionseignis oder Übernahmeangebot**
- (i) Erfolgt ein *Fusionseignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag*

(ausschließlich)], können die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] von der *Berechnungsstelle* angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommenen Kontraktanpassungen.

- (ii) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* durch die *Verbundenen Börse*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(c) **Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting**

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Delisting* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* erfolgen nach billigem Ermessen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

II. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien

§ 1 Definitionen

"**Aktie**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen •.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet die Gesellschaft, die die *Aktie* ausgegeben hat oder eine Nachfolgesellschaft.

"**Aktienkurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Kurs der *Aktie*, der an der *Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Aktienkurs*.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. **[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "Beobachtungskurs" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Kurs der *Aktie*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* an der *Börse* notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Beobachtungskurs* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, bezeichnet der *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* jeden einzelnen Kurs der *Aktie* an einer anderen europäischen Börse, an der die Liquidität in der *Aktie* an dem Tag vor dem Eintritt der *Marktstörung* am höchsten war. Werden an keiner europäischen Börse Kurse für die *Aktie* veröffentlicht, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungskurs* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "Beobachtungszeitraum" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition **[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:] "Bonus"]** **[[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "Zinssatz"]** in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]

"**BestStart-Periode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zu dem *Anfänglichen Bewertungstag* (einschließlich).]

"**Bewertungstag**" bezeichnet **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Relax-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] **[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonuszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] **[[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Bewertungstag"

angegeben ist] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse*] **[andere Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** an dem maßgeblichen Tag.

["**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Bonus-Relax-Zertifikat, Vario Zins Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]** den *Startwert*] **[[bei Deep-Express-Zertifikat plus, Bonus-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]** die *Barriere*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem für die Aktie einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der *Aktie* abgewickelt wird (sofern die Liquidität der *Aktie* an dieser Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Bonus**" bezeichnet

[[bei Bonus-Express-Zertifikat und Bonus-Express-Zertifikat classic einfügen:]

(i) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:

• %

oder

(ii) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

• %.]

[[bei Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]

für den ersten *Bewertungstag*

(i) sofern der *Aktienkurs* an dem ersten *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:

• %

oder,

(ii) sofern der *Aktienkurs* an dem ersten *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

• %;

für alle weiteren *Bewertungstage*

(i) (1) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstag* auch auf oder über der *Barriere* liegt:

• %

oder,

(2) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und

[(a)] [an dem unmittelbar vorhergehenden] [nur an dem unmittelbar vorhergehenden] *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt: • %

[oder

[(b)] [(•)] nur an den [zwei] [(•)] unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstagen* unter der *Barriere* liegt: • %]¹⁸⁵

oder

(ii) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

• %.]

[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des dem jeweiligen *Bonuszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) niemals unter der *Barriere* liegt, den in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonus" angegebenen Prozentsatz:

Beobachtungszeitraum	Bonuszahlungstag	Bonus
[(•)] (einschließlich) bis [(•)] (einschließlich) ¹⁸⁶	[(•)] ¹⁸⁷	[• %] ¹⁸⁸

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des dem jeweiligen *Bonuszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der vorstehenden Tabelle angegeben) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt:

• %.]

["**Bonusertrag**"] bezeichnet das Produkt aus *Bonus* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.]

["**Bonuszahlungstag**"] bezeichnet

[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[(•)] ¹⁸⁹	[(•)] ¹⁹⁰

]

[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonus" in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag**"** bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

"**Delisting**" bezeichnet den Umstand, dass gemäß den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. der *Verbundenen Börse*] die Zulassung, der Handel bzw. die Notierung der *Aktie* an der *Börse* [bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse*], gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines *Fusionsergebnisses* oder eines *Übernahmeangebots*), eingestellt wird.

["**Expressbetrag**"] bezeichnet •.]

"**Fusionsergebnis**" bezeichnet

¹⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der *Aktie*, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden *Aktien* an einen anderen Rechtsträger führt,
- (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* in Bezug auf die *Aktien* mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden *Aktien* führt),
- (iii) ein Angebot zur Übernahme, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme eines Rechtsträgers zur Erlangung von 100 % der ausstehenden *Aktien*, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller *Aktien* auf diesen Rechtsträger (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden Rechtsträgers) führt, oder
- (iv) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger, bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender *Aktien* führt, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Rechtsträgers) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

["Höchstbetrag" bezeichnet •.]

"**Insolvenz**" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die *Aktienemittentin* betrifft,

- (i) sämtliche *Aktien* auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder
- (ii) es den Inhabern von *Aktien* von Gesetzes wegen verboten ist, *Aktien* zu übertragen.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der *Aktie* an der *Börse* [oder in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse*] während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in der *Aktie* zu tätigen oder Marktkurse für die *Aktie* an der *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Mindestbetrag" bezeichnet • des *Nominalbetrags je Zertifikat*.]

"Mindestrückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird].
[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Mindestrückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Nominalbetrag je Zertifikat" bezeichnet •.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Physischer Lieferungsbeitrag" bezeichnet die *Aktien* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl.]

"Referenzpreis" bezeichnet den *Aktienkurs* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

"Reverselevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird].
[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird].
[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet den •.

"Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [den *Aktienkurs* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*] **[Betrag einfügen]** [[bei *BestStart-Express-Zertifikat* einfügen:] den niedrigsten *Aktienkurs* innerhalb der *BestStart-Periode*.]

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Rechtsträgers, das dazu führt, dass dieser Rechtsträger durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden *Aktien* erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt werden kann.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"**Verstaatlichung**" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Aktien* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der *Aktienemittentin* verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die *Börse* [und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind].

"**Vorzeitiger Expressbetrag**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter der Definition "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" in der Spalte "Vorzeitiger Expressbetrag" angegeben ist.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet [den *Nominalbetrag je Zertifikat*.] [in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist.] [**bei Performance-Deep-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:**] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den höheren der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" aufgeführten Beträge:

Bewertungstag	Vorzeitiger Express- betrag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
[•] ¹⁹¹	[•] ¹⁹²	<i>Vorzeitiger Expressbetrag</i> oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag: $\frac{\text{Aktienkurs am Bewertungstag}}{\text{Startwert}} \quad * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}^{193}.$

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.

¹⁹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
¹⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
¹⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [abgerundet] [aufgerundet] wird. **[[wenn Angabe maximal oder mindestens, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]] "Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.]

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]] "Zinssatz" bezeichnet **[[bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]]** • %.]

[[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]]

- (i) sofern der *Beobachtungskurs* während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) niemals unter der *Barriere* liegt, den nach der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegebenen Bestimmung zu errechnenden Prozentsatz:

Bewertungstag	Beobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinssatz
[•] ¹⁹⁴	[•] (einschließlich) bis [•] (einschließlich) ¹⁹⁵	[•] ¹⁹⁶	[• % des Aktienkurses an dem Bewertungstag] [•] ¹⁹⁷

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der vorstehenden Tabelle angegeben) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt:

• %.]

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]] "Zinszahlungstag" bezeichnet **[[bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]]** den [Zinszahlungstag einfügen] **[[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist].]

§ 2

[Zinsen] [Bonuszahlung]

[[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]

[[Bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus und Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]]

¹⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird je *Zertifikat* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) der jeweilige *Bonusertrag* nachträglich an dem entsprechenden *Bonuszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Bonusertrags* anzuwendenden *Bonus* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Bonusertrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]
- (b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *[Bonus]* *[Zinssatz]* zu bestimmen ist, den auf die *Zertifikate* fälligen *[Bonusertrag]* *[Zinsbetrag]* in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den [entsprechenden] *[Bonuszahlungstag]* *[Zinszahlungstag]* berechnen.]

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]]

Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3

Rückzahlung bei Fälligkeit, Vorzeitige Rückzahlung

(a) Rückzahlung

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat und Express-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen
oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, [den *Nominalbetrag je Zertifikat*] [• % des *Nominalbetrags je Zertifikat*] zahlen
oder
- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat].]$$

[[Bei Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus und ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen
oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{[\text{Startwert}] [\text{Barriere}]} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat[.]}$$

[[Bei Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den höheren der folgenden Beträge zahlen:

(1) den *Expressbetrag*

oder

(2) den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat[.]}$$

[[Bei Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* über der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(\text{Reverselevel} - \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis},$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungskurs* während des Zeitraums von dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) niemals unter der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des Zeitraums von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}.]$$

[[Bei Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere*, jedoch auf oder über dem *Mindestrückzahlungslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat.}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Mindestrückzahlungslevel* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[Bei Performance-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den höheren der folgenden Beträge zahlen:

- (1) den *Expressbetrag*

oder

(2) den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, [den *Nominalbetrag je Zertifikat*] [**•** % des *Nominalbetrags je Zertifikat] zahlen*

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbeitrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat[.]}$$

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(c) **Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird jedes *Zertifikat* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Zertifikate*. Die *Emittentin* wird den *Zertifikatsinhabern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* **[[bei Performance-Deep-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]** und den zu zahlenden *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁹⁸	[[mindestens] [maximal] • % des Startwerts] ¹⁹⁹	[Der <i>Aktienkurs</i> an dem dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungstermin</i> zugeordneten <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungslevel</i> [[Bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:] und der <i>Beobachtungskurs</i> liegt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> , der an diesem <i>Bewertungstag</i> (einschließlich) endet, niemals unter der <i>Barriere</i> .] ²⁰⁰ [[Bei Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:] Der	[•] ²⁰²	[•] ²⁰³

¹⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Aktienkurs an dem dem
Vorzeitigen
Rückzahlungstermin
zugeordneten
Bewertungstag liegt auf
oder unter dem Vorzeitigen
Rückzahlungslevel.]²⁰¹

§ 4 Zahlungen[, Lieferung von Aktien]

- (a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]]

- (e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**
 - (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
 - (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.
 - (iii) Bruchteile von *Aktien* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Aktien*, erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Aktien* abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Zertifikatsinhaber* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* entspricht.
 - (iv) **Übertragungsstörungen**
 - (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine

²⁰¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.

- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] **[andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungs Betrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungs Betrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungs Betrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] [bzw.] [dem *Letzten Bewertungstag*] eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [[dieser] [der] *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]**] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [der *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat, soweit jeweils nur Abwicklungsart Zahlung vorliegt, Reverse-Deep-Express-Zertifikat und Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen, außer „Beobachtungskurs“ wird verwendet:]]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Aktienkurs* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6

Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

(a) **Potenzielle Anpassungsgründe**

Gibt die *Aktienemittentin* einen *Potenziellen Anpassungsgrund* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, bekannt und hat ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* und kann ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge haben, werden die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und ob entweder

- (i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge und/oder
- (ii) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge hat, und/oder
- (iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag

angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"**Potenzieller Anpassungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der *Aktien* (sofern kein *Fusionsergebnis* vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von *Aktien* an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnliche Maßnahmen;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der *Aktien* in Form von
 - (1) *Aktien* oder
 - (2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von *Aktien* ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder
 - (3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder
 - (4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
 - (5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;
- (iii) eine *Außerordentliche Dividende*. "**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je *Aktie*, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* als außerordentliche Dividende anzusehen ist;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte *Aktien*;
- (v) ein Rückkauf der *Aktien* durch die *Aktienemittentin* oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf die *Aktienemittentin*, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen Aktien abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem aktuellen Marktwert (der von der

Berechnungsstelle festgelegt wird) liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder

- (vii) sonstige Umstände, außer Dividendenerwartungen die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* haben.

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat, Vario Zins Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]

(b) Fusionsereignis oder Übernahmeangebot

- (i) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, können die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] von der *Berechnungsstelle* angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommenen Kontraktanpassungen.
- (ii) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] , jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* durch die *Verbundenen Börse*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:]

(b) Fusionsereignis oder Übernahmeangebot

- (i) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, können die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] von der *Berechnungsstelle* angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommenen Kontraktanpassungen.
- (ii) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* durch die *Verbundenen Börse*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen aktienabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat, Vario Zins Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]

(c) Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Delisting* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, liegt ein

"**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:]

(c) **Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting**

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Delisting* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen aktienabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* erfolgen nach billigem Ermessen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

III. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index

§ 1 Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**"] bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["**Ausübungserklärung**"] bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

- (i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,
- (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert), auf die sich die *Ausübungserklärung* bezieht,
- (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Ausübungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,
- (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die ausgeübten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) Zug um Zug gegen Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags zu übertragen.]

["**Ausübungsrückzahlungstag**"] bezeichnet den • *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*.]

["**Ausübungstag**"] bezeichnet jeden *Geschäftstag* ab dem • (einschließlich).]

["**Barriere**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Basispreis**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Beobachtungsstand**"] bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder [unterschritten] [überschritten] wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder [unterschreitet] [überschreitet] der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Beobachtungszeitraum**"] bezeichnet den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).]

["**Bewertungslevel**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird].

[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]] Der endgültige Wert für das *Bewertungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Bewertungstag**"] bezeichnet

[[bei AllTimeHigh-Zertifikat einfügen:]] jeden *Vorgesehenen Handelstag* innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[bei Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]]

- (i) im Falle der Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] den *Ausübungstag*, an dem der *Zertifikatsinhaber* seine *Zertifikate* wirksam gemäß § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen ausgeübt hat, oder
- (ii) im Falle der Kündigung durch die *Emittentin* den Tag, der [ein Jahr] **[anderen Zeitpunkt einfügen]** nach dem *Emittentenkündigungstermin* liegt, an dem die *Emittentin* die *Zertifikate* nach § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt hat,

bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]]

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** [den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* an dem [*Anfänglichen Bewertungstag*] [*Bewertungstag*] [maßgeblichen Tag]] [den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlusstand des *Index* berechnet und bekannt gibt].

["**Bezugsverhältnis**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [•] [das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch den **[[bei Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat und Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]]** *Startwert*] **[[bei Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat und Sprint-Zertifikat einfügen:]]** *Basispreis*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.].

["**Börse**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in den in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] [vorübergehend] abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen [Wertpapiere] [Finanzinstrumente] an dieser [vorübergehenden] Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Bonusbetrag**"] bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat und Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]] $Bonuslevel * Bezugsverhältnis$

[[bei Reverse-Bonus-Zertifikat einfügen:]] $(Reverselevel - Bonuslevel) * Bezugsverhältnis$.]

["**Bonuslevel**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Cap**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

["**Emittentenkündigungstermin**"] bezeichnet den • eines jeden Jahres, erstmals jedoch den •.]

["**Emittententrückzahlungsbetrag**"] bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Index-Stand an dem Bewertungstag} * \text{Bezugsverhältnis} [* \text{Multiplikator}].]$$

["**Emittententrückzahlungstag**"] bezeichnet den • *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*.]

["**Fondsanteile**"] bezeichnet Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**"): [Bezeichnung einfügen.]

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:] "**Fondsanteil-Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 (e) der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem für den Fondsanteil einfügen] bzw. eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Fondsanteil-Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem *Fondsanteil* abgewickelt wird (sofern die Liquidität dem *Fondsanteil* an dieser Ersatz-Fondsanteil-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Fondsanteil-Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Fondsanteil-Kurs**" bezeichnet den Kurs des *Fondsanteils*, der an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem *Letzten Bewertungstag* notiert wird.

"**Fondsanteil-Marktstörung**" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in den *Fondsanteil* an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* am *Letzten Bewertungstag* oder
- (ii) den Umstand, dass die *Fondsanteil-Börse* den *Fondsanteil-Kurs* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht.

"**Fondsbezogenes Außergewöhnliches Ereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Umsetzung einer Änderung der Vertragsbedingungen des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, die wesentlich ist. Eine solche wesentliche Änderung schließt insbesondere ein: (I) Änderung des Risikoprofils des *ETF*; (II) Änderung etwaiger mit den *Fondsanteilen* des *ETF* verbundenen Stimmrechten; (III) Änderung der Anlageziele des *ETF*; oder (IV) Änderung der Währung, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der *Fondsanteile* nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum *Emissionstag*;
- (ii) die Verletzung der Anlageziele des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist;
- (iii) die Fondsverwaltung stellt die Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) ein;
- (iv) eine Überprüfung der Aktivitäten des *ETF* und/oder der Fondsverwaltung durch staatliche Behörden infolge eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund;
- (v) die zwangsweise Rücknahme der *Fondsanteile* des *ETF*;
- (vi) die Abwicklung oder Kündigung des *ETF* oder *Fondsanteils*;

- (vii) die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des *ETF* oder der *Fondsanteile* und/oder der Fondsverwaltung durch eine zuständige Behörde;
- (viii) die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens, aufgrund dessen alle Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte der Fondsgesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- (ix) die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Fondsgesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft; oder
- (x) die Einstellung der Börsennotierung der *Fondsanteile* an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass die *Fondsanteile* in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert werden.]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

["Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]]

["Höchstbetrag" bezeichnet [●.]

[[bei Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Barriere und Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$Cap * Bezugsverhältnis.]$$

[[bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat und Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$(Reverselevel - Cap) * Bezugsverhältnis.]$$

[[bei Sprint-Zertifikat einfügen:]] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * \left\{ 1 + \left(\frac{\text{Cap}}{\text{Basispreis}} - 1 \right) * \text{Teilhabefaktor} \right\}.$$

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

"**Index-Administrator**" bezeichnet **[maßgeblichen Index-Administrator einfügen]** bzw. den Administrator eines Nachfolge- oder Ersatzindex gemäß § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Indexhöchststand**" bezeichnet den höchsten *Index-Stand* an einem *Bewertungstag* innerhalb des *Beobachtungszeitraums*.]

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet [den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen] **[einfügen]**.

"**LockInLevel**" bezeichnet den jeweils in der nachfolgenden Tabelle genannten Wert.

LockInLevel
[● % des Startwerts]²⁰⁴

]

"**Marktstörung**" bezeichnet

[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]]

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - [(1)] in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen **[Wertpapieren]** **[Finanzinstrumenten]** an der *Börse* [oder
 - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*]während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen **[Wertpapieren]** **[Finanzinstrumenten]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) **[Wertpapier(e)]** **[Finanzinstrument(e)]** an der *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und

²⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet, oder
- (v) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

[[bei einem Nicht-Börsen Index einfügen:]

den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

sofern [eine der vorgenannten Störungen] [die Störung] nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Maximalzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["Multiplikator" bezeichnet

in Bezug auf den ersten *Multiplikator-Anpassungstag* die Differenz aus (i) 1,00 und (ii) der *Verwaltungsgebühr* und in Bezug auf alle folgenden *Multiplikator-Anpassungstage* das Produkt aus

- (i) dem *Multiplikator* an dem unmittelbar vorhergehenden *Multiplikator-Anpassungstag* und
- (ii) der Differenz aus
 - (1) 1,00 und
 - (2) der *Verwaltungsgebühr*.]

["Multiplikator-Anpassungstag" bezeichnet jeweils den [ersten *Vorgesehenen Handelstag* der Kalendermonate März, Juni, September, Dezember] **[andere Tage einfügen]**, beginnend mit dem •.]

["Nominalbetrag je Zertifikat" bezeichnet •.]

["Performance" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}} - 1.]$$

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Physischer Lieferungsbeitrag" bezeichnet [die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] **[•]]**

[*Fondsanteile* in einer nach der folgenden Bestimmung berechneten Anzahl:

$$\frac{\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Fondsanteil-Kurs}}]$$

.]

["Referenzpreis" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

["Referenzzertifikate" bezeichnet **[Beschreibung einfügen].]**

["**Reverselevel**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] wird. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Rückzahlungstermin**"] bezeichnet den •.]

["**Startwert**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Betrag einfügen**] [den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Teilhafefaktor**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Teilhafefaktor* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Verbundene Börse**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Verwaltungsgebühr**"] bezeichnet •.]

["**Vorgesehener Börsenschluss**"] bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

["**Vorgesehener Handelstag**"] bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* **[[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:]** bzw. *Beobachtungsstände* berechnet und veröffentlicht **[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]** und an dem die *Börse* [und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind]].]

["**Zinsbetrag**"] bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.]

["**Zinssatz**"] bezeichnet

in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* entweder

(i) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt, [den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Bewertungstag	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ²⁰⁵	[•] ²⁰⁶	[•] ²⁰⁷	[•] ²⁰⁸

Der *Zinssatz* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.]

§ 2 Zinsen

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.
- (b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Zertifikate* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den entsprechenden *Zinszahlungstag* berechnen.]

[[Bei AllTimeHigh-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Barriere, Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Discount-Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, Reverse-LockIn-Zertifikat und Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]

Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3 Rückzahlung bei [Fälligkeit] [Ausübung]

(a) **Rückzahlung**

[[Bei AllTimeHigh-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Bewertungslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

²⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

$$\frac{\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * \text{Indexhöchststand}}{\text{Startwert}}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bewertungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * \text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}}]$$

[[Bei Bonus-Plus-Zertifikat und Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* oder unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Bonus-Zertifikat und Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Capped-Bonus-Zertifikat und Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Reverse-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(\text{Reverselevel} - \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis},$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(\text{Reverselevel} - \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis}$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Discount-Zertifikat und Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Discount-Zertifikat mit Barriere und Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt hat und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(\text{Reverselevel} - \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis}$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Easy-Express-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}.]$$

[[Bei Outperformance-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + Performance * Teilhabefaktor)*

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis.]*

[[Bei Outperformance-Plus-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + Performance * Teilhabefaktor)*

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis.]*

[[Bei Performance-Plus-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + Performance)*

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis.]*

[[Bei Sprint-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis.}]$$

[[Bei Reverse-LockIn-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter einem *LockInLevel* liegt, den höheren der nach der folgenden Formeln zu errechnenden Beträge zahlen:

(1) $(2 - \text{das niedrigste erreichte LockInLevel}) * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$

oder

(2) $(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}}) * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter • % des *Startwerts* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}}) * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

- (iii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter • % des *Startwerts* liegt und sofern der *Referenzpreis* über dem *Startwert* und auf oder unter der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen,

- (iv) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter • % des *Startwerts* liegt und sofern der *Referenzpreis* über der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}}) * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Ausübungsrückzahlungstag* nach wirksamer Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* je von ihm ausgeübten *Zertifikat* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Index-Stand an dem Bewertungstag} * \text{Bezugsverhältnis} [* \text{Multiplikator}] .]$$

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat.}]$$

- (b) [Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Endlos-Index-Zertifikat einfügen]: Ausübung

Zur wirksamen Ausübung der *Zertifikate* an einem *Ausübungstag* muss der *Zertifikatsinhaber* eine *Ausübungserklärung* bis • Uhr Ortszeit Stuttgart (einschließlich) an diesem *Ausübungstag* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836.] [•] einreichen. Die *Emittentin* wird die Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags an die in der Bestätigung gemäß (iii) der Definition "Ausübungserklärung" genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der ausgeübten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen.

[Es können nur jeweils • *Zertifikate* oder ein ganzzahliges Vielfaches davon übertragen werden. Eine Ausübung von mehr als • *Zertifikaten*, deren Anzahl nicht durch • teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von *Zertifikaten*, die durch • teilbar ist.] Sofern die Anzahl der in der *Ausübungserklärung* genannten *Zertifikate* von der durch die Depotbank zur Übertragung zur Verfügung gestellten Anzahl von *Zertifikaten* abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als ausgeübt.]

§ 4

Zahlungen[, Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]]

- (a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]]

(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*] werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*], erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*] abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Zertifikatsinhaber* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und [dem *Referenzpreis* geteilt durch [100] [**anderen Wert einfügen**]] [dem *Fondsanteil-Kurs*] entspricht.
- (iv) **Übertragungsstörungen**
 - (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund [(I)] fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung [oder (II) einer *Fondsanteil-Marktstörung* oder (III) eines *Fondsbezogenen Außergewöhnlichen Ereignisses*] an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
 - (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] [**andere Ordnungszahl einfügen**] folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] [**andere Ordnungszahl einfügen**] *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
 - (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
 - (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem Anfänglichen Bewertungstag] [bzw.] [einem Bewertungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [dem Letzten Bewertungstag] eine Marktstörung vor, wird [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [(dieser) [der] Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]**] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[Bei Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Barriere und Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat, soweit jeweils nur Abwicklungsart Zahlung vorliegt, und bei AllTimeHigh-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Reverse-Discount-Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, Reverse-LockIn-Zertifikat und Endlos-Index-Zertifikat einfügen, außer „Beobachtungskurs“ wird verwendet:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(a) Nachfolge-Index

Wird der *Index* [bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich)] [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* [bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich)] [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) Index-Änderung

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er [bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich)] [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und
- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(d) **Index-Einstellung**

Wird der *Index* [bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich)] [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(e) **Unzulässigkeit der Index-Verwendung**

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des [*Index-Sponsors*][oder][*Index-Administrators*] bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:]

(f) **Anpassungen in Bezug auf die Fondsanteile**

Wird der *ETF* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* infolge einer Verschmelzung oder eines vergleichbaren Ereignisses durch einen anderen Exchange Traded Funds oder Rechtsträger ersetzt, so gilt dieser andere Exchange Traded Funds oder Rechtsträger als *ETF* und die Fondsanteil-Börse, an der der Handel in dem Fondsanteil abgewickelt wird, als *Fondsanteil-Börse*.]

[(f)] [(g)] Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]]

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index

§ 1 Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**"] bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Beobachtungsstand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition [[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:] "Bonus"] [[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "Zinssatz"] in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]

["**BestStart-Periode**"] bezeichnet den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zu dem *Anfänglichen Bewertungstag* (einschließlich).]

"**Bewertungstag**" bezeichnet [[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Relax-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) und Performance-Express-Zertifikat einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonuszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen] [den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* an dem [Anfänglichen Bewertungstag] [Bewertungstag] [maßgeblichen Tag]] [den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlusstand des *Index* berechnet und bekannt gibt].

["**Bezugsverhältnis**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch [[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Bonus-Relax-Zertifikat, Vario Zins Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:] den *Startwert*] [[bei Deep-

Express-Zertifikat plus, Bonus-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:] die *Barriere*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

["**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in den in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] [vorübergehend] abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen [Wertpapiere] [Finanzinstrumente] an dieser [vorübergehenden] Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Bonus**" bezeichnet

[[bei Bonus-Express-Zertifikat und Bonus-Express-Zertifikat classic einfügen:]

- (i) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:
 - %oder
- (ii) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:
 - %.]

[[bei Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]

für den ersten *Bewertungstag*

- (i) sofern der *Index-Stand* an dem ersten *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:
 - %oder,
- (ii) sofern der *Index-Stand* an dem ersten *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:
 - %;

für alle weiteren *Bewertungstage*

- (i) (1) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstag* auch auf oder über der *Barriere* liegt:
 - %oder,
- (2) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und
 - [(a)] [an dem unmittelbar vorhergehenden] [nur an dem unmittelbar vorhergehenden] *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt: • %
 - [oder
 - [(b)] [(•)] nur an den [zwei] [•] unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstagen* unter der *Barriere* liegt: • %]²⁰⁹oder
- (ii) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:
 - %.]

²⁰⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]]

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Bonuszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) niemals unter der *Barriere* liegt, den in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonus" angegebenen Prozentsatz:

Beobachtungszeitraum	Bonuszahlungstag	Bonus
[●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) ²¹⁰	[●] ²¹¹	[● %] ²¹²

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Bonuszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der vorstehenden Tabelle angegeben) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt:

- %.]

["**Bonusertrag**"] bezeichnet das Produkt aus *Bonus* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.]

["**Bonuszahlungstag**"] bezeichnet

[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●] ²¹³	[●] ²¹⁴

]

[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonus" in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]] "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

["**Expressbetrag**"] bezeichnet ●.]

["**Fondsanteile**"] bezeichnet Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**"): **[Bezeichnung einfügen].]**

²¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:] "Fondsanteil-Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 (e) der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem für den Fondsanteil einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[diese Fondsanteil-Börse]** **[dieses Notierungssystem]** oder eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem *Fondsanteil* abgewickelt wird (sofern die Liquidität dem *Fondsanteil* an dieser Ersatz-Fondsanteil-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Fondsanteil-Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhaber* **[(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Fondsanteil-Kurs" bezeichnet den Kurs des *Fondsanteils*, der an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem *Letzten Bewertungstag* notiert wird.

"Fondsanteil-Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in den *Fondsanteil* an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* am *Letzten Bewertungstag* oder
- (ii) den Umstand, dass die *Fondsanteil-Börse* den *Fondsanteil-Kurs* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht.

"Fondsbezogenes Außergewöhnliches Ereignis" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Umsetzung einer Änderung der Vertragsbedingungen des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, die wesentlich ist. Eine solche wesentliche Änderung schließt insbesondere ein: (I) Änderung des Risikoprofils des *ETF*; (II) Änderung etwaiger mit den *Fondsanteilen* des *ETF* verbundenen Stimmrechten; (III) Änderung der Anlageziele des *ETF*; oder (IV) Änderung der Währung, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der *Fondsanteile* nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum *Emissionstag*;
- (ii) die Verletzung der Anlageziele des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist;
- (iii) die Fondsverwaltung stellt die Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) ein;
- (iv) eine Überprüfung der Aktivitäten des *ETF* und/oder der Fondsverwaltung durch staatliche Behörden infolge eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund;
- (v) die zwangsweise Rücknahme der *Fondsanteile* des *ETF*;
- (vi) die Abwicklung oder Kündigung des *ETF* oder *Fondsanteils*;
- (vii) die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des *ETF* oder der *Fondsanteile* und/oder der Fondsverwaltung durch eine zuständige Behörde;
- (viii) die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens, aufgrund dessen alle Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte der Fondsgesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- (ix) die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Fondsgesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft; oder
- (x) die Einstellung der Börsennotierung der *Fondsanteile* an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass die *Fondsanteile* in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert werden.]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren**

einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

["Höchstbetrag" bezeichnet •.]

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

"Index-Administrator" bezeichnet **[maßgeblichen Index-Administrator einfügen]** bzw. den Administrator eines Nachfolge- oder Ersatzindex gemäß § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Marktstörung" bezeichnet

[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - [(1)] in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] an der *Börse* [oder
 - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*]während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) [Wertpapier(e)] [Finanzinstrument(e)] an der *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder

- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet, oder
- (v) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

[[bei einem Nicht-Börsen Index einfügen:]

den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

sofern [eine der vorgenannten Störungen] [die Störung] nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Mindestbetrag" bezeichnet • des *Nominalbetrags je Zertifikat*.]

"Mindestrückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird].
[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Mindestrückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Nominalbetrag je Zertifikat" bezeichnet •.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Physischer Lieferungsbeitrag" bezeichnet [die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [•]]

[*Fondsanteile* in einer nach der folgenden Bestimmung berechneten Anzahl:

$$\frac{\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Fondsanteil-Kurs}}]$$

.]

"Referenzpreis" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.

"Referenzzertifikate" bezeichnet [Beschreibung einfügen].]

"Reverselevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird].
[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird].
[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet den •.

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Betrag einfügen**] [den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [**bei BestStart-Express-Zertifikat einfügen:**] den niedrigsten *Index-Stand* innerhalb der *BestStart-Periode*.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* [**im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:**] bzw. *Beobachtungsstände*] berechnet und veröffentlicht [**bei einem Single Exchange-Index einfügen:**] und an dem die *Börse* [und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind]].

["**Vorzeitiger Expressbetrag**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter der Definition "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" in der Spalte "Vorzeitiger Expressbetrag" angegeben ist.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet [den *Nominalbetrag je Zertifikat*.] [in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist.] [**bei Performance-Deep-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:**] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den höheren der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" aufgeführten Beträge:

Bewertungstag	Vorzeitiger Expressbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
[•] ²¹⁵	[•] ²¹⁶	Vorzeitiger Expressbetrag oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag:
		$\frac{\text{Index-Stand am Bewertungstag}}{\text{Startwert}} \quad * \text{ Nominalbetrag je Zertifikat}^{17}.$

²¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [abgerundet] [aufgerundet] wird. **[[wenn Angabe maximal oder mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.]

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "Zinssatz" bezeichnet **[[bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:] • %.]**

[[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) niemals unter der *Barriere* liegt, den nach der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegebenen Bestimmung zu errechnenden Prozentsatz:

Bewertungstag	Beobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinssatz
[•] ²¹⁸	[•] (einschließlich) bis [•] (einschließlich) ²¹⁹	[•] ²²⁰	[• % des <i>Index-Stands</i> an dem <i>Bewertungstag</i>] [•] ²²¹

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der vorstehenden Tabelle angegeben) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt:

• %.]

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "Zinszahlungstag" bezeichnet **[[bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:] den [Zinszahlungstag einfügen]]** **[[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.]

§ 2

[Zinsen] [Bonuszahlung]

[[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es

²¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]

[[Bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus und Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird je *Zertifikat* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) der jeweilige *Bonusertrag* nachträglich an dem entsprechenden *Bonuszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Bonusertrags* anzuwendenden *Bonus* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Bonusertrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]
- (b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der [*Bonus*] [*Zinssatz*] zu bestimmen ist,] den auf die *Zertifikate* fälligen [*Bonusertrag*] [*Zinsbetrag*] in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den [entsprechenden] [*Bonuszahlungstag*] [*Zinszahlungstag*] berechnen.]

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat und Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:] Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3

Rückzahlung bei Fälligkeit, Vorzeitige Rückzahlung

(a) **Rückzahlung**

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat und Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen
oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, [den *Nominalbetrag je Zertifikat*] [*• % des Nominalbetrags je Zertifikat*] zahlen
oder
- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}.]$$

[[Bei Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus und ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbeitrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{[\text{Startwert}] [\text{Barriere}]} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat[.]}$$

[[Bei Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den höheren der folgenden Beträge zahlen:

(1) den *Expressbetrag*

oder

(2) den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbeitrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat[.]}$$

[[Bei Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* über der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(\text{Reverselevel} - \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis},$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbeitrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des Zeitraums von dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) niemals unter der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des Zeitraums von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbeitrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}.]$$

[[Bei Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere*, jedoch auf oder über dem *Mindestrückzahlungslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat.}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Mindestrückzahlungslevel* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.].

[[Bei Performance-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den höheren der folgenden Beträge zahlen:

- (1) den *Expressbetrag*

oder

- (2) den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

Startwert

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, [den *Nominalbetrag je Zertifikat*] [\bullet % des *Nominalbetrags je Zertifikat*] zahlen

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbeitrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}.]$$

- (b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(c) **Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird jedes *Zertifikat* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Zertifikate*. Die *Emittentin* wird den *Zertifikatsinhabern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* **[[bei Performance-Deep-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]** und den zu zahlenden *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ²²²	[[mindestens] [maximal] • % des Startwerts] ²²³	[Der <i>Index-Stand</i> an dem dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungstermin</i> zugeordneten <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungslevel</i> [[Bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:] und der <i>Beobachtungsstand</i> liegt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> , der an diesem <i>Bewertungstag</i> (einschließlich) endet, niemals unter der <i>Barriere</i> .] ²²⁴ [[Bei Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:] Der <i>Index-Stand</i> an dem dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungstermin</i> zugeordneten <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder unter dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungslevel</i> .] ²²⁵	[•] ²²⁶	[•] ²²⁷

§ 4

Zahlungen[, Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]]

- (a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

²²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*] werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*], erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*] abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Zertifikatsinhaber* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und [dem *Referenzpreis* geteilt durch [100] **[anderen Wert einfügen]**] [dem *Fondsanteil-Kurs*] entspricht.

(iv) **Übertragungsstörungen**

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund [(I)] fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung [oder (II) einer *Fondsanteil-Marktstörung* oder (III) eines *Fondsbezogenen Außergewöhnlichen Ereignisses*] an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] **[andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag* bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] bzw. dem *Letzten Bewertungstag* eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag* bzw.] [dieser] [der] *Bewertungstag* bzw. der *Letzte Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen]] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] [andere Ordnungszahl einfügen] Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag* bzw.] der *Bewertungstag* bzw. der *Letzte Bewertungstag*, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* [[bei **BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat, soweit jeweils nur Abwicklungsart Zahlung vorliegt, Reverse-Deep-Express-Zertifikat und Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen, außer „Beobachtungskurs“ wird verwendet:**] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] [andere Ordnungszahl einfügen] *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

(a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung**

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* [[bei **BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-**

Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Vario Zins-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:] (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] vorgesehen ist) (eine "Index-Änderung") und

- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat, Vario Zins Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "Außergewöhnliches Ereignis" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:]

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "Außergewöhnliches Ereignis" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Index-Einstellung**

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat, Vario Zins Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "Außergewöhnliches Ereignis" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "Außergewöhnliches Ereignis" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(e) **Unzulässigkeit der Index-Verwendung**

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat, Vario Zins Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des [*Index-Sponsors*][oder][*Index-Administrators*] bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand

dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:]

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des [*Index-Sponsors*][oder][*Index-Administrators*] bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:]

(f) **Anpassungen in Bezug auf die Fondsanteile**

Wird der *ETF* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* infolge einer Verschmelzung oder eines vergleichbaren Ereignisses durch einen anderen Exchange Traded Funds oder Rechtsträger ersetzt, so gilt dieser andere Exchange Traded Funds oder Rechtsträger als *ETF* und die Fondsanteil-Börse, an der der Handel in dem Fondsanteil abgewickelt wird, als *Fondsanteil-Börse*.]

[(f)] [(g)] Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]]

V. **[Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten "Multi Exchange-Index"**

**§ 1
Definitionen**

["Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["Ausübungserklärung" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

- (i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,
- (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert), auf die sich die *Ausübungserklärung* bezieht,
- (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Ausübungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,
- (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die ausgeübten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) Zug um Zug gegen Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags zu übertragen.]

["Ausübungsrückzahlungstag" bezeichnet den • *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*.]

["Ausübungstag" bezeichnet jeden *Geschäftstag* ab dem • (einschließlich).]

["Barriere" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Beobachtungsstand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder [unterschritten] [überschritten] wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder [unterschreitet] [überschreitet] der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).]

["Bewertungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird].

[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]] Der endgültige Wert für das *Bewertungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Bewertungstag**"] bezeichnet

[[bei AllTimeHigh-Zertifikat einfügen:]] jeden *Vorgesehenen Handelstag* innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[bei Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]]

- (i) im Falle der Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] den *Ausübungstag*, an dem der *Zertifikatsinhaber* seine *Zertifikate* wirksam gemäß § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen ausgeübt hat, oder
- (ii) im Falle der Kündigung durch die *Emittentin* den Tag, der [ein Jahr] **[anderen Zeitpunkt einfügen]** nach dem *Emittentenkündigungstermin* liegt, an dem die *Emittentin* die *Zertifikate* nach § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt hat,

bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]]

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt] **[andere Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]**.

["**Bezugsverhältnis**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [•] [das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch den **[[bei Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat und Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]]** *Startwert*] **[[bei Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat und Sprint-Zertifikat einfügen:]]** *Basispreis*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird].]

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.

["**Bonusbetrag**"] bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat und Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]] $Bonuslevel * Bezugsverhältnis$

[[bei Reverse-Bonus-Zertifikat einfügen:]] $(Reverselevel - Bonuslevel) * Bezugsverhältnis$.]

["**Bonuslevel**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Cap**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

["Emittentenkündigungstermin" bezeichnet den • eines jeden Jahres, erstmals jedoch den •.]

["Emittententrückzahlungsbetrag" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Index-Stand an dem Bewertungstag} * \text{Bezugsverhältnis} [* \text{Multiplikator}].]$$

["Emittententrückzahlungstag" bezeichnet den • *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*.]

["Fondsanteile" bezeichnet Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF"):
[Bezeichnung einfügen].]

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:] "Fondsanteil-Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 (e) der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem für den Fondsanteil einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Fondsanteil-Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem *Fondsanteil* abgewickelt wird (sofern die Liquidität dem *Fondsanteil* an dieser Ersatz-Fondsanteil-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Fondsanteil-Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Fondsanteil-Kurs" bezeichnet den Kurs des *Fondsanteils*, der an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem *Letzten Bewertungstag* notiert wird.

"Fondsanteil-Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in den *Fondsanteil* an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* am *Letzten Bewertungstag* oder
- (ii) den Umstand, dass die *Fondsanteil-Börse* den *Fondsanteil-Kurs* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht.

"Fondsbezogenes Außergewöhnliches Ereignis" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Umsetzung einer Änderung der Vertragsbedingungen des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, die wesentlich ist. Eine solche wesentliche Änderung schließt insbesondere ein: (I) Änderung des Risikoprofils des *ETF*; (II) Änderung etwaiger mit den *Fondsanteilen* des *ETF* verbundenen Stimmrechten; (III) Änderung der Anlageziele des *ETF*; oder (IV) Änderung der Währung, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der *Fondsanteile* nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum *Emissionstag*;
- (ii) die Verletzung der Anlageziele des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist;
- (iii) die Fondsverwaltung stellt die Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) ein;
- (iv) eine Überprüfung der Aktivitäten des *ETF* und/oder der Fondsverwaltung durch staatliche Behörden infolge eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund;
- (v) die zwangsweise Rücknahme der *Fondsanteile* des *ETF*;
- (vi) die Abwicklung oder Kündigung des *ETF* oder *Fondsanteils*;
- (vii) die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des *ETF* oder der *Fondsanteile* und/oder der Fondsverwaltung durch eine zuständige Behörde;
- (viii) die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens, aufgrund dessen alle Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte der Fondsgesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;

- (ix) die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Fondsgesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft; oder
- (x) die Einstellung der Börsennotierung der *Fondsanteile* an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass die *Fondsanteile* in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert werden.]

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

["Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]]

["Höchstbetrag" bezeichnet [•.]

[[bei Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Barriere und Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$Cap * Bezugsverhältnis.]$$

[[bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat und Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$(Reverselevel - Cap) * Bezugsverhältnis.]$$

[[bei Sprint-Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$Nominalbetrag je Zertifikat * \left\{ 1 + \left(\frac{Cap}{Basispreis} - 1 \right) * Teilhabefaktor \right\}.]$$

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

["Index-Administrator" bezeichnet [maßgeblichen Index-Administrator einfügen] bzw. den Administrator eines Nachfolge- oder Ersatzindex gemäß § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["Indexhöchststand" bezeichnet den höchsten *Index-Stand* an einem *Bewertungstag* innerhalb des *Beobachtungszeitraums*.]

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

"**Komponenten-Wertpapier**" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet [den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen] **[einfügen]**.

"**LockInLevel**" bezeichnet den jeweils in der nachfolgenden Tabelle genannten Wert.

LockInLevel
[● % des Startwerts]²²⁸

]

"**Marktstörung**" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - [(1)] in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* an der betreffenden *Börse* [oder
 - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*]während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) *Komponenten-Wertpapier(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, [oder
- (v) den Umstand, dass die *Börse* [oder die *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,]

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach

²²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Maximalzinssatz**"] bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestzinssatz**"] bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["**Multiplikator**"] bezeichnet

in Bezug auf den ersten *Multiplikator-Anpassungstag* die Differenz aus (i) 1,00 und (ii) der *Verwaltungsgebühr* und in Bezug auf alle folgenden *Multiplikator-Anpassungstage* das Produkt aus

- (i) dem *Multiplikator* an dem unmittelbar vorhergehenden *Multiplikator-Anpassungstag* und
- (ii) der Differenz aus
 - (1) 1,00 und
 - (2) der *Verwaltungsgebühr*.]

["**Multiplikator-Anpassungstag**"] bezeichnet jeweils den [ersten *Vorgesehenen Handelstag* der Kalendermonate März, Juni, September, Dezember] [**andere Tage einfügen**], beginnend mit dem •.]

["**Nominalbetrag je Zertifikat**"] bezeichnet •.]

["**Performance**"] bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}} - 1.]$$

[[**Bei physischer Lieferung einfügen:**] "**Physischer Lieferungsbeitrag**" bezeichnet [die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [**•**]]

[*Fondsanteile* in einer nach der folgenden Bestimmung berechneten Anzahl:

$$\frac{\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Fondsanteil-Kurs}}]$$

.]

["**Referenzpreis**"] bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

["**Referenzzertifikate**"] bezeichnet [**Beschreibung einfügen**].]

["**Reverselevel**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] wird].

[[**wenn Angabe mindestens, dann einfügen:**] Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Rückzahlungstermin**"] bezeichnet den •.]

["**Startwert**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Betrag einfügen**] [den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Teilhabefaktor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Verwaltungsgebühr**" bezeichnet •.]

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf jede *Börse* [bzw. *Verbundene Börse*] den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* **[[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:]]** bzw. *Beobachtungsstände* berechnet und veröffentlicht [und an dem die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist].

["**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.]

["**Zinssatz**" bezeichnet

in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* entweder

(i) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt, [den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Bewertungstag	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ²²⁹	[•] ²³⁰	[•] ²³¹	[•] ²³²

Der *Zinssatz* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.]

²²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 2 Zinsen

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.
- (b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Zertifikate* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den entsprechenden *Zinszahlungstag* berechnen.]

[[Bei AllTimeHigh-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Barriere, Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Discount-Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, Reverse-LockIn-Zertifikat und Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]]

Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3 Rückzahlung bei [Fälligkeit] [Ausübung]

(a) Rückzahlung

[[Bei AllTimeHigh-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Bewertungslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * \text{Indexhöchststand}}{\text{Startwert}}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bewertungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * \text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}}]$$

[[Bei Bonus-Plus-Zertifikat und Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* oder unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Bonus-Zertifikat und Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Capped-Bonus-Zertifikat und Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Reverse-Bonus-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(\text{Reverselevel} - \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis},$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(\text{Reverselevel} - \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis}$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Discount-Zertifikat und Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Discount-Zertifikat mit Barriere und Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt hat und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer**

Lieferung einfügen:] *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(\text{Reverselevel} - \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis}$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Easy-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}.]$$

[[Bei Outperformance-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Outperformance-Plus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis.}]$$

[[Bei Performance-Plus-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance})$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis.}]$$

[[Bei Sprint-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis.}]$$

[[Bei Reverse-LockIn-Zertifikat einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem

Zertifikatsinhaber (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter einem *LockInLevel* liegt, den höheren der nach der folgenden Formeln zu errechnenden Beträge zahlen:

$$(1) \quad (2 - \text{das niedrigste erreichte } \textit{LockInLevel}) * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

oder

$$(2) \quad (2 - \frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}}) * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter • % des *Startwerts* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(2 - \frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}}) * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

- (iii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter • % des *Startwerts* liegt und sofern der *Referenzpreis* über dem *Startwert* und auf oder unter der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen,

- (iv) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter • % des *Startwerts* liegt und sofern der *Referenzpreis* über der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(2 - \frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}}) * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach wirksamer Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* an dem *Ausübungsrückzahlungstag* je von ihm ausgeübten *Zertifikat* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\textit{Index-Stand an dem Bewertungstag} * \textit{Bezugsverhältnis} [* \textit{Multiplikator}] .]$$

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat.}]$$

- (b) [Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Endlos-Index-Zertifikat einfügen]: Ausübung

Zur wirksamen Ausübung der *Zertifikate* an einem *Ausübungstag* muss der *Zertifikatsinhaber* eine *Ausübungserklärung* bis • Uhr Ortszeit Stuttgart (einschließlich) an diesem *Ausübungstag* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] einreichen. Die *Emittentin* wird die Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags an die in der Bestätigung gemäß (iii) der Definition "Ausübungserklärung" genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der ausgeübten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen.

[Es können nur jeweils • *Zertifikate* oder ein ganzzahliges Vielfaches davon übertragen werden. Eine Ausübung von mehr als • *Zertifikaten*, deren Anzahl nicht durch • teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von *Zertifikaten*, die durch • teilbar ist.] Sofern die Anzahl der in der *Ausübungserklärung* genannten *Zertifikate* von der durch die Depotbank zur Übertragung zur Verfügung gestellten Anzahl von *Zertifikaten* abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als ausgeübt.]

§ 4

Zahlungen[, Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]]

- (a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]]

- (e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**
 - (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
 - (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.
 - (iii) Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen], erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Zertifikatsinhaber* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und [dem *Referenzpreis* geteilt durch [100] [anderen Wert einfügen]] [dem *Fondsanteil-Kurs*] entspricht.

(iv) **Übertragungsstörungen**

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund [(I)] fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung [oder (II) einer *Fondsanteil-Marktstörung* oder (III) eines *Fondsbezogenen Außergewöhnlichen Ereignisses*] an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] **[andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

**§ 5
Marktstörungen**

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] [bzw.] [dem *Letzten Bewertungstag*] eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [[dieser] [der] *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]**] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [der *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Barriere und Discount-Zertifikat mit Barriere mit Nominalbetrag je Zertifikat, soweit jeweils nur Abwicklungsart Zahlung vorliegt, und bei AllTimeHigh-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Reverse-Discount-Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, Reverse-LockIn-Zertifikat und Endlos-Index-Zertifikat einfügen, außer „Beobachtungskurs“ wird verwendet:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)) legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6

Anpassungen und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* [bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich)] [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* [bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich)] [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung**

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er [bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich)] [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und
- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Index-Einstellung**

Wird der *Index* [bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich)] [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(e) **Unzulässigkeit der Index-Verwendung**

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des [*Index-Sponsors*][oder][*Index-Administrators*] bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:]

(f) Anpassungen in Bezug auf die Fondsanteile

Wird der *ETF* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* infolge einer Verschmelzung oder eines vergleichbaren Ereignisses durch einen anderen Exchange Traded Funds oder Rechtsträger ersetzt, so gilt dieser andere Exchange Traded Funds oder Rechtsträger als *ETF* und die Fondsanteil-Börse, an der der Handel in dem Fondsanteil abgewickelt wird, als *Fondsanteil-Börse*.]

[(f)] [(g)] Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]]

VI. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten "Multi Exchange-Index"]

§ 1 Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**"] bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]] Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]] "**Beobachtungsstand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]] "**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition [[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]] "Bonus" [bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]] "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]

["**BestStart-Periode**"] bezeichnet den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zu dem *Anfänglichen Bewertungstag* (einschließlich).]

"**Bewertungstag**" bezeichnet [[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Relax-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonuszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen] [den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt].

["**Bezugsverhältnis**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch [[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Bonus-Relax-Zertifikat, Vario Zins Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]] den *Startwert*] [[bei Deep-Express-Zertifikat plus, Bonus-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]] die

Barriere], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.

["**Bonus**" bezeichnet

[[bei Bonus-Express-Zertifikat und Bonus-Express-Zertifikat classic einfügen:]

(i) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:

• %

oder

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

• %.]

[[bei Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]

für den ersten *Bewertungstag*

(i) sofern der *Index-Stand* an dem ersten *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:

• %

oder,

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem ersten *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

• %;

für alle weiteren *Bewertungstage*

(i) (1) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstag* auch auf oder über der *Barriere* liegt:

• %

oder,

(2) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und

[(a)] [an dem unmittelbar vorhergehenden] [nur an dem unmittelbar vorhergehenden] *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt: • %

[oder

[(b)] [(•)] nur an den [zwei] [•] unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstagen* unter der *Barriere* liegt: • %]²³³

oder

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

• %.]

²³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Bonuszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) niemals unter der *Barriere* liegt, den in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonus" angegebenen Prozentsatz:

Beobachtungszeitraum	Bonuszahlungstag	Bonus
[•] (einschließlich) bis [•] (einschließlich) ²³⁴	[•] ²³⁵	[• %] ²³⁶

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Bonuszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der vorstehenden Tabelle angegeben) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt:

• %.]

["**Bonusertrag**" bezeichnet das Produkt aus *Bonus* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.]

["**Bonuszahlungstag**" bezeichnet

[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[•] ²³⁷	[•] ²³⁸

]

[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonus" in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

²³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["**Expressbetrag**"] bezeichnet •.]

["**Fondsanteile**"] bezeichnet Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**"): [Bezeichnung einfügen.]

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:] "**Fondsanteil-Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 (e) der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem für den Fondsanteil einfügen] bzw. eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Fondsanteil-Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem *Fondsanteil* abgewickelt wird (sofern die Liquidität dem *Fondsanteil* an dieser Ersatz-Fondsanteil-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Fondsanteil-Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Fondsanteil-Kurs**" bezeichnet den Kurs des *Fondsanteils*, der an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem *Letzten Bewertungstag* notiert wird.

"**Fondsanteil-Marktstörung**" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in den *Fondsanteil* an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* am *Letzten Bewertungstag* oder
- (ii) den Umstand, dass die *Fondsanteil-Börse* den *Fondsanteil-Kurs* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht.

"**Fondsbezogenes Außergewöhnliches Ereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Umsetzung einer Änderung der Vertragsbedingungen des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, die wesentlich ist. Eine solche wesentliche Änderung schließt insbesondere ein: (I) Änderung des Risikoprofils des *ETF*; (II) Änderung etwaiger mit den *Fondsanteilen* des *ETF* verbundenen Stimmrechten; (III) Änderung der Anlageziele des *ETF*; oder (IV) Änderung der Währung, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der *Fondsanteile* nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum *Emissionstag*;
- (ii) die Verletzung der Anlageziele des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist;
- (iii) die Fondsverwaltung stellt die Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) ein;
- (iv) eine Überprüfung der Aktivitäten des *ETF* und/oder der Fondsverwaltung durch staatliche Behörden infolge eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund;
- (v) die zwangsweise Rücknahme der *Fondsanteile* des *ETF*;
- (vi) die Abwicklung oder Kündigung des *ETF* oder *Fondsanteils*;
- (vii) die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des *ETF* oder der *Fondsanteile* und/oder der Fondsverwaltung durch eine zuständige Behörde;
- (viii) die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens, aufgrund dessen alle Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte der Fondsgesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- (ix) die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Fondsgesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft; oder
- (x) die Einstellung der Börsennotierung der *Fondsanteile* an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass die *Fondsanteile* in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert werden.]

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

["Höchstbetrag" bezeichnet •.]

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

["Index-Administrator" bezeichnet **[maßgeblichen Index-Administrator einfügen]** bzw. den Administrator eines Nachfolge- oder Ersatzindex gemäß § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.

"**Komponenten-Wertpapier**" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - [(1)] in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* an der betreffenden *Börse* [oder
 - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*]während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* zu tätigen oder Marktkurse für diese(s)

Komponenten-Wertpapier(e) an der betreffenden *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder

- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
- (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, [oder
- (v) den Umstand, dass die *Börse* [oder die *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet.]

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Mindestbetrag**"] bezeichnet • des *Nominalbetrags je Zertifikat*.]

["**Mindestrückzahlungslevel**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird].
[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Mindestrückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Nominalbetrag je Zertifikat**" bezeichnet •.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Physischer Lieferungsbeitrag**" bezeichnet [die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [•]]

[*Fondsanteile* in einer nach der folgenden Bestimmung berechneten Anzahl:

$$\frac{\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Fondsanteil-Kurs}}]$$

.]

"**Referenzpreis**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.

["**Referenzzertifikate**"] bezeichnet [Beschreibung einfügen].]

["**Reverselevel**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird].
[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Rückzahlungslevel**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird].
[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den •.

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Betrag einfügen**] [den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*] **[[bei BestStart-Express-Zertifikat einfügen:]** den niedrigsten *Index-Stand* innerhalb der *BestStart-Periode*.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf jede *Börse* [bzw. *Verbundene Börse*] den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* **[[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:]** bzw. *Beobachtungsstände*] berechnet und veröffentlicht[, und an dem die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist].

["**Vorzeitiger Expressbetrag**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter der Definition "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" in der Spalte "Vorzeitiger Expressbetrag" angegeben ist.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet [den *Nominalbetrag je Zertifikat*.] [in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist.] **[[bei Performance-Deep-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]** in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den höheren der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" aufgeführten Beträge:

Bewertungstag	Vorzeitiger Expressbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
[•] ²³⁹	[•] ²⁴⁰	Vorzeitiger Expressbetrag oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag: $\frac{\text{Index-Stand am Bewertungstag}}{\text{Startwert}} \cdot \text{Nominalbetrag je Zertifikat}^{241}.$

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".

²³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [abgerundet] [aufgerundet] wird. **[[wenn Angabe maximal oder mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.]

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "Zinssatz" bezeichnet **[[bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:] • %.**]

[[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) niemals unter der *Barriere* liegt, den nach der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegebenen Bestimmung zu errechnenden Prozentsatz:

Bewertungstag	Beobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinssatz
[•] ²⁴²	[•] (einschließlich) bis [•] (einschließlich) ²⁴³	[•] ²⁴⁴	[•] % des <i>Index-Stands</i> an dem <i>Bewertungstag</i> [•] ²⁴⁵

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der vorstehenden Tabelle angegeben) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt:

- %.]

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "Zinszahlungstag" bezeichnet **[[bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:] den [Zinszahlungstag einfügen]] [[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist].]

§ 2

[Zinsen] [Bonuszahlung]

[[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]

[[Bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus und Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird je *Zertifikat* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) der jeweilige *Bonusertrag* nachträglich an dem entsprechenden *Bonuszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Bonusertrags* anzuwendenden *Bonus* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Bonusertrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]
- (b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *[Bonus]* *[Zinssatz]* zu bestimmen ist, den auf die *Zertifikate* fälligen *[Bonusertrag]* *[Zinsbetrag]* in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den *[entsprechenden]* *[Bonuszahlungstag]* *[Zinszahlungstag]* berechnen.]

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus,

²⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) und Performance-Express-Zertifikat einfügen:] Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3

Rückzahlung bei Fälligkeit, Vorzeitige Rückzahlung

(a) Rückzahlung

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat und Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen
oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, [den *Nominalbetrag je Zertifikat*] [• % des *Nominalbetrags je Zertifikat*] zahlen
oder
- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}.]$$

[[Bei Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus und ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen
oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{[\text{Startwert}] [\text{Barriere}]} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}.]$$

[[Bei Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den höheren der folgenden Beträge zahlen:
 - (1) den *Expressbetrag*oder

- (2) den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat[.]}$$

[[Bei Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* über der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(\text{Reverselevel} - \text{Referenzpreis}) * \text{Bezugsverhältnis},$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.]

[[Bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis[.]}$$

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des Zeitraums von dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) niemals unter der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des Zeitraums von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt, den **[[bei**

**physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart
Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat].]$$

[[Bei Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere*, jedoch auf oder über dem *Mindestrückzahlungslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat.}$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Mindestrückzahlungslevel* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[Bei Performance-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den höheren der folgenden Beträge zahlen:

(1) den *Expressbetrag*

oder

(2) den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, [den *Nominalbetrag je Zertifikat*] [• % des *Nominalbetrags je Zertifikat*] zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat].]$$

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(c) **Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird jedes *Zertifikat* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Zertifikate*. Die *Emittentin* wird den *Zertifikatsinhabern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* **[[bei Performance-Deep-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]]** und den zu zahlenden *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ²⁴⁶	[[mindestens] [maximal] • % des Startwerts] ²⁴⁷	[Der <i>Index-Stand</i> an dem dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungstermin</i> zugeordneten <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungslevel</i> [[Bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]] und der <i>Beobachtungsstand</i> liegt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> , der an diesem <i>Bewertungstag</i> (einschließlich) endet, niemals unter der <i>Barriere</i> .] ²⁴⁸ [[Bei Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]] Der <i>Index-Stand</i> an dem dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungstermin</i> zugeordneten <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder unter dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungslevel</i> .] ²⁴⁹	[•] ²⁵⁰	[•] ²⁵¹

²⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 4

Zahlungen[, Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]]

- (a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]]

- (e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**
 - (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
 - (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.
 - (iii) Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen], erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Zertifikatsinhaber* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und [dem *Referenzpreis* geteilt durch [100] [anderen Wert einfügen]] [dem *Fondsanteil-Kurs*] entspricht.
 - (iv) **Übertragungsstörungen**
 - (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund [(I)] fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung [oder (II) einer *Fondsanteil-Marktstörung* oder (III) eines *Fondsbezogenen Außergewöhnlichen Ereignisses*] an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.

- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] **[andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag* bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] bzw. dem *Letzten Bewertungstag* eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag* bzw.] [dieser] [der] *Bewertungstag* bzw. der *Letzte Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]]** folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag* bzw.] der *Bewertungstag* bzw. der *Letzte Bewertungstag*, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat, soweit jeweils nur Abwicklungsart Zahlung vorliegt, Reverse-Deep-Express-Zertifikat und Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen, außer „Beobachtungskurs“ wird verwendet:]]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6

Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

(a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung**

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Vario Zins-Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]** (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und
- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat, Vario Zins Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:]

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Index-Einstellung**

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat, Vario Zins Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(e) **Unzulässigkeit der Index-Verwendung**

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat, Vario Zins Express-Zertifikat und Performance-Express-Zertifikat einfügen:]

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des [*Index-Sponsors*][oder][*Index-Administrators*] bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz) einfügen:]

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des [*Index-Sponsors*][oder][*Index-Administrators*] bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:]

(f) **Anpassungen in Bezug auf die Fondsanteile**

Wird der *ETF* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* infolge einer Verschmelzung oder eines vergleichbaren Ereignisses durch einen anderen Exchange Traded Funds oder Rechtsträger ersetzt, so gilt dieser andere Exchange Traded Funds oder Rechtsträger als *ETF* und die Fondsanteil-Börse, an der der Handel in dem Fondsanteil abgewickelt wird, als *Fondsanteil-Börse*.]

[(f)] [(g)] Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]

Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum der Endgültigen Bedingungen und [des ersten öffentlichen Angebots] [der Börseneinführung]: ●

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

[(LEI: [B81CK4ESI35472RHJ606] [●])]

● [EUR] [●]

[LBBW]

[● %]

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[Produktnamen einfügen]

[bezogen auf ●]

(die "Zertifikate")

ISIN-Code: ●

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 28. Mai 2019 zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 28. Mai 2020. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte")] [https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte] [●] veröffentlicht.]²⁵²

²⁵² Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt [der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 28. Mai 2019 für die Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten (der "Basisprospekt")]²⁵³ und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte")] [<https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte>] [●] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Endgültige Bedingungen" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [<https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld] [●] veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Zertifikate zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission
 - II. Allgemeine Emissionsbedingungen
 - III. Besondere Emissionsbedingungen
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

²⁵³ Einfügen, falls keine Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt ist.

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "**Zeichnungsfrist**") [am • (der "**Zeichnungstag**")]] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]

[Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Zertifikate nicht mehr gegeben ist.]

Der Emissionskurs pro Zertifikat [beträgt • [zzgl. • Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt].]

[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

Die Zertifikate werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.

Der Emissionskurs pro Zertifikat zu Beginn des Emissionstags [beträgt •] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt].]

2. Lieferung der Zertifikate

[Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt •²⁵⁴(oder deren Rechtsnachfolgerin).] [Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg •²⁵⁵ und Euroclear Bank SA/NV •²⁵⁶ (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]) als Betreiberin des Euroclear Systems.] [Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet •(oder deren Rechtsnachfolgerin).]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]

²⁵⁴ Adresse einfügen.

²⁵⁵ Adresse einfügen.

²⁵⁶ Adresse einfügen.

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die Zertifikate an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.]

[Eine Börseneinführung der Zertifikate ist nicht vorgesehen.]

[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Zertifikate sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]

[•]²⁵⁷

4. Informationen zu dem Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter • abrufbar.

[Der Basiswert wird von einem [Index-Sponsor] oder [Index-Administrator] bereitgestellt, der [nicht] in das Register nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwert-Verordnung) eingetragen ist.]²⁵⁸

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.]

[•]²⁵⁹

5. Informationen [zum Rating der Zertifikate und] nach Emission

[Die Zertifikate haben das folgende Rating:

•]

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [nicht liefern.] [wie folgt liefern: •]

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Zertifikate" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Zertifikate beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Zertifikate haben.] [•]

7. Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate ist im Kapitel "Funktionsweise der basiswertabhängigen Zertifikate" des Basisprospekts unter den Überschriften [{"A. Funktionsweise für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf Aktien"}] und [{"I. Bonus-Plus-Zertifikat, [(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat} [(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat} [{"II. Bonus-Zertifikat, [(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je

²⁵⁷ Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.

²⁵⁸ Im Falle eines Index gemäß der Referenzwert-Verordnung einfügen.

²⁵⁹ Indexbeschreibung sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

Zertifikat] [(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat]" ["III. Capped-Bonus-Zertifikat, [(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat] [(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat]" ["IV. Capped-Bonus-Plus-Zertifikat]" ["V. Reverse-Bonus-Zertifikat]" ["VI. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat]" ["VII. Discount-Zertifikat, [(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat] [(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat]" ["VIII. Discount-Zertifikat mit Barriere, [(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat] [(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat]" ["IX. Reverse-Discount-Zertifikat]" ["X. Easy-Express-Zertifikat]" ["XI. Outperformance-Plus-Zertifikat]" ["XII. Performance-Plus-Zertifikat]" ["XIII. Sprint-Zertifikat]" ["XIV. ZinsDuo-Zertifikat"]]] ["B. Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien"] und ["I. BestStart-Express-Zertifikat]" ["II. Express-Zertifikat]" ["III. Deep-Express-Zertifikat]" ["IV. Deep-Express-Zertifikat plus]" ["V. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat]" ["VI. Performance-Deep-Express-Zertifikat]" ["VII. Reverse-Deep-Express-Zertifikat]" ["VIII. Bonus-Express-Zertifikat]" ["IX. Bonus-Express-Zertifikat classic]" ["X. Memory-Express-Zertifikat]" ["XI. Memory-Express-Zertifikat plus]" ["XII. Bonus-Relax-Zertifikat]" ["XIII. Vario Zins Express-Zertifikat]" ["XIV. Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz)"]]] ["XV. Performance-Express-Zertifikat"]]] ["C. Funktionsweise für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index"] und ["I. AllTimeHigh-Zertifikat]" ["II. Bonus-Plus-Zertifikat, [(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat] [(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat]" ["III. Bonus-Zertifikat, [(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat] [(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat]" ["IV. Capped-Bonus-Zertifikat, [(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat] [(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat]" ["V. Reverse-Bonus-Zertifikat]" ["VI. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat]" ["VII. Discount-Zertifikat, [(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat] [(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat]" ["VIII. Discount-Zertifikat mit Barriere, [(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat] [(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat]" ["IX. Reverse-Discount-Zertifikat]" ["X. Easy-Express-Zertifikat]" ["XI. Outperformance-Zertifikat]" ["XII. Outperformance-Plus-Zertifikat]" ["XIII. Performance-Plus-Zertifikat]" ["XIV. Sprint-Zertifikat]" ["XV. Reverse-LockIn-Zertifikat]" ["XVI. Endlos-Index-Zertifikat]" ["XVII. ZinsDuo-Zertifikat"]]] ["D. Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index"] und ["I. BestStart-Express-Zertifikat]" ["II. Express-Zertifikat]" ["III. Deep-Express-Zertifikat]" ["IV. Deep-Express-Zertifikat plus]" ["V. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat]" ["VI. Performance-Deep-Express-Zertifikat]" ["VII. Reverse-Deep-Express-Zertifikat]" ["VIII. Bonus-Express-Zertifikat]" ["IX. Bonus-Express-Zertifikat classic]" ["X. Memory-Express-Zertifikat]" ["XI. Memory-Express-Zertifikat plus]" ["XII. Bonus-Relax-Zertifikat]" ["XIII. Vario Zins Express-Zertifikat]" ["XIV. Deep-Express-Zertifikat (• % Kapitalschutz)" ["XV. Performance-Express-Zertifikat"]]] zu finden.

[8. Sonstige Verkaufsbeschränkungen

•]

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

•²⁶⁰

²⁶⁰ Allgemeine Emissionsbedingungen wie in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

●²⁶¹

²⁶¹ Besondere Emissionsbedingungen wie in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)]

•²⁶²]

²⁶² Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

Zum Datum des Basisprospekts sind die Zertifikate, deren Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden soll (die "**Betreffenden Zertifikate**"), die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen ISIN genannten Zertifikate.

<i>Betreffende Zertifikate</i>							
ISIN	DE000LB178D3	ISIN	DE000LB171J5	ISIN	DE000LB16W67	ISIN	DE000LB16HW5
ISIN	DE000LB178H4	ISIN	DE000LB171K3	ISIN	DE000LB16W75	ISIN	DE000LB16HX3
ISIN	DE000LB16ZY3	ISIN	DE000LB171L1	ISIN	DE000LB16W83	ISIN	DE000LB16HY1
ISIN	DE000LB170F5	ISIN	DE000LB171M9	ISIN	DE000LB16W91	ISIN	DE000LB16HZ8
ISIN	DE000LB170G3	ISIN	DE000LB171N7	ISIN	DE000LB16WA0	ISIN	DE000LB16J07
ISIN	DE000LB170H1	ISIN	DE000LB171P2	ISIN	DE000LB16WB8	ISIN	DE000LB16J15
ISIN	DE000LB170J7	ISIN	DE000LB171Q0	ISIN	DE000LB16WC6	ISIN	DE000LB16J23
ISIN	DE000LB170K5	ISIN	DE000LB171R8	ISIN	DE000LB16WD4	ISIN	DE000LB16J31
ISIN	DE000LB170L3	ISIN	DE000LB171S6	ISIN	DE000LB16WE2	ISIN	DE000LB16J49
ISIN	DE000LB178E1	ISIN	DE000LB171T4	ISIN	DE000LB16WF9	ISIN	DE000LB16J56
ISIN	DE000LB16ZZ0	ISIN	DE000LB171U2	ISIN	DE000LB16WG7	ISIN	DE000LB16J64
ISIN	DE000LB170M1	ISIN	DE000LB171V0	ISIN	DE000LB16WH5	ISIN	DE000LB16J72
ISIN	DE000LB170N9	ISIN	DE000LB171W8	ISIN	DE000LB16WJ1	ISIN	DE000LB16JY7
ISIN	DE000LB17741	ISIN	DE000LB171X6	ISIN	DE000LB16WK9	ISIN	DE000LB16JZ4
ISIN	DE000LB178K8	ISIN	DE000LB171Y4	ISIN	DE000LB16WL7	ISIN	DE000LB16K04
ISIN	DE000LB17790	ISIN	DE000LB171Z1	ISIN	DE000LB16WM5	ISIN	DE000LB16K12
ISIN	DE000LB177A1	ISIN	DE000LB17204	ISIN	DE000LB16WN3	ISIN	DE000LB16K20
ISIN	DE000LB177B9	ISIN	DE000LB17212	ISIN	DE000LB16WP8	ISIN	DE000LB16K38
ISIN	DE000LB177C7	ISIN	DE000LB17220	ISIN	DE000LB16WQ6	ISIN	DE000LB16K46
ISIN	DE000LB177D5	ISIN	DE000LB17238	ISIN	DE000LB16WR4	ISIN	DE000LB16K53
ISIN	DE000LB177E3	ISIN	DE000LB17246	ISIN	DE000LB16WS2	ISIN	DE000LB16K61
ISIN	DE000LB177F0	ISIN	DE000LB17253	ISIN	DE000LB16WT0	ISIN	DE000LB16K79
ISIN	DE000LB177G8	ISIN	DE000LB17261	ISIN	DE000LB16WU8	ISIN	DE000LB16K87
ISIN	DE000LB177H6	ISIN	DE000LB17279	ISIN	DE000LB16WV6	ISIN	DE000LB16K95
ISIN	DE000LB177J2	ISIN	DE000LB17287	ISIN	DE000LB16WW4	ISIN	DE000LB16KA5
ISIN	DE000LB177K0	ISIN	DE000LB17295	ISIN	DE000LB16WX2	ISIN	DE000LB16KB3
ISIN	DE000LB177L8	ISIN	DE000LB172A2	ISIN	DE000LB16WY0	ISIN	DE000LB16KC1
ISIN	DE000LB177M6	ISIN	DE000LB172B0	ISIN	DE000LB16WZ7	ISIN	DE000LB16KD9
ISIN	DE000LB177N4	ISIN	DE000LB172C8	ISIN	DE000LB16X09	ISIN	DE000LB16KE7
ISIN	DE000LB177P9	ISIN	DE000LB172D6	ISIN	DE000LB16X17	ISIN	DE000LB16KF4
ISIN	DE000LB177Q7	ISIN	DE000LB172E4	ISIN	DE000LB16X25	ISIN	DE000LB16KG2
ISIN	DE000LB177R5	ISIN	DE000LB172F1	ISIN	DE000LB16X33	ISIN	DE000LB16KH0
ISIN	DE000LB177S3	ISIN	DE000LB172G9	ISIN	DE000LB16X41	ISIN	DE000LB16KJ6
ISIN	DE000LB177T1	ISIN	DE000LB172H7	ISIN	DE000LB16X58	ISIN	DE000LB16KK4
ISIN	DE000LB177U9	ISIN	DE000LB172J3	ISIN	DE000LB16X66	ISIN	DE000LB16KL2
ISIN	DE000LB177V7	ISIN	DE000LB172K1	ISIN	DE000LB16X74	ISIN	DE000LB16KM0
ISIN	DE000LB177W5	ISIN	DE000LB172L9	ISIN	DE000LB16X82	ISIN	DE000LB16KN8
ISIN	DE000LB177X3	ISIN	DE000LB172M7	ISIN	DE000LB16X90	ISIN	DE000LB16KP3

Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

ISIN	DE000LB177Y1	ISIN	DE000LB172N5	ISIN	DE000LB16XA8	ISIN	DE000LB16KQ1
ISIN	DE000LB177Z8	ISIN	DE000LB172P0	ISIN	DE000LB16XB6	ISIN	DE000LB16KR9
ISIN	DE000LB178A9	ISIN	DE000LB172Q8	ISIN	DE000LB16XC4	ISIN	DE000LB16KS7
ISIN	DE000LB17006	ISIN	DE000LB172R6	ISIN	DE000LB16XD2	ISIN	DE000LB16KT5
ISIN	DE000LB17014	ISIN	DE000LB172S4	ISIN	DE000LB16XE0	ISIN	DE000LB16KU3
ISIN	DE000LB17022	ISIN	DE000LB172T2	ISIN	DE000LB16XF7	ISIN	DE000LB16KV1
ISIN	DE000LB17030	ISIN	DE000LB172U0	ISIN	DE000LB16XG5	ISIN	DE000LB16KW9
ISIN	DE000LB17048	ISIN	DE000LB172V8	ISIN	DE000LB16XH3	ISIN	DE000LB16KX7
ISIN	DE000LB17055	ISIN	DE000LB172W6	ISIN	DE000LB16XJ9	ISIN	DE000LB16KY5
ISIN	DE000LB17063	ISIN	DE000LB172X4	ISIN	DE000LB16XK7	ISIN	DE000LB16KZ2
ISIN	DE000LB17071	ISIN	DE000LB172Y2	ISIN	DE000LB16XL5	ISIN	DE000LB16L03
ISIN	DE000LB17089	ISIN	DE000LB172Z9	ISIN	DE000LB16XM3	ISIN	DE000LB16L11
ISIN	DE000LB17097	ISIN	DE000LB17303	ISIN	DE000LB16XN1	ISIN	DE000LB16L29
ISIN	DE000LB170A6	ISIN	DE000LB17311	ISIN	DE000LB16XP6	ISIN	DE000LB16L37
ISIN	DE000LB170B4	ISIN	DE000LB17329	ISIN	DE000LB16XQ4	ISIN	DE000LB16L45
ISIN	DE000LB16RB8	ISIN	DE000LB17337	ISIN	DE000LB16XR2	ISIN	DE000LB16L52
ISIN	DE000LB16Z64	ISIN	DE000LB17345	ISIN	DE000LB16XS0	ISIN	DE000LB16L60
ISIN	DE000LB16ZB1	ISIN	DE000LB17352	ISIN	DE000LB16XT8	ISIN	DE000LB16L78
ISIN	DE000LB16ZC9	ISIN	DE000LB17360	ISIN	DE000LB16XU6	ISIN	DE000LB16L86
ISIN	DE000LB16ZD7	ISIN	DE000LB17378	ISIN	DE000LB16XV4	ISIN	DE000LB16L94
ISIN	DE000LB16ZE5	ISIN	DE000LB17386	ISIN	DE000LB16XW2	ISIN	DE000LB16LA3
ISIN	DE000LB16ZF2	ISIN	DE000LB17394	ISIN	DE000LB16XX0	ISIN	DE000LB16LB1
ISIN	DE000LB16ZG0	ISIN	DE000LB173A0	ISIN	DE000LB16XY8	ISIN	DE000LB16LC9
ISIN	DE000LB16ZH8	ISIN	DE000LB173B8	ISIN	DE000LB16XZ5	ISIN	DE000LB16LD7
ISIN	DE000LB16ZJ4	ISIN	DE000LB173C6	ISIN	DE000LB16Y08	ISIN	DE000LB16LE5
ISIN	DE000LB16ZK2	ISIN	DE000LB173D4	ISIN	DE000LB16Y16	ISIN	DE000LB16LF2
ISIN	DE000LB16ZL0	ISIN	DE000LB173E2	ISIN	DE000LB16Y24	ISIN	DE000LB16LG0
ISIN	DE000LB16ZM8	ISIN	DE000LB173F9	ISIN	DE000LB16Y32	ISIN	DE000LB16LH8
ISIN	DE000LB16ZN6	ISIN	DE000LB173G7	ISIN	DE000LB16Y40	ISIN	DE000LB16LJ4
ISIN	DE000LB16ZP1	ISIN	DE000LB173H5	ISIN	DE000LB16Y57	ISIN	DE000LB16LK2
ISIN	DE000LB16ZQ9	ISIN	DE000LB173J1	ISIN	DE000LB16Y65	ISIN	DE000LB16LL0
ISIN	DE000LB16ZR7	ISIN	DE000LB173K9	ISIN	DE000LB16Y73	ISIN	DE000LB16LM8
ISIN	DE000LB16ZS5	ISIN	DE000LB173L7	ISIN	DE000LB16Y81	ISIN	DE000LB16LN6
ISIN	DE000LB16ZT3	ISIN	DE000LB173M5	ISIN	DE000LB16Y99	ISIN	DE000LB16LP1
ISIN	DE000LB16ZU1	ISIN	DE000LB173N3	ISIN	DE000LB16YA6	ISIN	DE000LB16LQ9
ISIN	DE000LB16ZV9	ISIN	DE000LB173P8	ISIN	DE000LB16YB4	ISIN	DE000LB16LR7
ISIN	DE000LB16ZW7	ISIN	DE000LB173Q6	ISIN	DE000LB16YC2	ISIN	DE000LB16LS5
ISIN	DE000LB170C2	ISIN	DE000LB173R4	ISIN	DE000LB16YD0	ISIN	DE000LB16LT3
ISIN	DE000LB16Z80	ISIN	DE000LB173S2	ISIN	DE000LB163D5	ISIN	DE000LB16LU1
ISIN	DE000LB16Z98	ISIN	DE000LB173T0	ISIN	DE000LB163E3	ISIN	DE000LB16LV9
ISIN	DE000LB16ZA3	ISIN	DE000LB173U8	ISIN	DE000LB163F0	ISIN	DE000LB16LW7
ISIN	DE000LB16R56	ISIN	DE000LB173V6	ISIN	DE000LB163G8	ISIN	DE000LB16LX5
ISIN	DE000LB16R64	ISIN	DE000LB173W4	ISIN	DE000LB163H6	ISIN	DE000LB16LY3
ISIN	DE000LB16R72	ISIN	DE000LB173X2	ISIN	DE000LB16QU0	ISIN	DE000LB16LZ0
ISIN	DE000LB16R80	ISIN	DE000LB173Y0	ISIN	DE000LB16QV8	ISIN	DE000LB16M02
ISIN	DE000LB16R98	ISIN	DE000LB173Z7	ISIN	DE000LB16QW6	ISIN	DE000LB16M10

Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

ISIN	DE000LB16RA0	ISIN	DE000LB17402	ISIN	DE000LB16QX4	ISIN	DE000LB16M28
ISIN	DE000LB16QE4	ISIN	DE000LB17410	ISIN	DE000LB16QY2	ISIN	DE000LB16M36
ISIN	DE000LB16QF1	ISIN	DE000LB17428	ISIN	DE000LB16QZ9	ISIN	DE000LB16M44
ISIN	DE000LB16QG9	ISIN	DE000LB17436	ISIN	DE000LB16R07	ISIN	DE000LB16M51
ISIN	DE000LB16QP0	ISIN	DE000LB17444	ISIN	DE000LB16R15	ISIN	DE000LB16M69
ISIN	DE000LB16QQ8	ISIN	DE000LB17451	ISIN	DE000LB16R23	ISIN	DE000LB16M77
ISIN	DE000LB16QT2	ISIN	DE000LB17469	ISIN	DE000LB16R31	ISIN	DE000LB16M85
ISIN	DE000LB16Z49	ISIN	DE000LB17477	ISIN	DE000LB16420	ISIN	DE000LB16J80
ISIN	DE000LB16Z56	ISIN	DE000LB17485	ISIN	DE000LB16SG5	ISIN	DE000LB16J98
ISIN	DE000LB16Z72	ISIN	DE000LB17493	ISIN	DE000LB16SH3	ISIN	DE000LB16JA7
ISIN	DE000LB178J0	ISIN	DE000LB174A8	ISIN	DE000LB16SJ9	ISIN	DE000LB16JB5
ISIN	DE000LB178L6	ISIN	DE000LB174B6	ISIN	DE000LB16SK7	ISIN	DE000LB16JC3
ISIN	DE000LB178M4	ISIN	DE000LB174C4	ISIN	DE000LB16SL5	ISIN	DE000LB16JD1
ISIN	DE000LB178N2	ISIN	DE000LB174D2	ISIN	DE000LB16SM3	ISIN	DE000LB16JE9
ISIN	DE000LB17A05	ISIN	DE000LB174E0	ISIN	DE000LB16SN1	ISIN	DE000LB16JF6
ISIN	DE000LB17A13	ISIN	DE000LB174F7	ISIN	DE000LB16SP6	ISIN	DE000LB16JG4
ISIN	DE000LB17A21	ISIN	DE000LB174G5	ISIN	DE000LB16SQ4	ISIN	DE000LB16JH2
ISIN	DE000LB16QS4	ISIN	DE000LB174H3	ISIN	DE000LB16SR2	ISIN	DE000LB16JJ8
ISIN	DE000LB16PQ0	ISIN	DE000LB174J9	ISIN	DE000LB16SS0	ISIN	DE000LB16JK6
ISIN	DE000LB16PR8	ISIN	DE000LB174K7	ISIN	DE000LB16ST8	ISIN	DE000LB16JL4
ISIN	DE000LB16PS6	ISIN	DE000LB174L5	ISIN	DE000LB16SU6	ISIN	DE000LB16JM2
ISIN	DE000LB16QR6	ISIN	DE000LB174M3	ISIN	DE000LB16SV4	ISIN	DE000LB16JN0
ISIN	DE000LB16R49	ISIN	DE000LB174N1	ISIN	DE000LB16SW2	ISIN	DE000LB16JP5
ISIN	DE000LB16941	ISIN	DE000LB174P6	ISIN	DE000LB16SX0	ISIN	DE000LB16JQ3
ISIN	DE000LB178F8	ISIN	DE000LB174Q4	ISIN	DE000LB16SY8	ISIN	DE000LB16JR1
ISIN	DE000LB178G6	ISIN	DE000LB174R2	ISIN	DE000LB16SZ5	ISIN	DE000LB16JS9
ISIN	DE000LB178B7	ISIN	DE000LB174S0	ISIN	DE000LB16T05	ISIN	DE000LB16JT7
ISIN	DE000LB178C5	ISIN	DE000LB174T8	ISIN	DE000LB16T13	ISIN	DE000LB16JU5
ISIN	DE000LB16RC6	ISIN	DE000LB174U6	ISIN	DE000LB16T21	ISIN	DE000LB16JV3
ISIN	DE000LB16RD4	ISIN	DE000LB174V4	ISIN	DE000LB16T39	ISIN	DE000LB16JW1
ISIN	DE000LB16RE2	ISIN	DE000LB174W2	ISIN	DE000LB16T47	ISIN	DE000LB16JX9
ISIN	DE000LB16RF9	ISIN	DE000LB174X0	ISIN	DE000LB16T54	ISIN	DE000LB16NQ5
ISIN	DE000LB16RG7	ISIN	DE000LB174Y8	ISIN	DE000LB16T62	ISIN	DE000LB16NR3
ISIN	DE000LB16RH5	ISIN	DE000LB174Z5	ISIN	DE000LB16T70	ISIN	DE000LB16NS1
ISIN	DE000LB16RJ1	ISIN	DE000LB17501	ISIN	DE000LB16T88	ISIN	DE000LB16NT9
ISIN	DE000LB16RK9	ISIN	DE000LB17519	ISIN	DE000LB16T96	ISIN	DE000LB16NU7
ISIN	DE000LB16RL7	ISIN	DE000LB17527	ISIN	DE000LB16TA6	ISIN	DE000LB16NV5
ISIN	DE000LB16RM5	ISIN	DE000LB17535	ISIN	DE000LB16TB4	ISIN	DE000LB16NW3
ISIN	DE000LB16RN3	ISIN	DE000LB17543	ISIN	DE000LB16TC2	ISIN	DE000LB16NX1
ISIN	DE000LB16RP8	ISIN	DE000LB17550	ISIN	DE000LB16TD0	ISIN	DE000LB16NY9
ISIN	DE000LB16RQ6	ISIN	DE000LB17568	ISIN	DE000LB16TE8	ISIN	DE000LB16NZ6
ISIN	DE000LB16RR4	ISIN	DE000LB17576	ISIN	DE000LB16TF5	ISIN	DE000LB16P09
ISIN	DE000LB16RS2	ISIN	DE000LB17584	ISIN	DE000LB16TG3	ISIN	DE000LB16P17
ISIN	DE000LB16UN7	ISIN	DE000LB17592	ISIN	DE000LB16TH1	ISIN	DE000LB16P25

Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

ISIN	DE000LB16UP2	ISIN	DE000LB175A5	ISIN	DE000LB16TJ7	ISIN	DE000LB16P33
ISIN	DE000LB16UQ0	ISIN	DE000LB175B3	ISIN	DE000LB16TK5	ISIN	DE000LB16P41
ISIN	DE000LB16UR8	ISIN	DE000LB175C1	ISIN	DE000LB16TL3	ISIN	DE000LB16P58
ISIN	DE000LB16US6	ISIN	DE000LB175D9	ISIN	DE000LB16TM1	ISIN	DE000LB16P66
ISIN	DE000LB16UT4	ISIN	DE000LB175E7	ISIN	DE000LB16TN9	ISIN	DE000LB16P74
ISIN	DE000LB16UU2	ISIN	DE000LB175F4	ISIN	DE000LB16TP4	ISIN	DE000LB16P82
ISIN	DE000LB16UV0	ISIN	DE000LB175G2	ISIN	DE000LB16TQ2	ISIN	DE000LB16P90
ISIN	DE000LB16UW8	ISIN	DE000LB175H0	ISIN	DE000LB16TR0	ISIN	DE000LB16PA4
ISIN	DE000LB16UX6	ISIN	DE000LB175J6	ISIN	DE000LB16TS8	ISIN	DE000LB16PB2
ISIN	DE000LB16PJ5	ISIN	DE000LB175K4	ISIN	DE000LB16TT6	ISIN	DE000LB16M93
ISIN	DE000LB16PK3	ISIN	DE000LB175L2	ISIN	DE000LB16TU4	ISIN	DE000LB16MA1
ISIN	DE000LB16PL1	ISIN	DE000LB175M0	ISIN	DE000LB16TV2	ISIN	DE000LB16MB9
ISIN	DE000LB16PM9	ISIN	DE000LB175N8	ISIN	DE000LB16TW0	ISIN	DE000LB16MC7
ISIN	DE000LB16PN7	ISIN	DE000LB175P3	ISIN	DE000LB16TX8	ISIN	DE000LB16MD5
ISIN	DE000LB16PP2	ISIN	DE000LB175Q1	ISIN	DE000LB16TY6	ISIN	DE000LB16ME3
ISIN	DE000LB17758	ISIN	DE000LB175R9	ISIN	DE000LB16TZ3	ISIN	DE000LB16MF0
ISIN	DE000LB17766	ISIN	DE000LB175S7	ISIN	DE000LB16U02	ISIN	DE000LB16MG8
ISIN	DE000LB17774	ISIN	DE000LB175T5	ISIN	DE000LB16U10	ISIN	DE000LB16MH6
ISIN	DE000LB17782	ISIN	DE000LB175U3	ISIN	DE000LB16U28	ISIN	DE000LB16MJ2
ISIN	DE000LB16QH7	ISIN	DE000LB175V1	ISIN	DE000LB16U36	ISIN	DE000LB16MK0
ISIN	DE000LB16QJ3	ISIN	DE000LB175W9	ISIN	DE000LB16U44	ISIN	DE000LB16ML8
ISIN	DE000LB16QK1	ISIN	DE000LB175X7	ISIN	DE000LB16U51	ISIN	DE000LB16MM6
ISIN	DE000LB16QL9	ISIN	DE000LB175Y5	ISIN	DE000LB16U69	ISIN	DE000LB16MN4
ISIN	DE000LB16QM7	ISIN	DE000LB9ELM8	ISIN	DE000LB16U77	ISIN	DE000LB16MP9
ISIN	DE000LB16QN5	ISIN	DE000LB16974	ISIN	DE000LB16U85	ISIN	DE000LB16MQ7
ISIN	DE000LB16958	ISIN	DE000LB16982	ISIN	DE000LB16U93	ISIN	DE000LB16MR5
ISIN	DE000LB16PV0	ISIN	DE000LB16990	ISIN	DE000LB16UA4	ISIN	DE000LB16MS3
ISIN	DE000LB16PW8	ISIN	DE000LB169A8	ISIN	DE000LB16UB2	ISIN	DE000LB16MT1
ISIN	DE000LB16PX6	ISIN	DE000LB9BF86	ISIN	DE000LB16UC0	ISIN	DE000LB16MU9
ISIN	DE000LB16PY4	ISIN	DE000LB9B848	ISIN	DE000LB16UD8	ISIN	DE000LB16MV7
ISIN	DE000LB16PZ1	ISIN	DE000LB9BU79	ISIN	DE000LB16UE6	ISIN	DE000LB16MW5
ISIN	DE000LB16Q08	ISIN	DE000LB9CYY0	ISIN	DE000LB16UF3	ISIN	DE000LB16MX3
ISIN	DE000LB16Q16	ISIN	DE000LB163V7	ISIN	DE000LB16UG1	ISIN	DE000LB16MY1
ISIN	DE000LB16Q24	ISIN	DE000LB163W5	ISIN	DE000LB16UH9	ISIN	DE000LB16MZ8
ISIN	DE000LB16Q32	ISIN	DE000LB163R5	ISIN	DE000LB16UJ5	ISIN	DE000LB16N01
ISIN	DE000LB16Q40	ISIN	DE000LB163S3	ISIN	DE000LB16UK3	ISIN	DE000LB16N19
ISIN	DE000LB16Q57	ISIN	DE000LB163U9	ISIN	DE000LB16UL1	ISIN	DE000LB16N27
ISIN	DE000LB16Q65	ISIN	DE000LB16776	ISIN	DE000LB16UM9	ISIN	DE000LB16N35
ISIN	DE000LB170D0	ISIN	DE000LB16784	ISIN	DE000LB16RT0	ISIN	DE000LB16N43
ISIN	DE000LB170E8	ISIN	DE000LB16792	ISIN	DE000LB16RU8	ISIN	DE000LB16N50
ISIN	DE000LB9CY33	ISIN	DE000LB167A2	ISIN	DE000LB16RV6	ISIN	DE000LB16N68

Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

ISIN	DE000LB16842	ISIN	DE000LB167B0	ISIN	DE000LB16RW4	ISIN	DE000LB16N76
ISIN	DE000LB16859	ISIN	DE000LB167C8	ISIN	DE000LB16RX2	ISIN	DE000LB16N84
ISIN	DE000LB16867	ISIN	DE000LB167D6	ISIN	DE000LB16RY0	ISIN	DE000LB16N92
ISIN	DE000LB16875	ISIN	DE000LB167E4	ISIN	DE000LB16RZ7	ISIN	DE000LB16NA9
ISIN	DE000LB16883	ISIN	DE000LB167F1	ISIN	DE000LB16S06	ISIN	DE000LB16NB7
ISIN	DE000LB16891	ISIN	DE000LB167G9	ISIN	DE000LB16S14	ISIN	DE000LB16NC5
ISIN	DE000LB168A0	ISIN	DE000LB167H7	ISIN	DE000LB16S22	ISIN	DE000LB16ND3
ISIN	DE000LB168B8	ISIN	DE000LB167J3	ISIN	DE000LB16S30	ISIN	DE000LB16NE1
ISIN	DE000LB168C6	ISIN	DE000LB167K1	ISIN	DE000LB16S48	ISIN	DE000LB16NF8
ISIN	DE000LB168D4	ISIN	DE000LB167L9	ISIN	DE000LB16S55	ISIN	DE000LB16NG6
ISIN	DE000LB168E2	ISIN	DE000LB167M7	ISIN	DE000LB16S63	ISIN	DE000LB16NH4
ISIN	DE000LB168F9	ISIN	DE000LB167N5	ISIN	DE000LB16S71	ISIN	DE000LB16NJ0
ISIN	DE000LB168G7	ISIN	DE000LB167P0	ISIN	DE000LB16S89	ISIN	DE000LB16NK8
ISIN	DE000LB168H5	ISIN	DE000LB167Q8	ISIN	DE000LB16S97	ISIN	DE000LB16NL6
ISIN	DE000LB168J1	ISIN	DE000LB167R6	ISIN	DE000LB16SA8	ISIN	DE000LB16PC0
ISIN	DE000LB168K9	ISIN	DE000LB167S4	ISIN	DE000LB16SB6	ISIN	DE000LB16PD8
ISIN	DE000LB168L7	ISIN	DE000LB167T2	ISIN	DE000LB16SC4	ISIN	DE000LB16PE6
ISIN	DE000LB168M5	ISIN	DE000LB167U0	ISIN	DE000LB16SD2	ISIN	DE000LB16PF3
ISIN	DE000LB168N3	ISIN	DE000LB167V8	ISIN	DE000LB16SE0	ISIN	DE000LB16PG1
ISIN	DE000LB168P8	ISIN	DE000LB167W6	ISIN	DE000LB16SF7	ISIN	DE000LB16PH9
ISIN	DE000LB168Q6	ISIN	DE000LB167X4	ISIN	DE000LB16Q99	ISIN	DE000LB16NM4
ISIN	DE000LB168R4	ISIN	DE000LB167Y2	ISIN	DE000LB16QA2	ISIN	DE000LB16NN2
ISIN	DE000LB168X2	ISIN	DE000LB167Z9	ISIN	DE000LB16354	ISIN	DE000LB16NP7
ISIN	DE000LB170P4	ISIN	DE000LB16800	ISIN	DE000LB13ZD4	ISIN	DE000LB16206
ISIN	DE000LB170Q2	ISIN	DE000LB16818	ISIN	DE000LB162S5	ISIN	DE000LB16214
ISIN	DE000LB170R0	ISIN	DE000LB16826	ISIN	DE000LB162Z0	ISIN	DE000LB16222
ISIN	DE000LB170S8	ISIN	DE000LB16UY4	ISIN	DE000LB16313	ISIN	DE000LB16230
ISIN	DE000LB170T6	ISIN	DE000LB16UZ1	ISIN	DE000LB16321	ISIN	DE000LB16248
ISIN	DE000LB170U4	ISIN	DE000LB16V01	ISIN	DE000LB16339	ISIN	DE000LB16255
ISIN	DE000LB170V2	ISIN	DE000LB16V19	ISIN	DE000LB16347	ISIN	DE000LB16263
ISIN	DE000LB170W0	ISIN	DE000LB16V27	ISIN	DE000LB16362	ISIN	DE000LB139T1
ISIN	DE000LB170X8	ISIN	DE000LB16V35	ISIN	DE000LB16370	ISIN	DE000LB162T3
ISIN	DE000LB170Y6	ISIN	DE000LB16V43	ISIN	DE000LB16388	ISIN	DE000LB162V9
ISIN	DE000LB170Z3	ISIN	DE000LB16V50	ISIN	DE000LB16396	ISIN	DE000LB162W7
ISIN	DE000LB17105	ISIN	DE000LB16V68	ISIN	DE000LB163A1	ISIN	DE000LB162X5
ISIN	DE000LB17113	ISIN	DE000LB16V76	ISIN	DE000LB163B9	ISIN	DE000LB162Y3
ISIN	DE000LB17121	ISIN	DE000LB16V84	ISIN	DE000LB163C7	ISIN	DE000LB168S2
ISIN	DE000LB17139	ISIN	DE000LB16V92	ISIN	DE000LB168Y0	ISIN	DE000LB168T0
ISIN	DE000LB17147	ISIN	DE000LB16VA2	ISIN	DE000LB168Z7	ISIN	DE000LB168U8
ISIN	DE000LB17154	ISIN	DE000LB16VB0	ISIN	DE000LB16909	ISIN	DE000LB168V6
ISIN	DE000LB17162	ISIN	DE000LB16VC8	ISIN	DE000LB16917	ISIN	DE000LB13930

Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

ISIN	DE000LB175Z2	ISIN	DE000LB16VD6	ISIN	DE000LB16925	ISIN	DE000LB139B9
ISIN	DE000LB17600	ISIN	DE000LB16VE4	ISIN	DE000LB16933	ISIN	DE000LB139C7
ISIN	DE000LB17618	ISIN	DE000LB16VF1	ISIN	DE000LB16297	ISIN	DE000LB139D5
ISIN	DE000LB17626	ISIN	DE000LB16VG9	ISIN	DE000LB162A3	ISIN	DE000LB163K0
ISIN	DE000LB17634	ISIN	DE000LB16VH7	ISIN	DE000LB162B1	ISIN	DE000LB163L8
ISIN	DE000LB17642	ISIN	DE000LB16VJ3	ISIN	DE000LB162C9	ISIN	DE000LB163M6
ISIN	DE000LB17659	ISIN	DE000LB16VK1	ISIN	DE000LB162D7	ISIN	DE000LB163N4
ISIN	DE000LB17667	ISIN	DE000LB16VL9	ISIN	DE000LB162E5	ISIN	DE000LB163P9
ISIN	DE000LB17675	ISIN	DE000LB16VM7	ISIN	DE000LB16834	ISIN	DE000LB163Q7
ISIN	DE000LB17683	ISIN	DE000LB16VN5	ISIN	DE000LB162F2	ISIN	DE000LB162N6
ISIN	DE000LB17691	ISIN	DE000LB16VP0	ISIN	DE000LB162G0	ISIN	DE000LB162P1
ISIN	DE000LB176A3	ISIN	DE000LB16VQ8	ISIN	DE000LB162H8	ISIN	DE000LB162Q9
ISIN	DE000LB176B1	ISIN	DE000LB16VR6	ISIN	DE000LB162K2	ISIN	DE000LB162R7
ISIN	DE000LB176C9	ISIN	DE000LB16VS4	ISIN	DE000LB162L0	ISIN	DE000LB157M8
ISIN	DE000LB176D7	ISIN	DE000LB16VT2	ISIN	DE000LB162M8	ISIN	DE000LB137U3
ISIN	DE000LB176E5	ISIN	DE000LB16VU0	ISIN	DE000LB16461	ISIN	DE000LB137V1
ISIN	DE000LB176F2	ISIN	DE000LB16VV8	ISIN	DE000LB169B6	ISIN	DE000LB135P7
ISIN	DE000LB176G0	ISIN	DE000LB16YE8	ISIN	DE000LB169C4	ISIN	DE000LB135Q5
ISIN	DE000LB176H8	ISIN	DE000LB16YF5	ISIN	DE000LB169D2	ISIN	DE000LB12XA7
ISIN	DE000LB176J4	ISIN	DE000LB16YG3	ISIN	DE000LB169E0	ISIN	DE000LB12XB5
ISIN	DE000LB176K2	ISIN	DE000LB16YH1	ISIN	DE000LB169F7	ISIN	DE000LB12XC3
ISIN	DE000LB176L0	ISIN	DE000LB16YJ7	ISIN	DE000LB169G5	ISIN	DE000LB12XD1
ISIN	DE000LB176M8	ISIN	DE000LB16YK5	ISIN	DE000LB169H3	ISIN	DE000LB12XE9
ISIN	DE000LB176N6	ISIN	DE000LB16YL3	ISIN	DE000LB169J9	ISIN	DE000LB12XF6
ISIN	DE000LB176P1	ISIN	DE000LB16YM1	ISIN	DE000LB169K7	ISIN	DE000LB12XG4
ISIN	DE000LB176Q9	ISIN	DE000LB16YN9	ISIN	DE000LB169L5	ISIN	DE000LB12XH2
ISIN	DE000LB176R7	ISIN	DE000LB16YP4	ISIN	DE000LB169M3	ISIN	DE000LB12XJ8
ISIN	DE000LB176S5	ISIN	DE000LB16YQ2	ISIN	DE000LB169N1	ISIN	DE000LB12XL4
ISIN	DE000LB176T3	ISIN	DE000LB16YR0	ISIN	DE000LB169P6	ISIN	DE000LB12XM2
ISIN	DE000LB176U1	ISIN	DE000LB16YS8	ISIN	DE000LB169Q4	ISIN	DE000LB12XK6
ISIN	DE000LB176V9	ISIN	DE000LB16YT6	ISIN	DE000LB169R2	ISIN	DE000LB12SR1
ISIN	DE000LB176W7	ISIN	DE000LB16YU4	ISIN	DE000LB169S0	ISIN	DE000LB12SS9
ISIN	DE000LB176X5	ISIN	DE000LB16YV2	ISIN	DE000LB169T8	ISIN	DE000LB12ST7
ISIN	DE000LB176Y3	ISIN	DE000LB16YW0	ISIN	DE000LB169U6	ISIN	DE000LB12SU5
ISIN	DE000LB176Z0	ISIN	DE000LB16YX8	ISIN	DE000LB169V4	ISIN	DE000LB12SV3
ISIN	DE000LB17709	ISIN	DE000LB16YY6	ISIN	DE000LB169W2	ISIN	DE000LB12SW1
ISIN	DE000LB17717	ISIN	DE000LB16YZ3	ISIN	DE000LB169X0	ISIN	DE000LB12SX9
ISIN	DE000LB17725	ISIN	DE000LB16Z07	ISIN	DE000LB169Y8	ISIN	DE000LB12SY7
ISIN	DE000LB17733	ISIN	DE000LB16Z15	ISIN	DE000LB169Z5	ISIN	DE000LB12SZ4
ISIN	DE000LB17170	ISIN	DE000LB16Z23	ISIN	DE000LB16H09	ISIN	DE000LB12PZ0
ISIN	DE000LB17188	ISIN	DE000LB16VW6	ISIN	DE000LB16H17	ISIN	DE000LB12Q02
ISIN	DE000LB17196	ISIN	DE000LB16VX4	ISIN	DE000LB16H25	ISIN	DE000LB12PLO

Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

ISIN	DE000LB171A4	ISIN	DE000LB16VY2	ISIN	DE000LB16H33	ISIN	DE000LB12HA0
ISIN	DE000LB171B2	ISIN	DE000LB16VZ9	ISIN	DE000LB16H41	ISIN	DE000LB12HC6
ISIN	DE000LB171C0	ISIN	DE000LB16W00	ISIN	DE000LB16H58	ISIN	DE000LB12HD4
ISIN	DE000LB171D8	ISIN	DE000LB16W18	ISIN	DE000LB16H66	ISIN	DE000LB12HE2
ISIN	DE000LB171E6	ISIN	DE000LB16W26	ISIN	DE000LB16H74	ISIN	DE000LB12HF9
ISIN	DE000LB171F3	ISIN	DE000LB16W34	ISIN	DE000LB16H82		
ISIN	DE000LB171G1	ISIN	DE000LB16W42	ISIN	DE000LB16H90		
ISIN	DE000LB171H9	ISIN	DE000LB16W59	ISIN	DE000LB16HV7		

Der Basisprospekt 2018 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, sind auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte> veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Zertifikate sind auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Sitz der Emittentin
Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart